

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 07.12.2016

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

zur 20. Sitzung der Stadtvertretung
am Montag, 19.12.2016, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal

eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 26.09.2016 und vom 10.10.2016 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung vom 26.09.2016 und der 19. Sitzung vom 10.10.2016 | SR/BerVoSr/332/2016 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des neuen Stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg | SR/BeVoSr/404/2016 |
| Punkt 8 | Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach § 28 Nr. 8 GO - hier: Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ an Herrn Hauptbrandmeister 3 Sterne Michael-Georg Dawert | SR/BeVoSr/406/2016 |
| Punkt 9 | ÖPNV - Stadtverkehr in Ratzeburg ab Dezember 2017 | SR/BeVoSr/403/2016 |
| Punkt 10 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters | SR/BerVoSr/304/2016 |
| Punkt 11 | Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht | SR/BerVoSr/331/2016 |
| Punkt 12 | Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand | SR/BeVoSr/352/2016 |
| Punkt 13 | Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg | SR/BeVoSr/376/2016 |
| Punkt 14 | Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | SR/BeVoSr/374/2016 |
| Punkt 15 | Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) | SR/BeVoSr/375/2016 |

Punkt 16	Haushaltsplan 2017	
Punkt 16.1	Haushaltsplan 2017; hier: Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt	SR/BeVoSr/386/2016/1
Punkt 16.2	Haushaltsplan 2017; hier: Stellenplan 2017	SR/BeVoSr/396/2016/1
Punkt 16.3	Haushaltsplan 2017; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss	SR/BeVoSr/393/2016/1
Punkt 16.4	Haushaltsplan 2017; hier: Investitionsprogramm 2016 bis 2020	SR/BeVoSr/395/2016
Punkt 17	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	SR/BeVoSr/379/2016
Punkt 18	Vorauskalkulation der Abwassergebühren 2017	SR/BeVoSr/389/2016/1
Punkt 19	XV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)	SR/BeVoSr/380/2016/1
Punkt 20	XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlambeseitigung)	SR/BeVoSr/381/2016/1
Punkt 21	Vorauskalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2017	SR/BeVoSr/384/2016
Punkt 22	XIV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/383/2016
Punkt 23	Tourismusabgabe 2017 a) Beschluss über die Kalkulationsgrundlagen 2017 b) II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe	SR/BeVoSr/385/2016
Punkt 24	Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) für das Jahr 2017	SR/BeVoSr/390/2016/1
Punkt 25	Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	SR/BeVoSr/382/2016
Punkt 26	Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2017	SR/BeVoSr/388/2016
Punkt 27	Übertragung von Mitteln der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf das Wirtschaftsjahr 2017	SR/BeVoSr/391/2016
Punkt 28	Betrauungsakt der Stadt Ratzeburg für die Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS)	SR/BeVoSr/405/2016
Punkt 29	Umbesetzung städtischer Gremien	
Punkt 29.1	Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung Schulverbandsversammlung	SR/AN/048/2016
Punkt 29.2	Antrag der SPD-Fraktion - Weiterer Vertreter im ASJS	SR/AN/047/2016
Punkt 30	Anträge	
Punkt 30.1	Interfraktioneller Antrag der CDU, FRW, FDP/BfR, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen: CVJM-Segelzentrum und Ruderakademie Ratzeburg	SR/AN/046/2016
Punkt 31	Anfragen und Mitteilungen	

Ottfried Feußner
Vorsitzender

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.12.2016

SR/BerVoSr/332/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung vom 26.09.2016 und der 19. Sitzung vom 10.10.2016

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 06.12.2016

Stefan Koch am 08.12.2016

Sachverhalt:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung vom 26.09.2016

Top 11.3 – 18. Sitzung der Stadtvertretung v. 26.09.2016

Kommunale Integrationsstrategie; hier: Teilnahme am Bundesprogramm "Demokratie leben" . Förderung einer lokalen "Partnerschaft für Demokratie"

Es wurde in Kooperation mit dem Amt Lauenburgische Seen und in Abstimmung mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ fristgerecht ein Antrag auf Bundesförderung im Rahmen einer „Partnerschaft für Demokratie“ gestellt. Die Bewilligung steht aktuell aus.

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Programms „Partnerschaft für Demokratie“ wurde am 26.11.2016 in der Ratzeburger Jugendherberge mit zivilgesellschaftlichen und hauptamtlichen Akteuren aus der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen eine Auftaktkonferenz durchgeführt, auf der unter Anleitungen eines Moderators eine Zielpyramide entwickelt wurde, die die zukünftigen Zielsetzungen und Betätigungsfelder umschreibt. Die Zielpyramide wird aktuell redaktionell aufbereitet.

Ebenso wurde die Zusammensetzung des Begleitausschusses diskutiert, der zukünftig über die Mittelvergabe an Projektträger entscheiden soll. Hier haben sich bereits 16 Personen zur Mitwirkung bereitgefunden.

Mit Erteilung des Bewilligungsbescheides soll in 2017 zunächst, wie vom Bundesprogramm vorgesehen, mit Mitteln des Bundesprogramms eine externe Koordinierungsstelle im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens eingerichtet werden, deren Aufgabe die Beratung,

Umsetzung und Betreuung der Projekte sein wird. Parallel soll der Begleitausschuss konstituiert werden, so dass möglichst zügig mit der eigentlichen Projektarbeit begonnen werden kann.

Top 12 – 18. Sitzung der Stadtvertretung v. 26.09.2016

Vertrag über den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen Kreis, Städten und Ämtern

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde für die Stadt Ratzeburg am 15.11.2016 durch Herrn Bürgermeister Voß unterzeichnet.

Punkt 15 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße"

Der Vertrag war bereits am 23.09.2016 geschlossen. Somit war nichts weiter zu veranlassen.

Punkt 16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - Abschließende Beschlussfassung

Der Bebauungsplan ist am 23.10.2016 in Kraft getreten.

Punkt 17 Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"

Der Vertrag war bereits am 16.09.2016 geschlossen worden. Somit war nichts weiter zu veranlassen.

Punkt 18 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - Abschließende Beschlussfassung

Die Bebauungsplanänderung ist am 12.11.2016 in Kraft getreten.

Top 19 – 18. Sitzung der Stadtvertretung v. 26.09.2016

Umbesetzung städtischer Gremien

(Anträge der FDP-BfR-Fraktion und der FRW-Fraktion)

Nach beschlossenen Umbesetzungen einzelner Mitglieder der FDP-BfR-Fraktion und der FRW-Fraktion wurde das Verzeichnis der Ausschüsse und anderer Gremien der Stadt Ratzeburg seitens der Verwaltung dementsprechend aktualisiert und auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg veröffentlicht (unter „Rathaus und Politik“ - Politik - Ausschüsse und Gremien).

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung vom 10.10.2016

Top 7 - 19. Sitzung der Stadtvertretung v. 10.10.2016

I. Nachtragshaushaltsplan 2016; hier: I. Nachtragsstellenplan 2016

Die Stadtvertretung hat den I. Nachtragsstellenplan 2016 gemäß Empfehlungen des Finanzausschusses und des Hauptausschusses einstimmig beschlossen, so dass dieser -mit zwischenzeitlich vorliegenden Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises- ausgeführt wird.

Top 8 - 19. Sitzung der Stadtvertretung v. 10.10.2016

I. Nachtragshaushalt 2016; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Haushaltssatzung

Top 9 - 19. Sitzung der Stadtvertretung v. 10.10.2016

I. Nachtragshaushalt 2016; hier: Investitionsprogramm 2015 bis 2019

Nach Beschlussfassung wurde die I. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan für das Haushaltsjahr 2016 der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Genehmigung der Kreditaufnahme übersandt. Die Genehmigung wurde am 23.11.2016 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung für einen Teilbetrag des Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 40.000.00 € erteilt (siehe Genehmigungsverfügung zum TOP 10). Die Nachtragshaushaltssatzung wurde entsprechend ausgefertigt und bekanntgemacht.

Top 10 - 19. Sitzung der Stadtvertretung v. 10.10.2016

Umbesetzung städtischer Gremien (Antrag der FDP-BfR-Fraktion)

Nach beschlossener Umbesetzung eines Mitgliedes der FDP-BfR-Fraktion wurde das Verzeichnis der Ausschüsse und anderer Gremien der Stadt Ratzeburg seitens der Verwaltung aktualisiert und auf der Internetseite der Stadt Ratzeburg veröffentlicht (unter „Rathaus und Politik“ - Politik - Ausschüsse und Gremien).

Top 11.1 - 19. Sitzung der Stadtvertretung v. 10.10.2016

Gemeinsamer Antrag der unterzeichnenden Fraktionen (CDU, FDP/BfR, Bündnis90/Die Grünen) zum Verbleib der Stadt Ratzeburg in der HLMS

Bürgermeister Voß hat mit Schreiben vom 11.10.2016 der HLMS mitgeteilt, dass die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.10.2016 beschlossen hat, die zum 31.12.2016 getätigte Austrittserklärung zurückzunehmen und im bisherigen Umfang Gesellschafter der HLMS zu bleiben. Herr Voß hat die Rücknahmeerklärung ausdrücklich abgegeben.

Top 14 - 19. Sitzung der Stadtvertretung v. 10.10.2016

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014

Die Satzungsänderung wurde bekannt gemacht. Die Neuwahlen des Jugendbeirates am 10.12.2016 werden aktuell beschlussgemäß vorbereitet.

Mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.12.2016

SR/BeVoSr/404/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des neuen Stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Zielsetzung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt die Wahl des neuen Stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg, Herrn Klaus-Dieter Ruth, vom 25.11.2016.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 02.12.2016

Stefan Koch am 08.12.2016

Sachverhalt:

Die Wahlzeit des derzeitigen stellvertretenden Wehrführers Hauke Tonn endet auf dessen Wunsch mit Ablauf des 13.01.2017.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 25.11.2016 ist Herr Klaus-Dieter Ruth zum neuen Stellvertretenden Wehrführer gewählt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.12.2016

SR/BeVoSr/406/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

**Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach § 28 Nr. 8 GO -
hier: Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“,
an Herrn Hauptbrandmeister 3 Sterne Michael-Georg
Dawert**

Zielsetzung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Vorstands der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg, Herrn HBM 3 Sterne Michael-Georg Dawert die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ zu verleihen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 07.12.2016

Stefan Koch am 08.12.2016

Sachverhalt:

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg hat in einer Sitzung beschlossen der Stadtvertretung vorzuschlagen, dem ehemaligen Wehrführer Herrn Hauptbrandmeister 3 Sterne Michael-Georg Dawert die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ zu verleihen. Der Wunsch des Vorstandes ist, dass die entsprechende Urkunde in Anwesenheit zahlreicher Gäste während der Jahreshauptversammlung am 13.01.2017 ausgehändigt wird.

Herr Dawert ist seit dem 01.09.1975 aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr. Seit dem 10.01.1997 war er Stellvertreter Gemeindeführer, seit dem 18.09.2004 bis 26.09.2016 Wehrführer.

Herr Dawert hat sich intensiv und mit Hingabe um die Belange der Feuerwehr gekümmert, so dass aus Sicht des Wehrvorstandes die Verleihung der Ehrenbezeichnung angemessen ist.

Eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ergab, dass die Stadtvertretung diesen Einzelbeschluss gem. § 28 Nr. 8 GO herbeiführen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 25.11.2016

SR/BeVoSr/403/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen:

ÖPNV - Stadtverkehr in Ratzeburg ab Dezember 2017

Zielsetzung: Rechtssichere Vergabe des Stadtverkehrs Ratzeburg für die Zukunft

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) den im Rahmen der gemeinsamen Vergabe der Stadtverkehrsleistungen beigefügten Finanzierungsvertrag mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg abzuschließen. Geringfügige, den Vertragsinhalt nicht wesentlich berührende Änderungen, darf der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vornehmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 25.11.2016

Bürgermeister Voß am 25.11.2016

Sachverhalt:

Nachdem der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2016 beschloss, die Vergabe der ÖPNV-Leistungen RZ 6 (Stadtverkehr Ratzeburg) gemeinsam mit den RZ 7 (Stadtverkehr Mölln) und den Regionalverkehrsleistungen Nordost RZ 10 (Kreis Herzogtum Lauenburg) unter Federführung des Kreises Herzogtum Lauenburg vorzunehmen, wird nunmehr als Anlage der Entwurf des Vertrages über die Finanzabwicklung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen vorgelegt.

Der Vertrag dient der jährlichen Defizitfinanzierung für die Stadtverkehrsleistungen und tritt ab dem Fahrplanwechsel zum 10.12.2017 in Kraft. Die Organisation und Bestellung der ÖPNV-Verkehrsleistungen wird zukünftig vom Kreis übernommen, der sogleich die Finanzierung mit dem ausführenden Verkehrsunternehmen abwickeln wird. Die Stadt verpflichtet sich zum Ausgleich des jährlichen Defizits zum 15.05. eines Jahres den zwischen den Vertragspartner abzustimmenden Abschlag an den Kreis zu zahlen. Die jährliche Spitzabrechnung erfolgt sodann in der Regel im Folgejahr der erbrachten Leistungen.

Der beigefügte Vertrag verweist auf Anlagen, die der Verwaltung noch nicht vorliegen. Die Kreisverwaltung, Herr Yomi, wird im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Thematik entsprechend präsentieren und erläutern.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf des Vertrages über die Finanzabwicklung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der Stadt Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.08.2016

SR/BerVoSr/304/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2016 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 11.08.2016

Bürgermeister Voß am 15.08.2016

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmefallbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2016
a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a 	1	020.6400	Versicherungen	1.686,39 € Beitragserhöhung der Unfallkasse Nord für die allgemeine Unfallversicherung und für die Schülerunfallversicherung ab 01.01.2016 gem. Bescheid vom März 2016
	2	350.6015	Sachkosten für Deutschkurse (Bundesagentur für Arbeit)	10.368,34 € Die Haushaltsstelle korrespondiert mit der Erstattungs-Haushaltsstelle 350.1600, die mit einem Betrag von 40.320 € ausgestattet ist.
	3	4361.4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.493,21 € 654,15 € 96.797,96 € Angesichts der hohen Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern im vergangenen Jahr entstandene Mehrausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Die Kosten werden größtenteils durch entsprechende Asylbewerberleistungen gedeckt.
	4	4361.5200	Erstausstattung Hausrat (Flüchtlingsunterbringung)	
	5	4361.5313	Mietkosten (Flüchtlingsunterbringung)	
	6	551.5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2015, Ruderakademie	1.815,09 € Bei den verschiedenen Gewerken haben sich Minder- u. Mehrkosten gegenüber der Ausschreibung zu Mehrkosten aufaddiert.
	7	591.5910	Betriebskosten Wasserversorgung	14,80 € Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Abschlagszahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen.
	8	855.5133	Holzerntekosten	6.851,59 € Gestiegene Kosten in der Waldbewirtschaftung, die durch entsprechende Mehreinnahmen bei den Verkaufserlösen (HHSt. 855.1304) gedeckt sind.
	9	900.8320	Kreisumlage	2.074,56 € Zu zahlende Kreisumlage gemäß Festsetzungsbescheid des Kreises vom 21.01.2016.
	10	910.4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	854,41 € Festsetzung der Zuführungsbeträge zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge) (lt. Abrechnung für 2015 und Vorauszahlungsbescheid 2016 der VAK vom 13.05.2016 -höher als eingeplant-)
	11	910.4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	1.826,36 € Festsetzung der Zuführungsbeträge zur Versorgungsrücklage (Versorgung) (lt. Abrechnung für 2015 und Vorauszahlungsbescheid 2016 der VAK vom 13.05.2016 -höher als eingeplant-)
		Summe Verwaltungshaushalt	124.436,86 €	
	12	230.9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	6.960,00 € Die Deckung der Kosten für die Anschaffung eines GIG-Doppelvierers für die Lauenburgische Gelehrtenschule erfolgt aus den zugesicherten Einnahmen aus Zuwendungen des Landes (HHSt. 230.3610) und Dritten - Ehemaligenverein LG, Karl-Adam-Stiftung, Ruderakademie Ratzeburg - (HHSt. 230.3675).
	13	352.9353	Anschaffung Bücher/Medien	0,16 € Für die zentrale Medienbeschaffung zu zahlende Kosten an die Büchereizentrale S.-H. (Vertragsleistungen)
	14	4640.9350	Erwerb von beweglichen Sachen, Kindergarten "Domhof"	786,24 € Die Spülmaschine der Krippengruppe ist unvorhersehbar, irreparabel kaputt gegangen und musste ersetzt werden. Die Maßnahme gestattete keinen Aufschub.
		Summe Vermögenshaushalt	7.746,40 €	
		Gesamtsumme	132.183,26 €	

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.12.2016

SR/BerVoSr/331/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 00

Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht

Zusammenfassung:

Als Anlage wird die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zur I. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016 vorgelegt.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 24.11.2016

Bürgermeister Voß am 25.11.2016

Sachverhalt:

Siehe Zusammenfassung.

Mitgezeichnet haben:



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartner/in: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Born@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 150
Datum: 23.11.2016

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrter Herr Voß,
sehr geehrter Herr Koop,
sehr geehrte Damen und Herren,

die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016 aufgeführte von der Stadtvertretung am 10.10.2016 beschlossene Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich unter Zugrundelegung der Ausnahmetatbestände des Krediterlasses vom 29.08.2013 in Höhe von 1.048.800 € genehmigt.

Einen Teilbetrag in Höhe von 40.000 € habe ich unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Der Jahresfehlbedarf hat sich im 1. Nachtrag 2016 zwar um 96.200 € auf 333.900 € verringert, jedoch werden nunmehr für die Folgejahre durchweg ansteigende Fehlbedarfe erwartet; ein ausgeglichener Haushalt - wie noch im Grundhaushalt für das Jahr 2019 prognostiziert - wird nicht mehr erreicht.

Da die seit 01.01.2016 gesetzlich geforderten Anlagennachweise noch nicht erstellt sind und entsprechende Abschreibungen im jetzigen Haushalt nicht berücksichtigt wurden, ist folglich davon auszugehen, dass sich die ausgewiesenen Fehlbedarfe weitaus höher darstellen würden.

Ferner ist festzustellen, dass die Stadt Ratzeburg auch in den kommenden Jahren hohe Kreditaufnahmen plant. Aufgrund der deutlich unterhalb der geplanten Kredithöhe liegenden Tilgungsbeträge werden die Schulden von derzeit 8.803.000 € auf 9.797.000 € im Jahr 2019 ansteigen. Der seit Jahren geforderte Schuldenabbau unterbleibt weiterhin!

Insbesondere der Gesamtschuldenanstieg von derzeit 17.390.000 € auf 21.410.000 € (2019) ist bedenklich.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ratzeburg ist demnach nicht gesichert. Bei mittelfristig negativem Finanzspielraum **hat** die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Lediglich unter Zugrundelegung der Ausnahmetatbestände des Krediterlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29.08.2013 kann eine Kreditaufnahme als genehmigungsfähig angesehen werden.

Mit E-Mail vom 14.11.2016 übersandten Sie mir eine Übersicht, in der die im 1. Nachtrag vorgesehenen Investitionen den Ausnahmekategorien des Krediterlasses zugeordnet sind.

Die Maßnahme „Erweiterung Krippengruppe“ wurde dabei der Ziffer 1 (Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind) zugeordnet.
Diese Maßnahme fällt nicht unter die Ausnahmetatbestände des Krediterlasses; es handelt sich hierbei um keine Ersatzinvestition, sondern um eine neue Maßnahme.

Nichtsdestotrotz bin ich unter Zurückstellung großer Bedenken, und weil es sich um eine gesetzliche Forderung handelt (die allerdings ggf. auch auf andere Weise hätte erfüllt werden können) und entsprechende Landesmittel gezahlt werden sowie unter Berücksichtigung der zurzeit günstigen Kreditbedingungen ausnahmsweise bereit, die für diese Maßnahme eingestellten Mittel zu genehmigen.

Aufgrund meiner Ausführungen zur negativen finanziellen Situation/Entwicklung der Stadt Ratzeburg wird die Kreditaufnahme für die vorgenannte Maßnahme allerdings unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung (§ 85 Abs. 4 Ziffer 2 GO) gestellt.

Ich bitte zu gegebener Zeit um entsprechende Antragstellung mit nochmals ausführlicher Begründung zur Notwendigkeit, zur beabsichtigten Finanzierung sowie einer Darstellung zu der dann bestehenden Finanzlage des städtischen Haushalts.

Im Übrigen sind mir die veranschlagten Ausgaben für die Straf-/Verzugszinsen im Bereich der Orts- und Regionalplanung aufgefallen. Hierzu bitte ich um Stellungnahme.

Hinsichtlich der Steigerungen im Bereich der Kindertagesstätten (Zuschüsse zu den Betriebskosten) mache ich auf den Beschluss des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.10.2016 zur Änderung der Förderungsrichtlinien zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes in Kindertageseinrichtungen aufmerksam. Danach dürfen nunmehr zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Kindertageseinrichtung Elternbeiträge in Höhe von bis zu 40% der Gesamtbetriebskosten erhoben werden.

Angesichts der in Kürze anstehenden Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2017 weise ich auf die seit 01.01.2016 geltende gesetzliche Verpflichtung hin, Anlagennachweise für das gesamte Immobilien- und Infrastrukturvermögen zu führen und Abschreibungen zu veranschlagen/auszuweisen (§§ 11, 36 GemHVO-Kameral).

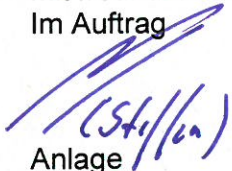
Zu guter Letzt nehme ich auf meine bisherigen Haushaltsverfügungen Bezug, in denen ich bereits wiederholt deutlich die Notwendigkeit zur Schuldenrückführung sowie zur Prioritätensetzung betont habe.

Ich gehe davon aus, dass diese in der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 berücksichtigt werden.

Diese Verfügung ist der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Stf/ka)

Anlage

Genehmigungsurkunde

Gemäß §§ 80 i. V. m. § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 10.10.2016 für das Haushaltsjahr 2016 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg

**die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
in Höhe von**

1.048.800 €.

Gemäß § 85 Abs. 4 Ziffer 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) behalte ich mir für einen Teilbetrag in Höhe von

40.000 €

die **Einzelgenehmigung** vor.

Ratzeburg, 23.11.2016



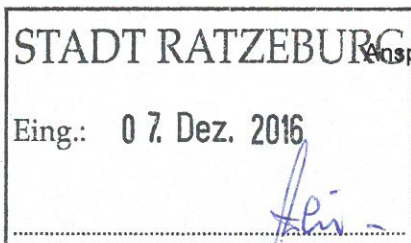
Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -


(Steffen)



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Herr Koop
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg



Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartner/in: Frau Born
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Born@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 150
Datum: 05.12.2016

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016

Antrag auf Einzelgenehmigung für die Erweiterung der Krippengruppe an der Kindertagesstätte „Die Wilde 13“ vom 29.11.2016

Sehr geehrter Herr Voß, sehr geehrter Herr Koop,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Haushaltsverfügung vom 23.11.2016 genehmigte ich die Festsetzung eines Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.048.800 €.

Für einen Teilbetrag in Höhe von 40.000 € behielt ich mir die Einzelgenehmigung vor. Diese Summe ist vorgesehen für Bau- und Planungskosten für die Erweiterung der Krippengruppe an der Kindertagesstätte „Die Wilde 13“.

Mit o. a. Schreiben beantragten Sie nunmehr die Einzelgenehmigung in Höhe von 40.000 € für eben diese Maßnahme und begründeten ausführlich die Notwendigkeit.

U. a. führten Sie aus, dass die Stadt Ratzeburg gesetzlich gehalten ist, ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder vorzuhalten (§ 24 SGB VIII - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege).

Auf Grund des anhaltenden bzw. steigenden Bedarfs an Krippenplätzen in der Stadt Ratzeburg wurde die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises aufgenommen.

Die Kosten der Erweiterung der Krippengruppe werden laut der eingereichten Kostenschätzung vom 07.06.2016 ca. 410.000 € betragen.

Die Finanzierung soll über eine entsprechende Kreditaufnahme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erfolgen. Nach dem beigefügten Zins- und Tilgungsplan werden sich bei einem angenommenen Zinssatz von 0,25 % die Zinszahlungen in 10 Jahren auf ca. 5.300 € belaufen; die Tilgungen (beginnend im Jahr 2018) werden den städtischen Haushalt mit jährlich rund 42.000 € belasten.

Die Stadt Ratzeburg geht davon aus, dass die mit Datum vom 23.06.2016 beantragten Fördermittel in Höhe von max. 150.000 € frühestens im Finanzplanungsjahr 2019/2020 gezahlt werden.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben

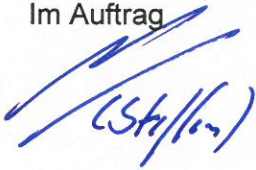


Angesichts des stetigen Schuldenanstiegs sollte die Stadt Ratzeburg prüfen, ob bzw. inwieweit diese Mittel ggf. vertragsmäßig für eine Sondertilgung eingesetzt werden können.

Wie Sie auf Nachfrage mitteilten, besteht keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit, da sich das Gebäude der Kindertagesstätte „Die Wilde 13“ im Eigentum der Stadt befindet und damit die Umsetzung der Maßnahme durch einen freien Träger, auch abgesehen von dessen fehlender Finanzausstattung, nicht möglich ist.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen bin ich bereit, die Einzelgenehmigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 77 i. V. m. §§ 80 und 85 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) – trotz mittelfristig negativem Finanzspielraum – in der begehrten Höhe zu genehmigen.
Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage

Einzelgenehmigungsurkunde

Bezug nehmend auf die Genehmigungsurkunde vom 23.11.2016 über die Genehmigung der Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016 erteile ich gemäß § 77 i. V. m. §§ 80 und 85 Abs. 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) die Einzelgenehmigung

**zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von**

40.000,00 €.

Ratzeburg, 05. Dezember 2016



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Kommunales
- Kommunalaufsicht -

(Born)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 01.11.2016

SR/BeVoSr/352/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 60 10

Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Zielsetzung:

Nutzung der Übergangsmöglichkeit (Optionserklärung) gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Ratzeburg weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Lübeck abzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 01.11.2016

Bürgermeister Voß am 01.11.2016

Sachverhalt:

Seit Jahren steht die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofes. Soweit es um Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geht, wurde der Verwaltung durch die Rechtsprechung der Gerichte aufgezeigt, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Teilen nicht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht und Anpassungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bundesgesetzgeber veranlasst gesehen, durch das Steueränderungsgesetz 2015, welches am 05.11.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2015 I S. 1824 ff.) verkündet worden ist, die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand eingehend zu ändern. Damit ergeben sich insbesondere Änderungen für Kommunen und kommunale Verbände.

Eingeführt wurde ein neuer § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), der im § 27 Abs. 22 UStG mit einer Anwendungsregelung versehen worden ist. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können im Wortlaut der Anlage entnommen werden. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist von den folgenden Eckpunkten gekennzeichnet:

- Das Gesetz stellt zur Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 nicht mehr auf den Betrieb gewerblicher Art und extra definierte Sondertatbestände der Umsatzsteuer ab.
- Vielmehr unterliegen nach der Neuregelung juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundsätzlich mit ihren Tätigkeiten der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Die Freistellung von Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt greift dann nicht, wenn es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Das Gesetz zieht hier eine tätigkeitsbezogene Umsatzgrenze von 17.500 € / Jahr (Nichtaufgriffsgrenze).
- Die interkommunale Zusammenarbeit unterliegt ebenfalls strengerem, an das Vergaberecht orientierten Voraussetzungen, um von der Umsatzbesteuerung ausgenommen zu werden.

Mit der Änderung werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die Intention des § 2b UStG u. a. auch darin liegt, die jPdöR in Teilen von der Umsatzsteuerpflicht freizuhalten. Pauschal sind für alle Leistungen auf privatrechtlicher Basis oder solche, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können (Annahme ausreichend), zukünftig Umsatzsteuern zu erheben und an das Finanzamt abzuführen (z. B. Vermietung von Sporthallen, Parkplätzen, Veranstaltungs- oder sonstigen Räumen).

Die neue gesetzliche Regelung wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf. Je nach Anwendung und Interpretation der Rechtsquellen sind die Auswirkungen sowohl für die Bürger und Nutzer von Einrichtungen bzw. Dienstleistungen als auch für die Stadt als Steuerpflichtige erheblich. Daher hat das Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene eingerichtet, die sich mit den Auslegungsfragen auseinandersetzen und eine Verwaltungsanweisung für die Finanzämter (BMF-Schreiben) erarbeiten wird. Mit der ursprünglich noch für dieses Jahr angekündigten Veröffentlichung ist nach aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu rechnen.

Aufgrund der weitreichenden Veränderungen dürfte derzeit kaum eine Kommune in der Lage sein, die Auswirkungen der Neuregelung beurteilen und die Prozesse so schnell umstellen zu können, dass ab 2017 die neuen Anforderungen beachtet werden können.

Daher ist der Gesetzgeber den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände entgegengekommen und hat den Kommunen eine mittelfristige Übergangsregelung eingeräumt. Danach kann durch eine Optionserklärung in 2016 für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze längstens bis Ende 2020 optiert werden. Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wird die Übergangszeit erforderlich sein, damit in den Kommunen zukünftig potentiell umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte identifiziert werden können, im Sinne wirtschaftlichen Verwaltungshandelns rechtliche Rahmenbedingungen optimiert werden und die Prozesse so verändert werden können, dass die für die Erstellung von Steuererklärungen erforderlichen Basisdaten in wirtschaftlich vertretbarer Weise ermittelt und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden können. Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Ein nochmaliger Wechsel zum alten Recht ist dann allerdings ausgeschlossen. Ab Beginn des Jahres 2021 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden. Ein wichtiges Element dabei ist der Fakt, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen der Kommune abgegeben werden kann. Diese Einheitlichkeit der Behandlung begründet sich einerseits damit, dass die Kommunen nicht in den für sie günstigeren Fallgestaltungen in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen und in den für sie gegebenenfalls schlechteren Konstellationen der Abfuhr der Umsatzsteuer entgehen können. Zum anderen begründet sich die einheitliche Behandlung auch mit der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts, wonach alle steuerpflichtigen Leistungen eines Steuerpflichtigen zusammengefasst werden.

Um die finanziellen Auswirkungen seriös berechnen und bewerten zu können, ist zunächst das gesamte Verwaltungshandeln (Kernverwaltung, Eigenbetrieb usw.) dahingehend zu analysieren, ob die Anwendung der alten oder neuen Rechtslage für die Stadt wirtschaftlich betrachtet günstiger ist. Es wird erforderlich sein, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Kooperationen zu erfassen und steuerlich zu bewerten, sowie gegebenenfalls steueroptimierte Alternativlösungen aufzuzeigen und mit umzusetzen.

Dieser Prozess wird nicht bis zum 31.12.2016 umzusetzen sein. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb vorsorglich auf die Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2020 gem. Beschlussvorschlag zu optieren, da derzeit bei der Auslegung des neuen § 2b UStG noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere bei der Abgrenzung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten, der Auslegung hinsichtlich des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung, der Anwendung und Berechnung der Nichtaufgriffsgrenze von 17.500 €/Jahr, die Aufdeckung und Untersuchung aller ertragssteuerlichen Tatbestände innerhalb der Stadtverwaltung sowie die voraussichtlich erforderlichen Änderungen hinsichtlich personeller, finanztechnischer und organisatorischer Abläufe.

Im Hinblick auf den bestehenden Prüfungsumfang sollte innerhalb des Übergangszeitraumes möglichst zeitnah eine externe Beratungsgesellschaft oder Steuerberatung mit der Befassung der komplexen Thematik beauftragt werden.

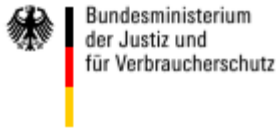
Finanzielle Auswirkungen:

Können erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden, wenn die Rahmenbedingungen klar sind.

Anlagenverzeichnis:

§ 2b und § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

mitgezeichnet haben:

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

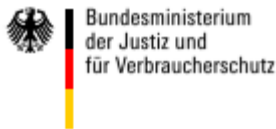
(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillenteilen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)



[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.

(1a) § 4 Nr. 14 ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2000 erbrachte Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge entsprechend anzuwenden, soweit der Sprachheilpädagoge gemäß § 124 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen umfassend oder für bestimmte Teilgebiete der Sprachtherapie zur Abgabe von sprachtherapeutischen Heilmitteln zugelassen ist und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 spätestens zum 1. Januar 2000 erfüllt. Bestandskräftige Steuerfestsetzungen können insoweit aufgehoben oder geändert werden.

(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude

1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,
2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,
3. anderen als in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1998 fertiggestellt worden ist,

und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 2 vor dem 1. Juni 1984 und in den Fällen der Nummer 3 vor dem 11. November 1993 begonnen worden ist.

(3) § 14 Abs. 1a in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden.

(4) Die §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.

(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.

(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2004 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem 7. November 2003 abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind.

(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.

(9) § 18 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

(10) § 4 Nr. 21a in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2005 erbrachte Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist.

(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.

(12) Auf Vorsteuerbeträge, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, ist § 15a Abs. 3 und 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(13) § 18a Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.

(14) § 18 Abs. 9 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 18g sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

(15) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der jeweils ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt werden.

(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.

(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.

(19) Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen. Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt. Die Abtretung wirkt an Zahlungen statt, wenn

1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,
2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,
3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und
4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

(20) § 18h Absatz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

(21) § 18 Absatz 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 01.11.2016

SR/BeVoSr/376/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen:

Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Zielsetzung: Umsetzung des neuen Rechtsrahmens durch Beschluss einer Satzung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 01.11.2016

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes (kurz: BrSchG) und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (kurz: GO) vom 06.07.2016 (GVBl. Schl.-H., S. 552) wurden neue gesetzliche Regelungen zum Thema Kameradschaftskassen der Feuerwehren als Sondervermögen der Gemeinden geschaffen. Die bereits bestehende Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wird

gemäß § 2a Absatz 1 BrSchG als Sondervermögen der Stadt Ratzeburg weitergeführt.

Zukünftig ist für die Kameradschaftskasse vom Wehrvorstand

1. ein Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,

2. eine Sonderkasse einzurichten und

3. eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan gemäß Ziffer 1 ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Stadtvertretung in Kraft. Eine Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes hat hierzu einen Handlungsleitfaden zur Umsetzung nebst Muster eines Einnahme- und Ausgabeplanes erarbeitet, der regelmäßig fortgeschrieben wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in 2016 ist nicht zwingend erforderlich, da die Regelungen für eine vorläufige Haushaltsführung greifen und daher die Beschlussfassung in einer für Anfang 2017 avisierten Versammlung ausreicht.

Das Nähere über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und der Sonderrechnung ist in einer Satzung zu regeln. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat in diesem Zusammenhang eine Mustersatzung veröffentlicht, die Grundlage für alle Feuerwehrekameradschaftskassen darstellt.

Abweichungen von der Mustersatzung wären nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zustimmungsbedürftig und sind daher im beigefügten Satzungsentwurf nicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagenverzeichnis:

Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Herr Christian Nimtz, Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Satzung für Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2016 folgende Satzung der Stadt Ratzeburg für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Stadt sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Stadtvertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Stadtvertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.500,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein städtisches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Stadtvertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Stadt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, __.12.2016

(Voß)
Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 31.10.2016

SR/BeVoSr/374/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Zielsetzung:

Umsetzung zwischenzeitlicher Maßgaben der Rechtsprechung zum neuen Hundegesetz

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt

die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 06.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 das Gesetz über das Halten von Hunden (kurz: HundeG) beschlossen, welches zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und damit das bisherige Gesetz zur Vorbeugung

und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Schleswig-Holstein (Gefährhundegesetz vom 28. Januar 2006, kurz: GefHG) ersetzt.

Zentraler Bestandteil des neuen HundeG ist die Abschaffung der sogenannten „Rasseliste“, nach der Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich galten. Die Beurteilung der Gefährlichkeit richtet sich nunmehr nicht mehr nach der abstrakten Zugehörigkeit einer Rasse, sondern ausschließlich nach dem konkreten Verhalten eines Hundes. Die gefahrenabwehrrechtlichen Standards werden im Wesentlichen beibehalten.

Bedingt durch das neue HundeG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-HundeG) sind die Kommunen aufgefordert, ihre Hundesteuersatzungen hinsichtlich der Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für vormalige Listenhunde zu überprüfen.

Aufgrund dessen ist auch eine Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer notwendig. Zwar verweist die Satzung bei der Besteuerung von gefährlichen Hunden nicht unmittelbar bzw. direkt auf das bisherige GefHG, sie führt aber konkret eine eigene Rasseliste in Anlehnung des GefHG auf. Sollten Satzungen eine eigene Rasseliste enthalten, ist zu überprüfen, ob der Gemeinde hinreichend eigene kynologisch-fachwissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Einschätzung rechtfertigen können. Hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Mit Schreiben vom 11. August 2015 empfahl daher zunächst die Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags (SHGT), sich im Zweifel aus Gründen der Rechtssicherheit an der im HundVerbrEinfG getroffenen Wertung des Bundesgesetzgebers zu orientieren. Anknüpfungspunkt für die erhöhte Steuer wäre damit nicht die individuelle Gefährlichkeit eines Hundes, sondern sein genetisches Potential, das beim Hinzutreten weiterer Umstände die im § 1 HundVerbrEinfG aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein weist in diesem Zusammenhang auf die Trennung von ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen hin. Die Verwendung von „Rasselisten“ könne steuerrechtlich eine zulässige Typisierung im Hinblick auf die steuergerechte Veranlagung für das Halten von Hunden darstellen, da der steuerrechtliche Tatbestand keine gefahrenabwehrrechtlichen Ziele verfolge.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) hat zwischenzeitlich mit Urteilen vom 15. Juni 2016, Az. 4 A 86/15 und 4 A 71/15 festgestellt, dass es grundsätzlich zulässig ist, wenn eine Kommune sich bei der Festsetzung erhöhter Hundesteuersätze auf Regelungen anderer Normgeber und deren Erkenntnisse stützt. Allerdings müssten in jedem Fall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefährlichkeit vorliegen, welche die verhaltenslenkende Wirkung eines erhöhten Steuersatzes rechtfertigen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Intention des Landesgesetzgebers und der Rechtsprechung zu folgen und bei der Beurteilung der Gefährlichkeit ausschließlich auf das konkrete Verhalten eines Hundes abzustellen.

Da sich die begrifflichen Änderungen zur Gefährlichkeit eines Hundes durch einen erheblichen Teil des Satzungstextes ziehen, hat sich die Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Transparenz und Leserlichkeit zu einer Neufassung entschieden.

Alle übrigen bisherigen wesentlichen Satzungsinhalte bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zunächst Mindereinnahmen in Höhe von rd. 3.000 € durch Wegfall der Rasseliste. Gegebenenfalls Kompensation durch Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden und entsprechende Besteuerung.

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

mitgezeichnet haben:

Satzung
der Stadt Ratzeburg
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für:

a) den ersten Hund	130,00 €
b) den zweiten Hund	140,00 €
c) jeden weiteren Hund	150,00 €
d) einen ermäßigten Hund	65,00 €
e) den ersten gefährlichen Hund	900,00 €
f) jeden weiteren gefährlichen Hund	1.100,00 €

(2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach den Maßgaben des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden für Schleswig-Holstein (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung als solche eingestuft worden sind.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
- b. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten oder zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten nicht, so wird nach § 12 verfahren.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt alle zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

§ 13

Datenschutz

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.10.1994, zuletzt geändert am 16.12.2014, außer Kraft.

Stadt Ratzeburg, __.12.2016

Voß
Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/375/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigelegte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 07.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Ratzeburg erfüllt nach den Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfsszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) die aktuellen Vorgaben des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und liegt mit jeweils 10 Prozentpunkten bei der Grundsteuer A und B über den geforderten Mindestsätzen.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 sind die Ansätze mit den bestehenden Hebesätzen eingerechnet.

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung)

mitgezeichnet haben:

Satzung der Stadt Ratzeburg
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 552), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I, S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Ratzeburg erhebt auf den in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |
|------------------------------|-----------|

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ratzeburg, __.12.2016

Voß
Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 25.11.2016

SR/BeVoSr/386/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2017

Haushaltsplan 2017; hier: Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt

Zielsetzung: Beratung und Beschlussfassung über die anteilig von der Stadt Ratzeburg zu tragende Umlagelast des Schulverbandshaushaltes 2017

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

den Schulverbandsumlagen gemäß Entwurf des Haushaltsplan 2017 des Schulverbandes Ratzeburg

a) zuzustimmen, oder

b) nur begrenzt (bis zu einer Höhe von _____ EUR) zuzustimmen, oder

c) nicht zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 21.11.2016

Bürgermeister Voß am 25.11.2016

Sachverhalt:

Für den Schulverband Ratzeburg ist der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 erstellt und den Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis gegeben worden, damit diese die finanziellen Auswirkungen auf ihre Haushalte prüfen und bewerten können. Ebenso

wird parallel ein Nachtragshaushalt 2016 aufgestellt, der alle Änderungen des laufenden Haushaltsjahres erfassen soll.

Eine direkte Einflussnahme auf Veranschlagungen im Haushalt steht den Mitgliedsgemeinden nicht zu, jedoch können sie gemäß § 9 Absatz 6 Ziffer 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: GkZ) ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen zur Höhe der festzusetzenden Umlagen erteilen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 zunächst die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt zurückgestellt, jedoch im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2017 per Einzelbeschluss über die Höhe des von der Stadt Ratzeburg zu tragenden Umlageanteils beschlossen. Die Haushaltsansätze wurden sodann einstimmig auf die Höhe reduziert, die sich ohne Veranschlagung der Sanierungsmaßnahme am Altbau der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen ergeben würden.

Nachdem sich kürzlich der Hauptausschuss des Schulverbandes am 16.11.2016 mit dem vorgelegten Entwurfshaushalt befasste und mehrheitlich aus Kostengründen die vorgeschriebene Sanierungsmaßnahme ablehnte, ergeben sich unter Berücksichtigung einer weiteren Änderung im Verwaltungshaushalt (+1.400 €) folgende Schulverbandsumlagen für Ratzeburg:

Jahr	Schullast	Schulbaulast	Gesamt
2016 (gem. NT-HH)	1.777.575,34 €	649.509,84 €	2.427.085,18 €
2017	1.749.817,26 €	794.151,59 €	2.543.968,85 €
2018	-	-	2.595.163,61 €
2019	-	-	2.594.576,85 €
2020	-	-	2.593.916,75 €

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Schulverbandshaushalt ergibt sich für 2017 aus den Anmeldungen der einzelnen Fachbereiche und Schulen; für die Finanzplanungsjahre 2018 bis 2020 wurden zunächst die Werte aus 2017 angenommen und entsprechend der im Haushaltserlass vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten empfohlenen Werte fortgeschrieben. Die auf Ratzeburg entfallenden Umlagen sind im städtischen Entwurfshaushalt eingearbeitet.

Aufgrund des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt werden die veranschlagten Investitionen über entsprechende Kreditaufnahmen und nicht über eine Umlage im Vermögenshaushalt finanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Minderausgaben in 2016 in Höhe von 57.178,42 € durch Senkung der Schulverbandsumlagen im Nachtragshaushalt 2016 und je nach Beschlussvorschlag keine Auswirkungen für 2017, da Beträge bereits im städtischen Haushaltsentwurf

enthalten sind, oder ggf. Verbesserung um den nicht beschlossenen Teilbetrag der Umlagen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurfshaushalt des Schulverbandshaushaltes 2017 mit Darstellung der Werte aus dem I. Nachtragshaushalt 2016

mitgezeichnet haben:

Schulverband Ratzeburg

I. Nachtragshaushaltssatzung *I. Nachtragshaushaltsplan* **2016**

Entwurf zur Schulverbandsversammlung am 21.12.2016

I. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (alles in der jeweils gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 21.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	49.000,00 €	4.377.900,00 €	4.328.900,00 €
die Ausgaben	0,00 €	49.000,00 €	4.377.900,00 €	4.328.900,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	90.400,00 €	0,00 €	1.474.100,00 €	1.564.500,00 €
die Ausgaben	90.400,00 €	20.600,00 €	1.474.100,00 €	1.543.900,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 715.500,00 € auf 816.800,00 €

§ 3

Die Schulverbandsumlagen betragen:

für den Verwaltungshaushalt 3.303.500,00 €

für den Vermögenshaushalt 0,00 €

und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden verteilt.

Ratzeburg, __.12.2016

Schulverband Ratzeburg

Der Schulverbandsvorsteher

(V o ß)
Schulverbandsvorsteher

Vorbericht

zum I. Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres 2016

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 GemHVO-Kameral)

Der Vorbericht ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden [Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) vom 30. August 2012] dem Haushaltsplan beizufügen; er ist also nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, sondern nur Anlage.

Nach § 3 GemHVO-Kameral gibt er einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und dient auf diesem Wege sowohl der Information der Stadtvertretung als auch der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung dieses Informationszweckes werden in vorgeschriebenen Übersichten die unterschiedlichsten Angaben in konzentrierter Form aufgelistet und erläutert.

I. Gründe für die Aufstellung des Nachtrages

Mit der Aufstellung eines I. Nachtragshaushaltes sollen alle im Haushaltsjahr 2016 eingetretenen und absehbaren Veränderungen im Einnahme- und Ausgabebereich des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes erfasst werden. Die mittelbewirtschaftenden Dienststellen wurden daher gebeten, die Mittelbedarfe für das gesamte Haushaltsjahr kritisch zu überprüfen und mögliche Veränderungen anzumelden.

Insgesamt ist festzustellen, dass gegenüber dem Ursprungshaushalt 2016 durch den I. Nachtragshaushaltsplan Verbesserungen dargestellt werden können, die eine Reduzierung der Schulverbandsumlage um insgesamt 78.600,00 € ermöglichen.

II. Verwaltungshaushalt :

Haushaltsstelle	Begründung
200.1623 Schulverbandsumlage - Schullast -	Zur Finanzierung der in allen Unterabschnitten nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten wird eine Schulverbandsumlage in der veranschlagten Höhe erhoben; insgesamt kann der Ansatz um 35 T€ gesenkt werden.
200.1624 Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	Die Schulverbandsumlage für die Schulbaulast wird in Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen für alle noch zu bedienenden Darlehen veranschlagt. Aufgrund des verbesserten Jahresrechnungsergebnisses 2015 mit einer verminderten Kreditaufnahme kann der Ansatz gegenüber dem Ursprungshaushalt um 43.600 € gesenkt werden.
200.6551 Kosten für Beratungsleistungen	In Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister wird derzeit eine Vermögenserfassung und anschließende Bewertung der Schulgebäude nebst beweglichen Inventar durchgeführt. Die Kosten werden nach entstandenen Aufwand abgerechnet und können daher variieren. Laut Angebot betragen die voraussichtlichen Kosten für den Schulverband rund 15.000 €.
200.6753 Erstattung von Betriebs- u. Verwaltungskosten	Für die Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ist gemäß Vereinbarung ein Betrag in Höhe von 10,4 % des Ausgabevolumens des Verwaltungshaushaltes an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.
211.1711 Zuweisung Land	Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 10.000 € gemäß Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Schulsozialarbeit an der Grundschule

Verwaltungshaushalt :

Haushaltsstelle	Begründung
2153.1629 Kostenausgleich Schulen	Die Veranschlagung des Haushaltsansatzes erfolgt analog zu den Ausgabepositionen bei den Haushaltsstellen 211.7124 und 2812.7124. Aufgrund des im Unterabschnitt 2153 (Sporthallen Vorstadt) gestiegenen Zuschussbedarfs muss der Ansatz um 29.000 € erhöht werden.
2153.5000 Gebäudeunterhaltung	Zusätzlich benötigte Bauunterhaltungsmittel für die Riemannhalle in Höhe von 10.000 € aufgrund gestiegener Nutzung und vorgesehener Erneuerung des abgängigen Prallschutzes sowie der Schweißnähte des Hallenbodenbelages.
2153.5020 Gebäudeunterhaltung	Mehrausgaben von rd. 17 T€ durch Beauftragung der erforderlichen Sanierung des Parkettbelages sowie zur Sicherstellung der laufenden Gebäudeunterhaltung an der Kleinen Turnhalle .
211.1711 Zuweisung Land	Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 15.000 € gemäß Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule
2812.6726 Erstattung Personalkosten	Anteilige Kostenreduzierung für die Tätigkeiten des städtischen Schulsozialpädagogen im Bereich des Schulverbandes aufgrund der Einstellung von eigenem Personals.
UA 290 Schülerbeförderung	Für die laufenden Schülerbeförderungskosten (HHSt. 290.6390) erhält der Schulverband vom Kreis eine Zuweisung in Höhe von 2/3 der Kosten. Darüber hinaus werden seit 2013 die ÖPNV-Kosten von 82.000 € separat im Haushalt dargestellt (HHSt. 290.6394). Die saldierten Kosten im UA 290 belaufen sich auf 163.200 €.
xxx.4140-4440 Personalausgaben	Die Gesamt-Personalkosten werden im Nachtragshaushalt an die derzeitige Personalsituation/-planung angepasst und können um 18.000 € gesenkt werden.
910.8070 Zinsen	Anpassung des Ansatzes an das verbesserte Jahresrechnungsergebnisses 2015 mit einer verminderten Kreditaufnahme und der damit gesunkenen Zins- und Tilgungslast.
910.8600 Zuführung zum Vermögenshaushalt	Bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt handelt es sich um die Mindestzuführung in Höhe der in 2016 voraussichtlich zu leistenden Tilgungsbeträge von 747.700 €.

III. Vermögenshaushalt :

Haushaltsstelle	Begründung
211.026.9400	Voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von 5.000 € für die Erneuerung der vorhandenen Lüftungsanlage am Grundschulstandort Vorstadt u. a. wegen unvorhersehbaren Unwägbarkeiten während der Bauausführung.
211.028.9400	Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme Energetische Sanierung des Klassentraktes 4 am Schulstandort St. Georgsberg entstehende Mehrkosten in Höhe von 63.000 €, resultierend aus der rasanten Baupreisentwicklung, die so zum Zeitpunkt der Budgetplanung nicht vorhersehbar war. Entsprechende Berichterstattungen erfolgten bereits in den Sitzungen des Bau- und Hauptausschusses am 08.06.2016.
2812.9355	Aufstockung des Etats für allgemeine Ersatzbeschaffungen der Gemeinschaftsschule um 6.600 € aufgrund entstehender Mehrkosten für die im Haushaltsjahr 2016 angedachte Erweiterung der Küchenschränke gemäß Angebot.
2812.001.9400	Die Neubaumaßnahme der Gemeinschaftsschule konnte nunmehr hinsichtlich der noch zu zahlenden Architektenhonorare rechnerisch abgestimmt werden. Neben den bereits geleisteten Zahlungen ist noch die Leistungsphase 9 zu vergüten. Die Mehrausgaben betragen insgesamt 27.700 €.
910.3000	Analog zur Veranschlagung im Verwaltungshaushalt erfolgt hier die entsprechende Veranschlagung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt (siehe auch HH-Stelle: 910.8600).
910.3778	Wegen der Langlebigkeit der Baumaßnahmen erfolgt die Finanzierung der Maßnahmen im Vermögenshaushalt aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von voraussichtlich 816.800 €. Der Kreditbedarf steigt somit im Nachtrag um 101.300 €.
910.9778	Für die Tilgung von Darlehen werden die erforderlichen Haushaltsmittel von 747.700 € bereitgestellt.

IV. Übersicht über die Entwicklung der Schulden in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren:

(§ 3 Nr. 2 GemHVO-Kameral)

Haushaltsjahre	Schulden- stand am 01.01.	plus Kredit- aufnahmen	minus Tilgung	Schuldenstand am 31.12.				nachrichtl.: Restkredit- ermächtig. ⁴⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	€ / Einw.	davon: ¹⁾		TEUR
						Inn. Darlehen TEUR	andere Schulden TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2012	5.230	1.690	120	6.800	340,58	0	6.800	3.019
Ist - 2013	6.800	3.019	216	9.603	478,86	0	9.603	272
Ist - 2014	9.603	272	455	9.420	464,15	0	9.420	1.069
Ist - 2015	9.420	1.300	679	10.041	488,35	0	10.041	826
Soll im Haushaltsjahr	10.041	1.643 *	748	10.936	531,88	0	10.936	
Soll - 2017	10.936	493	923	10.506	510,97			
Soll - 2018	10.506	88	976	9.618	467,78			
Soll - 2019	9.618	88	966	8.740	425,08			

¹⁾ Summen der Spalten 7 und 8 ergibt Spalte 5

²⁾ Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

* davon Restkreditermächtigung aus 2015 (Haushaltseinnahmest) in Höhe von rd. 826 T€ sowie in 2016 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von rd. 817 T€

Schulverband Ratzeburg - Verwaltungshaushalt 2016 mit Fortschreibung bis 2020 - Entwurf

HH-Stelle	Bezeichnung	RE 2015	Ansatz 2016	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2016 (neu)	2017 aus F-Plan	2017 (neuer Bedarf)	2018	2019	2020
UA 200	Allgemeine Schulverwaltung									
200 1623	Schulverbandsumlage -Schullast-	2.313.800,00	2.431.300	-35.000	2.396.300	2.511.900	2.369.100	2.393.800	2.421.300	2.440.600
200 1624	Schulverbandsumlage -Schulbaulast-	843.500,00	950.800	-43.600	907.200	1.143.800	1.099.400	1.144.500	1.116.200	1.096.000
200 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	1.351,39	100	1.100	1.200	100	1.000	1.000	1.000	1.000
	<i>Einnahmen</i>	3.158.651,39	3.382.200	-77.500	3.304.700	3.655.800	3.469.500	3.539.300	3.538.500	3.537.600
200 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.085,65	2.300		2.300	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
200 4001	Sitzungsentschädigungen	6.005,50	6.300		6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
200 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	38,00	200		200	200	200	200	200	200
200 6400	Versicherungen	81.448,18	81.600	1.400	83.000	81.600	84.000	84.000	84.000	84.000
200 6521	Gebühren Internetanschluss	70,80	100		100	100	100	100	100	100
200 6551	Kosten f. Beratungsleistg. (Verm.-erfassung u. -bewertung)	589,05	0	15.000	15.000	0	0	0	0	0
200 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	580,00	600		600	600	600	600	600	600
200 6753	Erstatt. von Betriebs- und Verw.-Kosten	389.600,00	413.400	-5.600	407.800	436.400	433.900	440.600	440.600	440.600
	<i>Ausgaben</i>	480.417,18	504.500	10.800	515.300	527.500	527.400	534.100	534.100	534.100
	<i>Saldo</i>	2.678.234,21	2.877.700	-88.300	2.789.400	3.128.300	2.942.100	3.005.200	3.004.400	3.003.500
UA 211	Grundschule (zwei Standorte)									
211 1100	Raumnutzungsentgelte	550,00	500	300	800	500	500	500	500	500
211 1400	Miete Hausmeisterwohnung	4.647,48	4.600		4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
211 1401	Miete Archivräume	480,00	400		400	400	400	400	400	400
211 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	500		500	500	500	500	500	500
211 1506	Erstattung Versicherungsschäden Sporthalle	0,00	100		100	100	100	100	100	100
211 1520	Schadensersatz	0,00	100		100	100	100	100	100	100
211 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	13.026,72	12.700		12.700	8.100	18.000	18.000	18.000	18.000
211 1650	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: Vorstadt)	15,00	100		100	100	100	100	100	100
211 1651	Erstattung Verwaltungskosten (Standort: St. Georgsberg)	10,00	100		100	100	100	100	100	100
211 1711	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	15.095,81	0	10.000	10.000	0	0	0	0	0
211 1712	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	23.538,65	23.500		23.500	0	23.300	23.300	23.300	23.300
211 1760	Spenden	0,00	100		100	100	100	100	100	100
211 1768	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Projekt Musikklassen)	0,00	0		0	0	0	0	0	0
	<i>Einnahmen</i>	57.363,66	42.700	10.300	53.000	14.600	47.800	47.800	47.800	47.800
211 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	182.753,35	216.300	-31.300	185.000	219.500	200.400	203.400	206.500	209.600
211 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.823,38	15.300	-2.300	13.000	15.500	14.300	14.500	14.800	15.000
211 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	37.241,45	42.500	-5.500	37.000	43.200	39.700	40.300	40.900	41.500
211 5000	Gebäudeunterhaltung	76.187,71	75.000		75.000	60.000	75.000	75.000	75.000	75.000
211 5020	Gebäudeunterhaltung Sporthalle St. Georgsberg	10.618,34	7.000		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
211 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	2.901,42	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5112	Unterhaltung Spielgeräte	2.218,90	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5114	Unterhaltung Grünanlagen	20.156,57	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
211 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	6.005,44	7.000		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.500
211 5204	Unterhaltung Turngeräte	82,11	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
211 5205	Unterhaltung/Erg. Klein-Sportgeräte	1.599,43	1.600		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
211 5224	Versicherungsschäden	0,00	500		500	500	500	500	500	500
211 5225	Versicherungsschäden Sporthalle St. Georgsberg	0,00	100		100	100	100	100	100	100
211 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	1.224,29	1.200		1.200	1.200	200	200	200	200
211 5302	Miete Büromaschinen	8.646,48	8.800		8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800
211 5412	Reinigungskosten	90.716,93	87.800		87.800	88.600	88.600	89.500	90.300	91.200
211 5413	Verbrauchs-kosten "Heizung"	42.602,63	65.700		65.700	66.300	66.300	66.900	67.600	68.300
211 5414	Verbrauchs-kosten "Strom"	21.426,65	27.000		27.000	27.200	27.200	27.500	27.700	28.000
211 5415	Verbrauchs-kosten "Wasser/Abwasser"	5.767,47	4.800		4.800	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
211 5416	Heizungskosten "Sporthalle St. Georgsberg"	-1.359,90	18.500		18.500	18.700	18.700	18.900	19.000	19.200
211 5417	Stromkosten "Sporthalle St. Georgsberg"	3.293,95	5.100		5.100	5.100	5.100	5.200	5.200	5.200
211 5418	Wasser-/Abwasserkosten "Sporthalle St. Georgsberg"	0,00	800		800	800	800	800	800	800
211 5419	Reinigungskosten "Sporthalle St. Georgsberg"	11.714,10	11.800		11.800	11.900	11.900	12.000	12.200	12.300
211 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	17.729,53	20.200		20.200	20.400	20.400	20.600	20.800	21.000
211 5500	Haltung von Fahrzeugen	4.345,22	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
211 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	195,19	200		200	200	400	400	400	400
211 5620	Fortbildung des Personals	657,30	800	300	1.100	800	800	800	800	800
211 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	20,00	600	-600	0	600	600	600	600	600
211 5705	Schädlingsbekämpfung	220,14	200		200	200	200	200	200	200
211 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	645,86	800		800	800	800	800	900	900
211 5710	Werkunterricht/Kunsterziehung	3.275,48	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	2.248,72	2.400		2.400	2.400	2.400	2.400	2.500	2.500
211 5713	Textiles Werken	1.706,44	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

HH-Stelle	Bezeichnung	RE 2015	Ansatz 2016	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2016 (neu)	2017 aus F-Plan	2017 (neuer Bedarf)	2018	2019	2020
211 5714	Benutzung Hallenbad	1.428,00	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
211 5760	Lernmittel	15.854,41	22.000		22.000	22.000	22.000	22.000	22.000	23.000
211 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	203,96	400		400	400	400	400	400	400
211 5820	Lehrmittel	5.902,54	9.000		9.000	9.000	8.000	8.000	8.000	8.000
211 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	5.492,95	3.000		3.000	3.500	3.000	3.000	6.000	3.000
211 5902	Kosten Musikklassen	1.176,00	10.000		10.000	14.000	14.000	14.000	14.000	15.000
211 5912	Sonstige Betriebsausgaben	744,47	800		800	600	800	800	800	800
211 5913	Kosten Leistungen Bauhof	0,00	3.600		3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
211 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	1.039,88	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
211 6393	Kosten für schulische Frühförderung	452,00	800		800	800	500	500	600	600
211 6500	Geschäftsausgaben	6.116,00	5.500		5.500	5.500	5.500	6.000	6.000	6.500
211 6520	Post- und Fernmeldegebühren	4.574,91	4.500		4.500	4.500	4.700	4.700	4.700	4.700
211 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	370,56	300		300	300	300	300	300	300
211 6530	Bekanntmachungskosten	519,41	0		0	0	0	0	0	0
211 6540	Reisekosten	238,80	400		400	400	400	400	400	400
211 6541	Reisekosten (Schulsozialarbeit)	198,90	200		200	200	200	200	200	200
211 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	157,97	600		600	600	600	600	600	600
211 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	160,34	400		400	400	400	400	400	400
211 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	1.087,08	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
211 6559	Prüfung Elektrogeräte	2.201,02	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
211 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	157,90	300		300	300	300	300	300	300
211 6611	Vermischte Ausgaben	7,50	100		100	100	100	100	100	100
211 7120	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	4.421,06	5.600		5.600	4.500	3.700	3.700	3.700	3.700
211 7124	Kostenanteil Sporthallen	55.343,55	54.500	5.300	59.800	55.800	55.100	54.700	55.800	55.200
211 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	16.370,85	16.400		16.400	16.400	14.100	14.100	14.100	14.100
	<i>Ausgaben</i>	692.884,64	800.900	-34.100	766.800	796.700	781.900	788.200	798.800	804.500
	<i>Saldo</i>	-635.520,98	-758.200	44.400	-713.800	-782.100	-734.100	-740.400	-751.000	-756.700
UA 2153	Sporthallen Vorstadt									
2153 1107	Benutzungsentgelte Teppichboden	0,00	500		500	100	100	500	100	500
2153 1400	Miete Riemannhalle	0,00	2.000	-1.900	100	100	100	2.500	100	2.500
2153 1401	Miete Kleine Turnhalle	50,00	100		100	100	100	100	100	100
2153 1502	Erst. Versicherungsschäden Riemannhalle	102,34	500		500	500	500	500	500	500
2153 1506	Erst. Versicherungsschäden, Kleine Turnhalle	0,00	300		300	300	300	300	300	300
2153 1508	Zahlung für Schadenfälle	0,00	100		100	100	100	100	100	100
2153 1629	Kostenausgleich Schulen	169.448,92	167.700	29.000	196.700	171.300	181.300	179.700	183.300	181.600
	<i>Einnahmen</i>	169.601,26	171.200	27.100	198.300	172.500	182.500	183.700	184.500	185.600
2153 5000	Gebäudeunterhaltung Riemannhalle	47.970,32	30.000	10.000	40.000	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000
2153 5020	Gebäudeunterhaltung Kl. Sporthalle	961,53	5.000	17.100	22.100	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2153 5200	Unterhaltung/Erg. Inventar Riemannhalle	412,89	500		500	500	500	500	500	500
2153 5204	Unterhaltung Turngeräte Riemannhalle	4.173,81	3.000		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
2153 5205	Unterhaltung Turngeräte Kleine Turnhalle	82,11	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2153 5224	Versicherungsschäden Riemannhalle	1.709,32	500		500	500	500	500	500	500
2153 5225	Versicherungsschäden Kleine Sporthalle	0,00	300		300	300	300	300	300	300
2153 5409	Reinigung Teppichboden	0,00	500		500	500	500	500	500	500
2153 5412	Reinigungskosten Riemannhalle	26.914,35	29.500		29.500	29.800	29.800	30.100	30.300	30.700
2153 5413	Reinigungskosten kleine Turnhalle	5.168,09	7.600		7.600	7.700	7.700	7.700	7.700	7.700
2153 5414	Heizungskosten "Kleine Turnhalle"	13.361,53	15.700		15.700	15.800	15.800	16.000	16.100	16.200
2153 5415	Stromkosten "Kleine Turnhalle"	7.184,93	6.700		6.700	6.700	6.700	6.800	6.800	6.900
2153 5416	Heizungskosten "Riemannhalle"	36.712,95	38.600		38.600	39.000	39.000	39.400	39.700	40.000
2153 5417	Stromkosten "Riemannhalle"	16.764,85	19.500		19.500	19.700	19.700	19.900	20.000	20.200
2153 5418	Wasser-/Abwasserkosten "Riemannhalle"	3.503,15	4.700		4.700	4.800	4.800	4.800	4.900	4.900
2153 5419	Wasser, Abwasser Kleine Turnhalle	1.106,26	1.600		1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
2153 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung, Riemannsporthalle	3.376,09	4.500		4.500	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600
2153 5421	Steuern, Abgaben, Versicherung, Kleine Turnhalle	0,00	800		800	800	800	800	800	800
2153 6520	Post- und Fernmeldegebühren	199,08	200		200	200	200	200	200	200
	<i>Ausgaben</i>	169.601,26	171.200	27.100	198.300	172.500	182.500	183.700	184.500	185.600
	<i>Saldo</i>	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
UA 270	Pestalozzischule									
270 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	500		500	500	500	500	500	500
270 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	104.345,19	96.000		96.000	96.000	108.300	108.300	108.300	108.300
270 1711	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit)	0,00	0	15.000	15.000	0	0	0	0	0
270 1760	Spenden	0,00	100		100	100	100	100	100	100
	<i>Einnahmen</i>	104.345,19	96.600	15.000	111.600	96.600	108.900	108.900	108.900	108.900
270 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	54.692,58	52.900	24.100	77.000	53.700	64.200	65.200	66.200	67.200
270 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.671,69	3.800	1.200	5.000	3.900	4.100	4.200	4.200	4.300
270 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.474,46	10.500	3.000	13.500	10.700	11.400	11.600	11.800	12.000

HH-Stelle	Bezeichnung	RE 2015	Ansatz 2016	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2016 (neu)	2017 aus F-Plan	2017 (neuer Bedarf)	2018	2019	2020
270 5000	Gebäudeunterhaltung	7.351,81	7.000		7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
270 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.502,28	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5114	Unterhaltung Außenanlagen/Kleinspielfeld	608,70	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.909,90	5.900		5.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
270 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	932,86	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5205	Unterhaltung/Erg. Klein-Sportgeräte	922,26	500		500	500	500	500	500	500
270 5224	Versicherungsschäden	0,00	500		500	500	500	500	500	500
270 5302	Miete Büromaschinen	2.420,52	2.500		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5412	Reinigungskosten	14.519,92	15.400		15.400	15.600	15.600	15.800	15.900	16.000
270 5413	Verbrauchsdaten "Heizung"	4.168,17	8.600		8.600	8.700	8.700	8.800	8.800	8.900
270 5414	Verbrauchsdaten "Strom"	2.497,29	3.300		3.300	3.400	3.400	3.400	3.400	3.500
270 5415	Verbrauchsdaten "Wasser/Abwasser"	767,44	2.600		2.600	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
270 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	4.196,73	7.200		7.200	7.200	7.200	7.300	7.300	7.400
270 5500	Haltung von Fahrzeugen	153,63	400		400	400	400	400	400	400
270 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	100,00	100		100	100	200	200	200	200
270 5620	Fortbildung des Personals	0,00	600		600	600	600	600	600	600
270 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	1.382,15	1.500		1.500	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5710	Werkunterricht/Kunsterziehung	914,68	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	440,26	500		500	500	500	500	500	500
270 5713	Textiles Werken	0,00	200		200	200	200	200	200	200
270 5714	Benutzung Hallenbad	2.053,00	2.000		2.000	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500
270 5760	Lernmittel	1.351,85	2.500		2.500	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
270 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	82,71	200		200	200	200	200	200	200
270 5820	Lehrmittel	700,79	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5821	Sprachheilunterricht	219,19	200		200	200	200	200	200	200
270 5822	Sachkosten Integrationsmaßnahmen	801,70	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
270 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.465,35	1.500		1.500	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000
270 5912	Sonstige Betriebsausgaben	224,25	400		400	400	400	400	400	400
270 5917	Werkstattunterricht	0,00	2.000		2.000	2.000	0	0	0	0
270 6500	Geschäftsausgaben	2.155,23	1.900		1.900	1.900	2.400	2.400	2.400	2.400
270 6520	Post- und Fernmeldegebühren	1.198,85	2.000	-500	1.500	2.000	1.500	1.500	1.500	1.500
270 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	138,96	300		300	300	300	300	300	300
270 6540	Reisekosten	260,25	600		600	600	600	600	600	600
270 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	39,49	300		300	300	300	300	300	300
270 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	40,09	100		100	100	100	100	100	100
270 6558	Beratungskosten Drogenmißbrauch	200,00	1.200		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
270 6559	Prüfung Elektrogeräte	0,00	700		700	700	700	700	700	700
270 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	30,47	100		100	100	100	100	100	100
270 6611	Vermischte Ausgaben	113,80	100		100	100	100	100	100	100
270 6728	Erstattung Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	5.000,00	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
270 7127	Kostenanteil für Mitnutzung Ernst-Barlach-Schule	14.750,00	14.800	2.900	17.700	14.800	17.800	17.800	17.800	17.800
Ausgaben		148.453,31	169.900	30.700	200.600	170.800	184.800	186.500	187.800	189.500
Saldo		-44.108,12	-73.300,00	-15.700,00	-89.000,00	-74.200	-75.900	-77.600	-78.900	-80.600
UA 2812 Gemeinschaftsschule										
2812 1100	Raumnutzungsentgelte	0,00	100		100	100	100	100	100	100
2812 1300	Verkaufserlöse	30,00	0		0	0	0	0	0	0
2812 1502	Erstattung Versicherungsschäden	2.074,10	500		500	500	500	500	500	500
2812 1520	Schadensersatz	0,00	100		100	100	100	100	100	100
2812 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	167.710,10	143.800		143.800	145.000	210.000	210.000	210.000	210.000
2812 1650	Erstattung Verwaltungskosten	0,00	100		100	100	100	100	100	100
2812 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	46,00	0		0	0	100	100	100	100
2812 1712	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	24.987,73	24.900		24.900	0	24.900	24.900	24.900	24.900
2812 1760	Spenden	1.000,00	0		0	0	0	0	0	0
2812 1765	Einnahmen aus zweckgebundenen Spenden (Projekte)	500,00	0		0	0	0	0	0	0
Einnahmen		196.347,93	169.500	0	169.500	145.800	235.800	235.800	235.800	235.800
2812 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	89.490,30	69.300	27.700	97.000	70.400	119.200	121.000	122.900	124.600
2812 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.417,47	4.400	2.000	6.400	4.500	7.900	8.000	8.100	8.300
2812 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.441,59	12.000	6.000	18.000	12.200	21.900	22.200	22.600	22.900
2812 5000	Gebäudeunterhaltung	37.839,10	45.000		45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
2812 5001	Kleine Bauunterhaltung Hausmeister	278,09	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.595,98	3.500		3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
2812 5023	Unterhaltung/Wartung technischer Anlagen	34.398,70	35.000		35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
2812 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.439,90	1.500		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
2812 5114	Unterhaltung Grünanlagen	2.653,76	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	10.000,00	10.000		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
2812 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	13.090,00	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000

HH-Stelle	Bezeichnung	RE 2015	Ansatz 2016	Nachtrag (+/-)	Ansatz 2016 (neu)	2017 aus F-Plan	2017 (neuer Bedarf)	2018	2019	2020
2812 5205	Unterhaltung/Ergänzung Kleinsportgeräte	2.427,97	3.000		3.000	3.000	4.200	3.000	3.000	3.000
2812 5224	Versicherungsschäden	2.920,55	500		500	500	500	500	500	500
2812 5302	Miete Büromaschinen	6.979,80	7.300		7.300	7.300	9.000	9.000	9.000	9.000
2812 5412	Reinigungskosten	100.708,65	103.500		103.500	103.500	103.500	104.500	105.600	106.600
2812 5413	Verbrauchsdaten "Heizung"	62.544,35	70.900		70.900	71.600	71.600	72.300	73.000	73.800
2812 5414	Verbrauchsdaten "Strom"	29.126,69	40.400		40.400	40.800	40.800	41.200	41.600	42.000
2812 5415	Verbrauchsdaten "Wasser/Abwasser"	2.765,64	1.900		1.900	1.900	1.900	2.000	2.000	2.000
2812 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	21.694,88	25.000		25.000	25.000	25.000	25.200	25.500	25.700
2812 5500	Haltung von Fahrzeugen	76,83	900		900	900	900	900	900	900
2812 5600	Ergänzung Dienst- und Schutzkleidung	91,84	100		100	100	200	200	200	200
2812 5620	Fortbildung des Personals	0,00	600		600	600	600	600	600	600
2812 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	69,60	200		200	200	200	200	200	200
2812 5705	Schädlingsbekämpfung	815,16	200		200	200	200	200	200	200
2812 5708	Darstellendes Spiel (Unterricht)	498,91	500		500	500	500	500	500	500
2812 5709	Hauswirtschaftlicher Unterricht	2.381,77	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 5710	Werkunterricht	3.862,45	4.500		4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
2812 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	882,39	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5712	Kunsterziehung	1.666,89	2.000		2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
2812 5713	Textiles Werken	1.028,79	1.000		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2812 5714	Benutzung Hallenbad	14.600,00	15.200		15.200	15.200	15.200	15.200	15.200	15.200
2812 5760	Lernmittel	40.098,36	49.900		49.900	49.900	49.900	49.900	49.900	49.900
2812 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	409,66	700		700	700	700	700	700	700
2812 5820	Lehrmittel	14.355,41	12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
2812 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	2.839,43	4.000		4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
2812 5912	Sonstige Betriebsausgaben	218,82	400		400	400	400	400	400	400
2812 5916	Überwachungskosten	0,00	3.700		3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
2812 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0,00	200	-200	0	200	100	100	100	100
2812 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	64,74	200		200	200	200	200	200	200
2812 6029	Sachkosten Projekt "Produktives Lernen"	0,00	500	-500	0	500	0	0	0	0
2812 6500	Geschäftsausgaben	3.985,87	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	5.527,33	7.500		7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
2812 6520	Post- und Fernmeldegebühren	5.669,96	7.000		7.000	7.000	8.000	8.000	8.000	8.000
2812 6523	Gebühren "Landesnetz Bildung"	0,00	700		700	700	700	700	700	700
2812 6530	Bekanntmachungskosten	0,00	100	1.500	1.600	100	200	200	200	200
2812 6540	Reisekosten	120,00	400		400	400	400	400	400	400
2812 6541	Reisekosten (Schulsozialarbeit)	0,00	200		200	200	200	200	200	200
2812 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	3.200		3.200	0	0	0	0	0
2812 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	59,25	300		300	300	300	300	300	300
2812 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	60,13	200		200	200	200	200	200	200
2812 6558	Beratungskosten Drogenmissbrauch	3.556,25	5.700		5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
2812 6559	Prüfung Elektrogeräte	4.539,14	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
2812 6726	Erstattung Personalkosten Schulsozialpädagoge	34.006,94	35.800	-12.500	23.300	35.800	0	0	0	0
2812 6605	Ausgaben aus zweckgeb. Spendenaufkommen	500,00	0		0	0	0	0	0	0
2812 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	102,18	200		200	200	200	200	200	200
2812 6611	Vermischte Ausgaben	30,00	300		300	300	300	300	300	300
2812 7120	Kostenanteil Sportplatz St. Georgsberg	460,31	500		500	500	300	300	300	300
2812 7124	Kostenanteil Sporthallen	114.105,37	113.200	23.700	136.900	115.500	126.200	125.000	127.500	126.400
2812 7125	Kostenanteil Sportplatzanlage 'Riemannstraße'	24.484,77	23.900		23.900	23.900	13.300	13.300	13.300	13.300
	Ausgaben	722.981,97	760.200	47.700	807.900	761.800	791.300	793.500	800.900	804.400
	Saldo	-526.634,04	-590.700	-47.700	-638.400	-616.000	-555.500	-557.700	-565.100	-568.600
UA 2813	Offene Ganztagschule									
2813 1121	Elternbeiträge offene Ganztagschule	181.222,02	200.000	2.000	202.000	200.000	225.000	225.000	225.000	225.000
2813 1122	Essensbeiträge offene Ganztagschule	65.340,90	82.200		82.200	82.200	82.200	82.200	82.200	82.200
2813 1670	Erstattung Fernmeldegebühren (Stellwerk)	274,30	0	500	500	0	500	500	500	500
2813 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	10.683,90	2.100		2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
2813 1715	Zuweisung des Landes (offene Ganztagschule)	47.508,75	50.000	4.200	54.200	50.000	54.200	54.200	54.200	54.200
2813 1760	Spenden	0,00	100		100	100	100	100	100	100
2813 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	0,00	100		100	100	100	100	100	100
2813 1766	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	939,80	100		100	100	100	100	100	100
	Einnahmen	305.969,67	334.600	6.700	341.300	334.600	364.300	364.300	364.300	364.300
2813 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	295.344,20	366.400	-34.400	332.000	371.900	357.300	362.700	368.100	373.600
2813 4163	Honorare offene Ganztagschule	18.946,38	28.800		28.800	29.300	28.800	29.300	29.700	30.200
2813 4165	Honorare Kooperationspartner	0,00	800	-800	0	800	0	0	0	0
2813 4340	Beiträge Versorg.Kassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	18.520,80	25.200	-2.200	23.000	25.600	24.900	25.300	25.700	26.100
2813 4440	Beiträge Sozialversicherung Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	56.290,55	68.500	-5.500	63.000	69.600	68.100	69.200	70.200	71.200
2813 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.609,45	2.000		2.000	2.000	2.300	2.300	2.300	2.300

Schulverband Ratzeburg - Vmö.-Haushalt 2016 mit Investitionsprogramm bis 2020

HH-Stelle	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020
200 3624	Schulverbandsumlage -Schulbaulast-	0	0				
	<i>Einnahmen</i>	0	0	0	0	0	0
	<u>Grundschule (zwei Standorte)</u>						
211 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	10.000	6.000	13.000	10.000	10.000	10.000
211 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	21.700	35.000	37.000	30.000	30.000	30.000
211 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	10.000	8.000	6.000	6.000	6.000	7.000
211 21 9400	Brandschutzmaßnahmen St. Georgsberg	20.000					
211 22 9400	Erneuerung der Brandmeldeanlage (St. Georgsberg)	10.000					
211 23 9400	Erneuerung der elektroakustischen Anlage, kurz: ELA (St. Georgsberg)	7.500					
211 24 9400	Fenstererneuerung (Vorstadt)	50.000					
211 25 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000					
211 26 9400	Erneuerung Lüftungsanlage GS Vorstadt		80.000				
211 27 9400	Wärmedämmung (Sporthalle St. Georgsberg)		18.000				
211 28 9400	Energetische Sanierung Klassentrakt 4 (St. Georgsberg)		463.000	0			
211 29 9400	Installation Schulnetzwerk und Amoktechnik (Vorstadt)			145.000			
211 30 9400	Installation Schulnetzwerk (St. Georgsberg)			75.000			
	<i>Ausgaben</i>	132.200	610.000	276.000	46.000	46.000	47.000
	<u>Sporthallen Vorstadt</u>						
2153 1 9500	Zaunanlage Riemannhalle		10.000				
2153 5 9400	Sanierung der Duschbereiche nebst Trinkwassernetz	500.000					
2153 6 9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000					
2153 7 9400	Wärmedämmung Kleine Turnhalle Vorstadt		12.000				
2153 8 9400	Aufzugsinstallation		80.000				
2153 9 9400	Erneuerung Eingangstüren Riemannhalle		22.500				
2153 10 9400	Sicherheitsbeleuchtung Riemannhalle			130.000			
2153 11 9400	Erwerb/Installation einer Fertiggarage (Riemannhalle)			15.000			
	<i>Ausgaben</i>	503.000	124.500	145.000	0	0	0
	<u>Pestalozzischule</u>						
270 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	6.800	700	3.500	1.000	1.000	1.000
270 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Allgemeines)	3.300	800	5.100	1.000	1.000	1.000
270 7 9500	Spielgeräte Pausenhof	1.000					
270 8 9400	Erwerb/Installation einer Fertiggarage	1.500					
	<i>Ausgaben</i>	12.600	1.500	8.600	2.000	2.000	2.000
	<u>Gemeinschaftsschule</u>						
2812 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	21.800	8.100	13.200	8.000	8.000	8.000
2812 9355	Erwerb/Ergänzung Inventar (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	22.000	31.500	38.500	20.000	20.000	20.000
2812 9356	Erwerb/Ergänzung Lehrmittel (ab Wertgrenze 150 € ohne USt.)	37.000	12.000	10.000	10.000	10.000	10.000
2812 1 9400	Neubau Gemeinschaftsschule Vorstadt		27.700				
2812 8 9400	Energetische Sanierung Altbau Gemeinschaftsschule			0			

2812	9	9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erweiterungsbau, 4. Klassen)	41.100					
2812	9	9400	Schaffung von Klassenräumen (vier weitere Klassen)	495.000					
2812	13	9350	Veranstaltungstechnik Forum	3.300					
2812	14	9400	Heizungsanlage Vorstadt	3.000					
			<i>Ausgaben</i>	623.200	79.300	61.700	38.000	38.000	38.000
2813	9350		OGS ; Erwerb von beweglichen Sachen	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
2813	9351		Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000	0				
			<i>Ausgaben</i>	4.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
910	3000		Zuführung vom Verwaltungshaushalt	679.100	747.700	922.700	975.700	965.600	955.600
910	3778		Darlehen private Unternehmen	1.275.000	816.800	492.800	87.500	87.500	88.500
			<i>Einnahmen</i>	1.954.100	1.564.500	1.415.500	1.063.200	1.053.100	1.044.100
910	9778		Tilgung private Unternehmen/Kreditmarkt	679.100	747.700	922.700	975.700	965.600	955.600
			<i>Ausgaben</i>	679.100	747.700	922.700	975.700	965.600	955.600
911-918			<i>Einnahmen</i>						
			Einnahmen VMH	1.954.100	1.564.500	1.415.500	1.063.200	1.053.100	1.044.100
			Ausgaben VMH	1.954.100	1.564.500	1.415.500	1.063.200	1.053.100	1.044.100
			Saldo (Fehlbedarf)	0	0	0	0	0	0

Kreditbedarf: 816.800 492.800 87.500 87.500 88.500

Umlagebeschluss

Umlagebeschluss des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2016

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 beschlossen:

Nach dem festgestellten I. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2016 entfallen auf die den Schulverband Ratzeburg bildenden Gemeinden:

	im Verwaltungshaushalt EUR	im Vermögenshaushalt EUR
Schulverbandsumlage - Schullast -	2.396.300,00	0,00
Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	907.200,00	0,00
Gesamt	3.303.500,00	0,00

Die Verteilung der Schulverbandsumlagen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) auf die Mitgliedsgemeinden ist auf den nachstehenden Seiten näher dargestellt.

23909 Ratzeburg, __.12.2016

Schulverband Ratzeburg

(V o ß)
Schulverbandsvorsteher

Schulverbandsumlagen

inklusive Zusammenstellung

I. Nachtragshaushalt 2016

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast- für das Haushaltsjahr 2016

Verwaltungshaushalt

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durchschnitt	in %	2.396.300
		2013	2014	2015	Summe			Umlage nach Schülerzahlen
1	Albsfelde	4	3	1	8	2,67	0,21%	5.032,23 €
2	Bäk	68	70	71	209	69,67	5,46%	130.837,98 €
3	Buchholz	10	12	9	31	10,33	0,81%	19.410,03 €
4	Einhaus	20	20	19	59	19,67	1,54%	36.903,02 €
5	Fredeburg	4	3	3	10	3,33	0,26%	6.230,38 €
6	Giesensdorf	5	5	5	15	5,00	0,39%	9.345,57 €
7	Gr. Disnack	4	2	4	10	3,33	0,26%	6.230,38 €
8	Gr. Sarau	6	9	9	24	8,00	0,63%	15.096,69 €
9	Harmsdorf	19	21	25	65	21,67	1,70%	40.737,10 €
10	Kittlitz	6	6	6	18	6,00	0,47%	11.262,61 €
11	Kulpin	5	10	13	28	9,33	0,73%	17.492,99 €
12	Mechow	9	8	7	24	8,00	0,63%	15.096,69 €
13	Mustin	32	40	41	113	37,67	2,95%	70.690,85 €
14	Pogeez	14	19	17	50	16,67	1,31%	31.391,53 €
15	Ratzeburg	946	950	945	2.841	947,00	74,18%	1.777.575,34 €
16	Römnitz	0	0	0	0	0,00	0,00%	- €
17	Schmilau	36	34	34	104	34,67	2,72%	65.179,36 €
18	Ziethen	75	73	72	220	73,33	5,75%	137.787,25 €
	Gesamt	1.263	1.285	1.281	3.829	1.276,33	100,00%	2.396.300,00 €

-35.000

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schulbaulast- für das Haushaltsjahr 2016

- Verwaltungshaushalt -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	907.200
		2013	2014	2015	Summe							Gesamt- umlage
1	Albsfelde	4	3	1	8	2,67	0,21%	952,56 €	72.152,00 €	0,38%	1.723,68 €	2.676,24 €
2	Bäk	68	70	71	209	69,67	5,46%	24.766,56 €	1.347.243,00 €	7,10%	32.205,60 €	56.972,16 €
3	Buchholz	10	12	9	31	10,33	0,81%	3.674,16 €	228.763,00 €	1,21%	5.488,56 €	9.162,72 €
4	Einhaus	20	20	19	59	19,67	1,54%	6.985,44 €	354.886,00 €	1,87%	8.482,32 €	15.467,76 €
5	Fredeburg	4	3	3	10	3,33	0,26%	1.179,36 €	46.513,00 €	0,25%	1.134,00 €	2.313,36 €
6	Giesensdorf	5	5	5	15	5,00	0,39%	1.769,04 €	123.133,00 €	0,65%	2.948,40 €	4.717,44 €
7	Gr. Disnack	4	2	4	10	3,33	0,26%	1.179,36 €	80.626,00 €	0,42%	1.905,12 €	3.084,48 €
8	Gr. Sarau	6	9	9	24	8,00	0,63%	2.857,68 €	162.862,84 €	0,86%	3.900,96 €	6.758,64 €
9	Harmsdorf	19	21	25	65	21,67	1,70%	7.711,20 €	286.733,00 €	1,51%	6.849,36 €	14.560,56 €
10	Kittlitz	6	6	6	18	6,00	0,47%	2.131,92 €	216.030,00 €	1,14%	5.171,04 €	7.302,96 €
11	Kulpin	5	10	13	28	9,33	0,73%	3.311,28 €	198.927,00 €	1,05%	4.762,80 €	8.074,08 €
12	Mechow	9	8	7	24	8,00	0,63%	2.857,68 €	104.072,00 €	0,55%	2.494,80 €	5.352,48 €
13	Mustin	32	40	41	113	37,67	2,95%	13.381,20 €	686.716,00 €	3,62%	16.420,32 €	29.801,52 €
14	Pogeez	14	19	17	50	16,67	1,31%	5.942,16 €	422.124,00 €	2,23%	10.115,28 €	16.057,44 €
15	Ratzeburg	946	950	945	2.841	947,00	74,18%	336.480,48 €	13.094.806,00 €	69,01%	313.029,36 €	649.509,84 €
16	Römnitz	0	0	0	0	0,00	0,00%	0,00 €	56.873,00 €	0,30%	1.360,80 €	1.360,80 €
17	Schmilau	36	34	34	104	34,67	2,72%	12.337,92 €	570.393,00 €	3,01%	13.653,36 €	25.991,28 €
18	Ziethen	75	73	72	220	73,33	5,75%	26.082,00 €	918.141,00 €	4,84%	21.954,24 €	48.036,24 €
Gesamt		1.263	1.285	1.281	3.829	1.276,33	100,00%	453.600,00 €	18.970.993,84 €	100,00%	453.600,00 €	907.200,00 €

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2016

Lfd. Nr.	Gemeinde	Verwaltungshaushalt		Summe	Vermögens- haushalt	Summe Nachtrag 2016	Summe Ursprung 2016	mehr/ weniger (-)
		-Schullast-	-Schulbaulast-					
1	Albsfelde	5.032,23 €	2.676,24 €	7.708,47 €	0,00 €	7.708,47 €	7.910,59 €	-202,12 €
2	Bäk	130.837,98 €	56.972,16 €	187.810,14 €	0,00 €	187.810,14 €	192.459,22 €	-4.649,08 €
3	Buchholz	19.410,03 €	9.162,72 €	28.572,75 €	0,00 €	28.572,75 €	29.296,61 €	-723,86 €
4	Einhaus	36.903,02 €	15.467,76 €	52.370,78 €	0,00 €	52.370,78 €	53.653,16 €	-1.282,38 €
5	Fredeburg	6.230,38 €	2.313,36 €	8.543,74 €	0,00 €	8.543,74 €	8.745,92 €	-202,18 €
6	Giesensdorf	9.345,57 €	4.717,44 €	14.063,01 €	0,00 €	14.063,01 €	14.426,23 €	-363,22 €
7	Gr. Disnack	6.230,38 €	3.084,48 €	9.314,86 €	0,00 €	9.314,86 €	9.554,10 €	-239,24 €
8	Gr. Sarau	15.096,69 €	6.758,64 €	21.855,33 €	0,00 €	21.855,33 €	22.400,65 €	-545,32 €
9	Harmsdorf	40.737,10 €	14.560,56 €	55.297,66 €	0,00 €	55.297,66 €	56.592,44 €	-1.294,78 €
10	Kittlitz	11.262,61 €	7.302,96 €	18.565,57 €	0,00 €	18.565,57 €	19.081,05 €	-515,48 €
11	Kulpin	17.492,99 €	8.074,08 €	25.567,07 €	0,00 €	25.567,07 €	26.210,61 €	-643,54 €
12	Mechow	15.096,69 €	5.352,48 €	20.449,17 €	0,00 €	20.449,17 €	20.926,91 €	-477,74 €
13	Mustin	70.690,85 €	29.801,52 €	100.492,37 €	0,00 €	100.492,37 €	102.957,13 €	-2.464,76 €
14	Pogeez	31.391,53 €	16.057,44 €	47.448,97 €	0,00 €	47.448,97 €	48.679,19 €	-1.230,22 €
15	Ratzeburg	1.777.575,34 €	649.509,84 €	2.427.085,18 €	0,00 €	2.427.085,18 €	2.484.263,60 €	-57.178,42 €
16	Römnitz	0,00 €	1.360,80 €	1.360,80 €	0,00 €	1.360,80 €	1.426,20 €	-65,40 €
17	Schmilau	65.179,36 €	25.991,28 €	91.170,64 €	0,00 €	91.170,64 €	93.371,78 €	-2.201,14 €
18	Ziethen	137.787,25 €	48.036,24 €	185.823,49 €	0,00 €	185.823,49 €	190.144,61 €	-4.321,12 €
	Gesamt	2.396.300,00 €	907.200,00 €	3.303.500,00 €	0,00 €	3.303.500,00 €	3.382.100,00 €	-78.600,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast und Schulbaulast- für die Jahre 2016 - 2019

- Verwaltungshaushalt -

lfd. Nr.	Gemeinde	3.303.500 €	Anteil in %	3.468.500 €	3.538.300 €	3.537.500 €
		2016		2017	2018	2019
1	Albsfelde	7.708,47 €	0,23%	8.093,49 €	8.256,36 €	8.254,49 €
2	Bäk	187.810,14 €	5,69%	197.190,70 €	201.158,96 €	201.113,48 €
3	Buchholz	28.572,75 €	0,86%	29.999,87 €	30.603,59 €	30.596,67 €
4	Einhaus	52.370,78 €	1,59%	54.986,54 €	56.093,09 €	56.080,41 €
5	Fredeburg	8.543,74 €	0,26%	8.970,47 €	9.151,00 €	9.148,93 €
6	Giesensdorf	14.063,01 €	0,43%	14.765,42 €	15.062,55 €	15.059,15 €
7	Gr. Disnack	9.314,86 €	0,28%	9.780,11 €	9.976,92 €	9.974,67 €
8	Gr. Sarau	21.855,33 €	0,66%	22.946,94 €	23.408,72 €	23.403,43 €
9	Harmsdorf	55.297,66 €	1,67%	58.059,61 €	59.228,00 €	59.214,61 €
10	Kittlitz	18.565,57 €	0,56%	19.492,87 €	19.885,14 €	19.880,64 €
11	Kulpin	25.567,07 €	0,77%	26.844,07 €	27.384,28 €	27.378,09 €
12	Mechow	20.449,17 €	0,62%	21.470,55 €	21.902,62 €	21.897,67 €
13	Mustin	100.492,37 €	3,04%	105.511,67 €	107.634,98 €	107.610,64 €
14	Pogeez	47.448,97 €	1,44%	49.818,90 €	50.821,46 €	50.809,97 €
15	Ratzeburg	2.427.085,18 €	73,47%	2.548.310,87 €	2.599.593,01 €	2.599.005,24 €
16	Römnitz	1.360,80 €	0,04%	1.428,77 €	1.457,52 €	1.457,19 €
17	Schmilau	91.170,64 €	2,76%	95.724,34 €	97.650,70 €	97.628,62 €
18	Ziethen	185.823,49 €	5,63%	195.104,82 €	199.031,10 €	198.986,10 €
	Gesamt	3.303.500 €	100,00%	3.468.500 €	3.538.300 €	3.537.500 €

Schulverband Ratzeburg

Haushaltssatzung Haushaltsplan 2017

Entwurf zur Schulverbandsversammlung am 21.12.2016

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (alle Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung in der Schulverbandsversammlung vom 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	4.605.200,00 Euro
in der Ausgabe	auf	4.605.200,00 Euro

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	1.415.500,00 Euro
in der Ausgabe	auf	1.415.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	492.800,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	auf	20,61 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlagen betragen:

für den Verwaltungshaushalt 3.468.500 Euro

für den Vermögenshaushalt 0,00 Euro

und werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels auf die Schulverbandsgemeinden verteilt.

23909 Ratzeburg, __.12.2016

Schulverband Ratzeburg

(V o B)

Schulverbandsvorsteher

V o r b e r i c h t

zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017 des Schulverbandes Ratzeburg

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 GemHVO-Kameral)

Der Vorbericht ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden [Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) vom 30. August 2012] dem Haushaltsplan beizufügen; er ist also nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, sondern nur Anlage.

Nach § 3 GemHVO-Kameral gibt er einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und dient auf diesem Wege sowohl der Information der Stadtvertretung als auch der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung dieses Informationszweckes werden in vorgeschriebenen Übersichten die unterschiedlichsten Angaben in konzentrierter Form aufgelistet und erläutert.

I. Entwicklung der Schülerzahlen

Gemeinde	Grundschulstandort Vorstadt			Schnitt	Grundschulstandort St. Georgsberg			Schnitt	Gemeinschafts- schule			Schnitt	Pestalozzi- schule			Schnitt	Gesamt			Schnitt
	2014	2015	2016		2014	2015	2016		2014	2015	2016		2014	2015	2016		2014	2015	2016	
Albsfelde	0	0	0	0,00	1	0	1	0,67	2	1	1	1,33	0	0	0	0,00	3	1	2	2,00
Bäk	37	36	32	36,50	1	0	0	0,33	32	35	31	32,67	0	0	1	0,33	70	71	64	68,33
Buchholz	0	0	0	0,00	9	7	8	8,00	3	2	4	3,00	0	0	0	0,00	12	9	12	11,00
Einhaus	1	1	0	1,00	11	10	15	12,00	8	8	11	9,00	0	0	0	0,00	20	19	26	21,67
Fredeburg	1	1	1	1,00	0	0	0	0,00	2	2	1	1,67	0	0	0	0,00	3	3	2	2,67
Giesensdorf	0	0	1	0,00	2	2	4	2,67	3	3	3	3,00	0	0	0	0,00	5	5	8	6,00
Gr. Disnack	0	0	0	0,00	1	2	0	1,00	1	2	2	1,67	0	0	0	0,00	2	4	2	2,67
Gr.Sarau	0	0	0	0,00	1	1	2	1,33	6	6	8	6,67	2	2	2	2,00	9	9	12	10,00
Harmsdorf	0	0	0	0,00	13	14	16	14,33	7	11	9	9,00	1	0	0	0,33	21	25	25	23,67
Kittlitz	1	1	3	1,00	0	0	0	0,00	5	4	5	4,67	0	1	1	0,67	6	6	9	7,00
Kulpin	1	1	0	1,00	4	8	7	6,33	4	3	3	3,33	1	1	1	1,00	10	13	11	11,33
Mechow	4	2	3	3,00	0	0	0	0,00	4	5	4	4,33	0	0	0	0,00	8	7	7	7,33
Mustin	12	10	7	11,00	0	0	0	0,00	27	30	31	29,33	1	1	1	1,00	40	41	39	40,00
Pogeez	0	0	0	0,00	7	6	12	8,33	12	11	14	12,33	0	0	1	0,33	19	17	27	21,00
Ratzeburg	221	233	215	227,00	273	260	298	277,00	433	427	429	429,67	23	25	27	25,00	950	945	969	954,67
Römnitz	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
Schmilau	18	17	15	17,50	0	0	2	0,67	14	15	13	14,00	2	2	1	1,67	34	34	31	33,00
Ziethen	40	31	30	35,50	0	0	0	0,00	33	41	36	36,67	0	0	0	0,00	73	72	66	70,33
Gesamt	336	333	307	334,50	323	310	365	332,67	596	606	605	602,33	30	32	35	32,33	1.285	1.281	1.312	1.292,67
Gastschüler	5	7	6	6,00	2	2	7	3,67	109	95	111	102,00	20	27	36	23,50	136	131	160	133,50
Gesamt	341	340	313	340,50	325	312	372	336,33	705	701	716	703,00	50	59	71	55,83	1.421	1.412	1.472	1.426,17

II. Entwicklung der Einwohnerzahlen (jeweils am 31.03. des angegebenen Jahres)

Gemeinde	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013**	2014	2015	2016***
Albsfelde	59	54	57	57	58	61	62	64	72	76	76
Bäk	823	851	840	815	830	838	841	855	880	881	881
Buchholz	244	228	227	234	236	234	236	228	234	238	235
Einhaus	395	387	387	384	382	379	367	366	374	380	391
Fredeburg	41	42	39	44	38	32	35	41	46	47	42
Giesensdorf	96	89	90	85	92	106	119	119	134	139	153
Gr. Disnack	85	86	88	86	87	90	88	83	81	83	79
Gr. Sarau *	878	898	915	904	920	925	923	945	935	943	961
Harmsdorf	242	265	277	268	280	288	292	297	317	307	308
Kittlitz	252	249	244	250	246	258	266	265	242	234	241
Kulpin	238	233	233	231	226	225	228	224	206	219	212
Mechow	91	90	92	98	105	109	111	109	117	118	114
Mustin	697	690	692	717	729	727	729	721	748	760	761
Pogeez	383	380	378	367	358	366	378	388	381	399	416
Ratzeburg	13.776	13.848	13.753	13.665	13.694	13.643	13.648	13.718	13.922	14.135	14.230
Römnitz	58	60	73	66	63	58	62	59	64	62	55
Schmilau	604	604	606	605	599	578	578	565	546	538	548
Ziethen	995	1001	1.001	988	982	1.007	1.003	1.007	996	1.002	990
Gesamt	19.957	20.055	19.992	19.864	19.925	19.924	19.966	20.054	20.295	20.561	20.693

*) Für die Gemeinde Groß Sarau wird hier die vollständige Einwohnerzahl aufgeführt, um einen Abgleich mit den Daten des statistischen Landesamtes zu ermöglichen, obwohl bei der Berechnung der Schulverbandsumlagen ortsteilbezogene Einwohnerzahlen zu berücksichtigen sind.

**) Einwohner/innen am 31.03.2013 (vgl. Regelung zum Finanzausgleichsjahr 2014 gem. Haushaltserlass 2014)

***) Einwohner/innen am 31.12.2015 (Einwohnerzahlen zum 31.03.2016 noch nicht vorliegend)

III. Größe des Gemeindegebietes :

Das Gebiet des Schulverbandes Ratzeburg setzt sich aus den Gemeindegebieten der Schulverbandsmitglieder zusammen.

IV. Sonderlasten :

Sonderlasten sind vom Schulverband nicht zu tragen.

**V. Übersicht über die Rechnungsergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre :
(Gesamthaushalt)**

Haushaltsjahr 2013	=	3.999.318,14 €
Haushaltsjahr 2014	=	5.331.300,66 €
Haushaltsjahr 2015	=	6.066.446,98 €

VI. Steuereinnahmen :

Steuereinnahmen sind nicht darstellbar, da sich der Schulverband Ratzeburg zum großen Teil über die Schulverbandsumlagen der Mitgliedsgemeinden finanziert und nicht über eigene Steuereinnahmen verfügt.

VII. Abweichungen des Haushaltsplanes vom Finanzplan :

- keine wesentlichen Abweichungen -

VIII. Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2017 und deren finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre :

- keine -

IX. Übersicht über die Entwicklung der Schulden in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren:

(§ 3 Nr. 2 GemHVO-Kameral)

Haushaltsjahre	Schulden- stand am 01.01.	plus Kredit- aufnahmen	minus Tilgung	Schuldenstand am 31.12.				nachrichtl.: Restkredit- ermächtig. ⁴⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	€ / Einw.	davon: ¹⁾		TEUR
						Inn. Darlehen TEUR	andere Schulden TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2013	6.800	3.019	216	9.603	478,86	0	9.603	272
Ist - 2014	9.603	272	455	9.420	464,15	0	9.420	1.069
Ist - 2015	9.420	1.300	679	10.041	488,35	0	10.041	826
Soll - 2016	10.041	1.643 *	748	10.936	528,49	0	10.936	0
Soll im Haushaltsjahr	10.936	493	923	10.506	507,71	0	10.506	
Soll - 2018	10.506	88	976	9.618	464,79			
Soll - 2019	9.618	88	966	8.740	422,37			
Soll - 2020	8.740	89	956	7.873	380,47			

¹⁾ Summen der Spalten 7 und 8 ergibt Spalte 5

²⁾ Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

* davon Restkreditermächtigung aus 2015 (Haushaltseinnahmerest) in Höhe von rd. 826 T€ sowie in 2016 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von rd. 817 T€

X. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

(§ 3 Nr. 4 GemHVO-Kameral)

- in TEUR -					
	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres ¹⁾	Zuführung		Entnahme	Stand zum Ende des Haushaltsjahres ¹⁾
		Zuf.betrag	Zinsen ²⁾		
1. <u>Allgemeine Rücklage *</u>	0	0		0	0
2. <u>Sonderrücklage</u> § 19 Abs. 4 Nr. 1	0	0	0	0	0
3. <u>Sonderrücklagen</u> § 19 Abs. 4 Nr. 2	0	0		0	0
4. <u>Sonderrücklagen</u> § 19 Abs. 4 Nr. 3	0	0	0	0	0
5. <u>Finanzausgleichsrücklage</u> § 19 Abs. 4 Nr. 4	0	0		0	0
6. <u>Sonstige Sonderrücklagen</u>	0	0	0	0	0

¹⁾ Soll-Bestände²⁾ Der Zinsbetrag enthält sowohl die Zinsen aus der Anlage der Sonderrücklagen, als auch die Zinsgutschriften für die Nutzung der Sonderrücklagen als innere Darlehen.

*) Im Rahmen der Neuordnung der Schullandschaft durch Zusammenschluss der Schulen zu einer Gemeinschaftsschule zum 2. Schulhalbjahr 2009 wurden die einzelnen Schulrücklagen ebenfalls zu nur noch einer Gesamtrücklage zusammen geführt.

XI.	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Ausgaben - in EUR -
-----	--

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:		Voraussichtlich fällige Ausgaben				
		2018	2019	2020	2021	künftige Jahre
1		2	3	4	5	6
	2017	0	0	0	0	0
	2016	0	0	0	0	0
	2015	0	0	0	0	0
	2014	0	0	0	0	0
	2013	0	0	0	0	0
	Summe	0	0	0	0	0
<i>Nachrichtlich:</i>		0	0	0	0	0
im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen		87.500	87.500	88.500	0	

XII. Einzelerläuterungen

(Wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ab 5.000,00 € sowie neue Haushaltsstellen)

Verwaltungshaushalt :

Haushaltsstelle	Begründung
200.1623 Schulverbandsumlage - Schullast -	Zur Finanzierung der in allen Unterabschnitten nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten wird eine Schulverbandsumlage in der veranschlagten Höhe erhoben.
200.1624 Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	Die Schulverbandsumlage für die Schulbaulast wird in Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen für alle noch zu bedienenden Darlehen veranschlagt.
200.6753 Erstattung von Betriebs- u. Verwaltungskosten	Für die Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ist gemäß Vereinbarung ein Betrag in Höhe von 10,4 % des Ausgabevolumens des Verwaltungshaushaltes an die Stadt Ratzeburg zu entrichten.
211.7124 Kostenanteil Sporthallen	Der aus Gründen der Transparenz eingeführte Kostenausgleich zwischen den Schulen für die Mitbenutzung der Vorstadt-Sporthallen sinkt im Jahr 2017 um insgesamt 4.700 € (s. 2153.1629).
2153.1629 Kostenausgleich Schulen	Die Veranschlagung des Haushaltsansatzes erfolgt analog zu den Ausgabepositionen bei den Haushaltsstellen 211.7124 und 2812.7124. Aufgrund des im Unterabschnitt 2153 (Sporthallen Vorstadt) reduzierten Zuschussbedarfs kann der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr um 15.400 € gesenkt werden.
2153.5000 Gebäudeunterhaltung	Für die anstehenden Reparaturarbeiten an der Lüftungsanlage, den Austausch von Türen zu den Umkleiden sowie die Instandsetzung der Niederspannungshauptverteilung werden reguläre Bauunterhaltungsmittel in Höhe von 40.000 € benötigt.
270.1627 Erstattung Schulkosten- beiträge	Die zu veranschlagenden Einnahmen sind abhängig von der Schülerzahl und der Höhe des festgesetzten Schulkostenbeitrages für die Pestalozzischule Ratzeburg .

Verwaltungshaushalt :

Haushaltsstelle	Begründung
2812.1627 Erstattung Schulkosten- beiträge	Die zu veranschlagenden Einnahmen sind abhängig von der Schülerzahl und der Höhe des festgesetzten Schulkostenbeitrages für die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen .
2812.7124 Kostenanteil Sporthallen	Der aus Gründen der Transparenz eingeführte Kostenausgleich zwischen den Schulen für die Mitbenutzung der Vorstadt-Sporthallen sinkt im Jahr 2017 um insgesamt 10.700 € (s. 2153.1629).
UA 2813 Offene Ganztagschule	Die gestiegenen Teilnehmerzahlen am offenen Ganztagsangebot lassen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 23.000 € steigen. Ebenso ergeben sich dadurch auch erhöhte Ausgaben in Höhe von insgesamt 36.200 €.
UA 290 Schülerbeförderung	Für die laufenden Schülerbeförderungskosten (HHSt. 290.6390) erhält der Schulverband vom Kreis eine Zuweisung in Höhe von 2/3 der Kosten. Darüber hinaus werden seit 2013 die ÖPNV-Kosten von 82.000 € separat im Haushalt dargestellt (HHSt. 290.6394). Die saldierten Kosten im UA 290 belaufen sich auf 186.200 €.
xxx.4140-4440 Personalausgaben	Die Gesamt-Personalkosten steigen im Vergleich zum Vorjahr um 63.500 €. Grund hierfür sind personelle Veränderungen gemäß Stellenplan, tarifliche Stufensteigerungen sowie tarifliche Entgelterhöhungen für alle Beschäftigten.
910.8070 Zinsen	Die Zinsbelastung für das HH-Jahr 2017 beträgt voraussichtlich 176.700 € und ist abhängig von der Höhe der aufzunehmenden Kredite und dem Zeitpunkt einer möglichen Kreditaufnahme.
910.8600 Zuführung zum Vermögenshaushalt	Bei der Zuführung zum Vermögenshaushalt handelt es sich um die Mindestzuführung in Höhe der in 2017 voraussichtlich zu leistenden Tilgungsbeträge von 922.700 €.

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Begründung
211.9350	Haushaltsmittel in Höhe von 13.000 € für die Ergänzung und Erneuerung des vorhandenen Klassenmobiliars (Stühle, Tische, Klassenschränke usw.) an der Grundschule Ratzeburg . Ebenso ist eine Erstazbeschaffung des Mähwerkes für den am Grundschulstandort St. Georgsberg befindlichen Trecker erforderlich.
211.029.9400	Für die Installation eines Schulnetzwerkes, welches überwiegend für Unterrichtszwecke am Grundschulstandort Vorstadt dienen soll, sowie für die Einrichtung entsprechender Amoktechnik benötigte Mittel in Höhe von zusammen 145.000 €.
211.030.9400	Auch am Grundschulstandort St. Georgsberg ist die Installation eines Schulnetzwerkes für Unterrichtszwecke angedacht. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf insgesamt 75.000 €.
2153.010.9400	Die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung an der Riemannhalle ist altersbedingt abgängig und entspricht nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Auf der Grundlage der vorhandenen Gegebenheiten wurde zwischen Verwaltung und einem Fachplaner ein Konzept erstellt; die Kosten für eine notwendige Erneuerung belaufen sich auf 130.000 €.
2153.011.9400	Durch die Installation eines Aufzuges in den vorhandenen Schacht der Riemannhalle (2153.008.9400) entstehen Lagerprobleme, da dieser zurzeit als Hauptstuhllager genutzt wird. Als Lösung soll eine Fertiggarage zwischen den beiden Vorstadthallen dienen, die zugleich als Lager für die Bühnenteile genutzt werden könnte. Die Kosten belaufen sich auf 15.000 €.
270.9356, 270.001.9355 Pestalozzischule	Mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von zusammen 8.600 € sollen Neu- oder Ersatzanschaffungen (Kleininventar und Lehrmittel ab Wertgrenze 150,-- €/netto) realisiert werden. Unter anderem werden neue Laptops, Beamer sowie zehn Schülertische benötigt. Ebenso ist der Erwerb diverser Tests (IDS, WAIS-IV) vorgesehen, um eine entwicklungspsychologische Bestimmung für die kognitive Entwicklung (Intelligenz) und die sprachsonderpädagogische und allgemeine Entwicklung der Schulkinder zu ermöglichen.
2812.9350-9356 Gemeinschaftsschule	Für die Beschaffung diverser Lehrmittel sowie die Ergänzung des Inventars (Videokamera, Mobiliar, digitale Whiteboards usw.) werden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 61.700 € bereitgestellt.

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Begründung
910.3000	Analog zur Veranschlagung im Verwaltungshaushalt erfolgt hier die entsprechende Veranschlagung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt (siehe auch HH-Stelle: 910.8600).
910.3778	Wegen der Langlebigkeit der Baumaßnahmen erfolgt die Finanzierung der Maßnahmen im Vermögenshaushalt aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von voraussichtlich 492.800 €.
910.9778	Für die Tilgung von Darlehen werden die erforderlichen Haushaltsmittel von 922.700 € bereitgestellt.

XIII. Anzahl der Schul- und Klassenräume sowie Sportstätten

Schule	Schulklassen	Klassenräume	Fachräume	Turnhallen
Grundschule, Standort St. Georgsberg	17	22 ¹⁾	4	1
Grundschule, Standort Vorstadt	17	13 ²⁾	2	2
Gemeinschaftsschule	30 + 2 DaZ-Klassen, je eine am Standort OGS Riemannstr. 3 und LG	29 ³⁾	17	
Schule für Lernbehinderte	4 Stufen *)	5	1	0

*) Lerngruppen in 4 Stufen: 1. u. 2. Stufe umfassen Kl. 1 - 6; 3. Stufe umfasst Kl. 7 - 8; 4. Stufe umfasst Kl. 9

¹⁾ 22 Klassenräume, davon werden sechs von der OGS, einer als Computerraum und zwei als Konferenz-/Mehrzweckraum genutzt.

²⁾ Es stehen 13 Klassenräume sowie zwei kleine Klassenräume mit Gruppenraum im Grundschulbereich zur Verfügung.

³⁾ Es werden zurzeit 2 Fachräume als Klassenräume genutzt.

XIV. Höhe der für die Lernmittelfreiheit bereit zu stellenden Beträge für das Haushaltsjahr 2017

Seit 1991 werden die Mindestbeträge für die freien Lernmittel nicht mehr vom Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt.

Gemäß § 13 (4) SchulG 2007 stellen die Schulträger jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel (Schulbücher / Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben / zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung) erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

Bei der Berechnung der vom Schulverband Ratzeburg bereit zu stellenden Haushaltsmittel werden nachfolgende Beträge pro Schüler/-in zu Grunde gelegt:

Schulart	Betrag
<u>Grundschule</u>	
Klassenstufen 1 bis 4	23,50 €
<u>Gemeinschaftsschule</u>	
Klassenstufe 5 bis 10	42,00 €
<u>Schule für Lernbehinderte</u>	
Klassenstufe 1 bis 9	43,50 €

XV. Bewirtschaftungs- und Deckungsgrundsätze

1. Grundsatz der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets (§ 15 GemHVO-Kameral)

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der GemHVO-Kameral dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes.

2. Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§§ 24 bis 26 GemHVO-Kameral)

1. Die Einnahmen der Gemeinde (des Schulverbandes Ratzeburg) sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen; ihr Eingang ist zu überwachen.
2. Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.
3. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ist auf geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen ständig zu erkennen sein.
4. Die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn einer Maßnahme nach § 9 Abs. 4 GemHVO-Kameral müssen mindestens eine Kostenberechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ergibt sich aus der im Haushaltsplan in der Rubrik 'Bew.Stelle' (= mittelbewirtschaftende Dienststelle) dargestellten Organisationsziffer.

3. Deckungsfähigkeiten (§§ 16 und 17 GemHVO-Kameral)

3.1 Zweckbindung von Einnahmen („unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung“)

Nach § 16 Absatz 1 der GemHVO-Kameral dürfen folgende, zweckgebundene Mehreinnahmen nur für folgende Mehrausgaben verwendet werden:

A) Verwaltungshaushalt:

<u>Mhereinnahme-Haushaltsstelle</u>	<u>für</u>	<u>Mehrausgabe-Haushaltsstelle</u>	<u>Deck.-Kreis</u>
211.1502 Erstattung Versicherungsschäden		211.5224 Versicherungsschäden	1
211.1506 Erstatt.Vers.Schäden Sporthalle		211.5225 Versicherungsschäden Sporthalle	2
2153.1107 Benutzungsentgelte Teppichboden		2153.5409 Reinigung Teppichboden	3
2153.1502 Erstatt.Vers.Schäden Riemannhalle		2153.5224 Versicherungsschäden Riemannhalle	4
2153.1506 Erst. Vers.Schäden Kleine Turnhalle		2153.5225 Versicherungsschäden Kl. Turnhalle	5
270.1502 Erstattung Versicherungsschäden		270.5224 Versicherungsschäden	6
2812.1502 Erstattung Versicherungsschäden		2812.5224 Versicherungsschäden	7
2812.1682 Erstattung durch VHS (EDV)		2812.5763 Sachkosten Nutzung EDV (VHS)	8
2813.1122 Essensbeiträge OGS		2813.6024 Verpflegungskosten OGS	9
290.1720 Zuweisung Kreis (Schülerbeförderung)		290.6390 Schülerbeförderung	10
211.1767 Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Spielgeräte)		211.6607 Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Spielgeräte)	11
2813.1765 Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)		2813.6605 Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Gartenprojekt)	12
2813.1766 Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)		2813.6606 Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Kursangebote)	13
211.1768 zweckgeb. Spenden (Projekt Musikklassen)		211.5920 Kosten Musikklassen	14

B) Vermögenshaushalt:

- keine -

3.2 Gegenseitige (echte) Deckungsfähigkeiten

Im Verwaltungshaushalt:

3.2.1 Personalausgaben

Gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO-Kameral werden alle Personalausgaben in den einzelnen Unterabschnitte wie folgt für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Unterabschnitt		Gruppierungsziffern	Deck.-Kreis
200	Allgemeine Schulverwaltung	4000, 4001, 4002	20
211	Grundschule (zwei Standorte)	4140, 4340, 4440	
270	Pestalozzischule	4140, 4340, 4440	
2812	Gemeinschaftsschule	4140, 4340, 4440	
2813	Offene Ganztagschule	4002, 4140, 4163, 4340, 4440	

3.2.2 Unterabschnitte

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO-Kameral werden alle Ausgabeansätze in den einzelnen Unterabschnitten für gegenseitig deckungsfähig erklärt, jedoch mit Ausnahme

- der Haushaltsansätze für die Personalausgaben (gesonderte Deckungsfähigkeit gem. Ziff. 3.2.1),
- der Haushaltsansätze bei den Haushaltsstellen mit gesonderter Deckungsfähigkeit gem. Ziff. 3.2.3 .

Darüber hinaus sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit 'kraft Gesetzes' ferner ausgenommen

- alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer: 6601 (Verfügun gsmittel),
- alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer: 6611 (Vermischte Ausgaben),
- alle Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer: 8500 (Deckungsreserve).

3.2.3 Einzelhaushaltsstellen

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO-Kameral werden nachfolgende Ausgabeansätze in den einzelnen Unterabschnitte wie folgt für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Unterabschnitt		Gruppierungsziffern	Deck.-Kreis
211	Grundschule (zwei Standorte)	5000, 5020, 5022, 5112, 5114	30
		5412 bis 5420	31
2153	Sporthallen Vorstadt	5000, 5011, 5020	32
		5412 bis 5421	33
270	Pestalozzischule	5000, 5022, 5112, 5114	34
		5412 bis 5415, 5420	35
2812	Gemeinschaftsschule	5000, 5001, 5112, 5114	36
		5412 bis 5415, 5420	37

Im Vermögenshaushalthaushalt:

- keine -

3.2.4 Erhöhung der Ausgabeansätze

Nach § 17 Abs. 6 GemHVO-Kameral können (bei Deckungsfähigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3) die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ausgabeansätze sowie die deckungsberechtigten Haushaltsausgabereste zu Lasten der deckungspflichtigen Haushaltsausgabereste erhöht werden.

4. Übersicht über die vergebenen Deckungskreise

Für die in den einzelnen Unterabschnitten erklärten, gegenseitigen Deckungsfähigkeiten gemäß Ziffer 3.2.2 wurden folgende Deckungskreise vergeben (verbleibende Haushaltsstellen, die nicht in den Deckungskreisen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.3 enthalten sind):

Unterabschnitt		Deck.-Kreis
200	Schulverwaltung	40
211	Grundschule (zwei Standorte)	41
2153	Sporthallen Vorstadt	42
270	Pestalozzischule	43
2812	Gemeinschaftsschule	44
2813	Offene Ganztagschule	45

5. Übersicht über die mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Bew. Stelle)

Bew.Stelle	Fachbereich/-dienst	Funktion	Name
1/11	Zentrale Dienste	Personalsachbearbeitung	Herr Weindock
1/11.1	Zentrale Dienste	Personalsachbearbeitung	Frau Klein
2/20	Finanzen	Haushaltssachbearbeitung	Herr Koop
4/4	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Fachbereichsleitung	Herr Jakubczak
4/40.1	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Sachbearbeitung Schulangelegenheiten	Frau Jessen
4/40.2	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Bauunterhaltung/Bewirtschaftung	Herr Grimm
4/40.3	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Sachbearbeitung Kindertagesstätten	Frau Born
4/40.4	Schulen, Sport, Familie, Jugend	Sachbearbeitung Jugend/Sport	Frau Glomp
6/6	Stadtplanung, Bauen, Liegenschaften	Fachbereichsleitung	Herr Wolf
6/66.1	Stadtplanung, Bauen, Liegenschaften	Tiefbau und Grünflächen	Herr Meyer

XVI. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Übertragung von Ausgabeermächtigungen (§ 18 GemHVO-Kameral)

A) Verwaltungshaushalt : (§ 18 Abs. 1 GemHVO-Kameral))

Im Verwaltungshaushalt

1. sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 50 und 51) 'kraft Gesetzes' übertragbar,
2. können andere Ausgaben, die zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden,
3. können andere Ausgaben, die nicht zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

B) Vermögenshaushalt : (§ 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral))

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgaben und deshalb nicht übertragbar.)

XVII. Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 27 GemHVO-Kameral)

- keine -

Umlagebeschluss

Umlagebeschluss des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 beschlossen:

Nach dem festgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2017 entfallen auf die den Schulverband Ratzeburg bildenden Gemeinden

	im Verwaltungshaushalt EUR	im Vermögenshaushalt EUR
Schulverbandsumlage - Schullast -	2.369.100,00	0,00
Schulverbandsumlage - Schulbaulast -	1.099.400,00	0,00
Gesamt	3.468.500,00	0,00

Die Verteilung der Schulverbandsumlagen gemäß § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) auf die Mitgliedsgemeinden ist auf den nachstehenden Seiten näher dargestellt.

23909 Ratzeburg, __.12.2016

Schulverband Ratzeburg

(V o ß)
Schulverbandsvorsteher

Schulverbandsumlagen

inklusive Zusammenstellung

Haushalt 2017

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast- für das Haushaltsjahr 2017Verwaltungshaushalt

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	2.369.100
		2014	2015	2016	Summe			Umlage nach Schülerzahlen
1	Albsfelde	3	1	2	6	2,00	0,15%	3.553,65 €
2	Bäk	70	71	64	205	68,33	5,29%	125.325,39 €
3	Buchholz	12	9	12	33	11,00	0,85%	20.137,35 €
4	Einhaus	20	19	26	65	21,67	1,68%	39.800,88 €
5	Fredeburg	3	3	2	8	2,67	0,21%	4.975,11 €
6	Giesensdorf	5	5	8	18	6,00	0,46%	10.897,86 €
7	Gr. Disnack	2	4	2	8	2,67	0,21%	4.975,11 €
8	Gr. Sarau	9	9	12	30	10,00	0,77%	18.242,07 €
9	Harmsdorf	21	25	25	71	23,67	1,83%	43.354,53 €
10	Kittlitz	6	6	9	21	7,00	0,54%	12.793,14 €
11	Kulpin	10	13	11	34	11,33	0,88%	20.848,08 €
12	Mechow	8	7	7	22	7,33	0,57%	13.503,87 €
13	Mustin	40	41	39	120	40,00	3,09%	73.205,19 €
14	Pogeez	19	17	27	63	21,00	1,62%	38.379,42 €
15	Ratzeburg	950	945	969	2.864	954,67	73,86%	1.749.817,26 €
16	Römnitz	0	0	0	0	0,00	0,00%	- €
17	Schmilau	34	34	31	99	33,00	2,55%	60.412,05 €
18	Ziethen	73	72	66	211	70,33	5,44%	128.879,04 €
	Gesamt	1.285	1.281	1.312	3.878	1.292,67	100,00%	2.369.100,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schulbaulast- für das Haushaltsjahr 2017

- Verwaltungshaushalt -

Lfd. Nr.	Gemeinde	Anzahl der Schulkinder im September des Jahres				Durch- schnitt	in %	Hälfte der Umlage nach Schülerzahl	Finanzkraft	in %	Hälfte der Umlage nach Finanzkraft	1.099.400
		2014	2015	2016	Summe							Gesamt- umlage
1	Albsfelde	3	1	2	6	2,00	0,15%	824,55 €	75.355,00 €	0,38%	2.088,86 €	2.913,41 €
2	Bäk	70	71	64	205	68,33	5,29%	29.079,13 €	905.476,00 €	4,53%	24.901,41 €	53.980,54 €
3	Buchholz	12	9	12	33	11,00	0,85%	4.672,45 €	239.229,00 €	1,20%	6.596,40 €	11.268,85 €
4	Einhaus	20	19	26	65	21,67	1,68%	9.234,96 €	382.435,00 €	1,92%	10.554,24 €	19.789,20 €
5	Fredeburg	3	3	2	8	2,67	0,21%	1.154,37 €	47.889,00 €	0,24%	1.319,28 €	2.473,65 €
6	Giesensdorf	5	5	8	18	6,00	0,46%	2.528,62 €	142.276,00 €	0,71%	3.902,87 €	6.431,49 €
7	Gr. Disnack	2	4	2	8	2,67	0,21%	1.154,37 €	80.088,00 €	0,40%	2.198,80 €	3.353,17 €
8	Gr. Sarau	9	9	12	30	10,00	0,77%	4.232,69 €	199.082,37 €	1,00%	5.497,00 €	9.729,69 €
9	Harmsdorf	21	25	25	71	23,67	1,83%	10.059,51 €	298.990,00 €	1,50%	8.245,50 €	18.305,01 €
10	Kittlitz	6	6	9	21	7,00	0,54%	2.968,38 €	232.853,00 €	1,17%	6.431,49 €	9.399,87 €
11	Kulpin	10	13	11	34	11,33	0,88%	4.837,36 €	208.950,00 €	1,05%	5.771,85 €	10.609,21 €
12	Mechow	8	7	7	22	7,33	0,57%	3.133,29 €	109.030,00 €	0,55%	3.023,35 €	6.156,64 €
13	Mustin	40	41	39	120	40,00	3,09%	16.985,73 €	722.536,00 €	3,62%	19.899,14 €	36.884,87 €
14	Pogeez	19	17	27	63	21,00	1,62%	8.905,14 €	624.705,00 €	3,13%	17.205,61 €	26.110,75 €
15	Ratzeburg	950	945	969	2.864	954,67	73,86%	406.008,42 €	14.103.236,00 €	70,61%	388.143,17 €	794.151,59 €
16	Römnitz	0	0	0	0	0,00	0,00%	0,00 €	54.725,00 €	0,27%	1.484,19 €	1.484,19 €
17	Schmilau	34	34	31	99	33,00	2,55%	14.017,35 €	596.651,00 €	2,99%	16.436,03 €	30.453,38 €
18	Ziethen	73	72	66	211	70,33	5,44%	29.903,68 €	943.645,00 €	4,73%	26.000,81 €	55.904,49 €
Gesamt		1.285	1.281	1.312	3.878	1.292,67	100,00%	549.700,00 €	19.967.151,37 €	100,00%	549.700,00 €	1.099.400,00 €

Zusammenstellung der Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2017

Lfd. Nr.	Gemeinde	Verwaltungshaushalt		Summe	Vermögens- haushalt	Summe Ansatz 2017	Summe Nachtrag 2016	mehr/ weniger (-)
		-Schullast-	-Schulbaulast-					
1	Albsfelde	3.553,65 €	2.913,41 €	6.467,06 €	0,00 €	6.467,06 €	7.708,47 €	-1.241,41 €
2	Bäk	125.325,39 €	53.980,54 €	179.305,93 €	0,00 €	179.305,93 €	187.810,14 €	-8.504,21 €
3	Buchholz	20.137,35 €	11.268,85 €	31.406,20 €	0,00 €	31.406,20 €	28.572,75 €	2.833,45 €
4	Einhaus	39.800,88 €	19.789,20 €	59.590,08 €	0,00 €	59.590,08 €	52.370,78 €	7.219,30 €
5	Fredeburg	4.975,11 €	2.473,65 €	7.448,76 €	0,00 €	7.448,76 €	8.543,74 €	-1.094,98 €
6	Giesensdorf	10.897,86 €	6.431,49 €	17.329,35 €	0,00 €	17.329,35 €	14.063,01 €	3.266,34 €
7	Gr. Disnack	4.975,11 €	3.353,17 €	8.328,28 €	0,00 €	8.328,28 €	9.314,86 €	-986,58 €
8	Gr. Sarau	18.242,07 €	9.729,69 €	27.971,76 €	0,00 €	27.971,76 €	21.855,33 €	6.116,43 €
9	Harmsdorf	43.354,53 €	18.305,01 €	61.659,54 €	0,00 €	61.659,54 €	55.297,66 €	6.361,88 €
10	Kittlitz	12.793,14 €	9.399,87 €	22.193,01 €	0,00 €	22.193,01 €	18.565,57 €	3.627,44 €
11	Kulpin	20.848,08 €	10.609,21 €	31.457,29 €	0,00 €	31.457,29 €	25.567,07 €	5.890,22 €
12	Mechow	13.503,87 €	6.156,64 €	19.660,51 €	0,00 €	19.660,51 €	20.449,17 €	-788,66 €
13	Mustin	73.205,19 €	36.884,87 €	110.090,06 €	0,00 €	110.090,06 €	100.492,37 €	9.597,69 €
14	Pogeez	38.379,42 €	26.110,75 €	64.490,17 €	0,00 €	64.490,17 €	47.448,97 €	17.041,20 €
15	Ratzeburg	1.749.817,26 €	794.151,59 €	2.543.968,85 €	0,00 €	2.543.968,85 €	2.427.085,18 €	116.883,67 €
16	Römnitz	0,00 €	1.484,19 €	1.484,19 €	0,00 €	1.484,19 €	1.360,80 €	123,39 €
17	Schmilau	60.412,05 €	30.453,38 €	90.865,43 €	0,00 €	90.865,43 €	91.170,64 €	-305,21 €
18	Ziethen	128.879,04 €	55.904,49 €	184.783,53 €	0,00 €	184.783,53 €	185.823,49 €	-1.039,96 €
	Gesamt	2.369.100,00 €	1.099.400,00 €	3.468.500,00 €	0,00 €	3.468.500,00 €	3.303.500,00 €	165.000,00 €

Berechnung der Schulverbandsumlage -Schullast und Schulbaulast- für die Jahre 2017 - 2020

- Verwaltungshaushalt -

lfd. Nr.	Gemeinde	3.468.500 €	Anteil in %	3.538.300 €	3.537.500 €	3.536.600 €
		2017		2018	2019	2020
1	Albsfelde	6.467,06 €	0,19%	6.597,20 €	6.595,71 €	6.594,03 €
2	Bäk	179.305,93 €	5,17%	182.914,28 €	182.872,92 €	182.826,40 €
3	Buchholz	31.406,20 €	0,91%	32.038,22 €	32.030,97 €	32.022,82 €
4	Einhaus	59.590,08 €	1,72%	60.789,27 €	60.775,52 €	60.760,06 €
5	Fredeburg	7.448,76 €	0,21%	7.598,66 €	7.596,94 €	7.595,01 €
6	Giesensdorf	17.329,35 €	0,50%	17.678,09 €	17.674,09 €	17.669,59 €
7	Gr. Disnack	8.328,28 €	0,24%	8.495,88 €	8.493,96 €	8.491,80 €
8	Gr. Sarau	27.971,76 €	0,81%	28.534,66 €	28.528,21 €	28.520,95 €
9	Harmsdorf	61.659,54 €	1,78%	62.900,37 €	62.886,15 €	62.870,15 €
10	Kittlitz	22.193,01 €	0,64%	22.639,62 €	22.634,50 €	22.628,74 €
11	Kulpin	31.457,29 €	0,91%	32.090,34 €	32.083,08 €	32.074,92 €
12	Mechow	19.660,51 €	0,57%	20.056,16 €	20.051,62 €	20.046,52 €
13	Mustin	110.090,06 €	3,17%	112.305,51 €	112.280,12 €	112.251,55 €
14	Pogeez	64.490,17 €	1,86%	65.787,97 €	65.773,09 €	65.756,36 €
15	Ratzeburg	2.543.968,85 €	73,34%	2.595.163,61 €	2.594.576,85 €	2.593.916,75 €
16	Römnitz	1.484,19 €	0,04%	1.514,06 €	1.513,72 €	1.513,33 €
17	Schmilau	90.865,43 €	2,62%	92.694,00 €	92.673,05 €	92.649,47 €
18	Ziethen	184.783,53 €	5,33%	188.502,11 €	188.459,49 €	188.411,54 €
	Gesamt	3.468.500 €	100,00%	3.538.300 €	3.537.500 €	3.536.600 €

Weitere Unterlagen zum

Verwaltungshaushalt 2017 nebst Fortschreibung der Finanzplanung bis 2020

sowie

Vermögenshaushalt 2017 mit Investitionsprogramm bis 2020

→ siehe Unterlagen zum I. Nachtragshaushalt 2016

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.11.2016

SR/BeVoSr/396/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock
030.03/2017

FB/Aktenzeichen: FB 1/Az.:

Haushaltsplan 2017; hier: Stellenplan 2017

Zielsetzung:

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes und daher im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss beschließt,

- a) der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 15.11.2016 zum Entwurf des Stellenplanes 2017, einschließlich der in der Sitzung vorgenommenen Änderung, zu folgen.

alternativ:

- b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....
.....

2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den Stellenplan 2017 gemäß Entwurf zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 16.11.2016

Bürgermeister Voß am 17.11.2016

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der dem Finanzausschuss zur seiner Sitzung am 15.11.2016 vorgelegte Entwurf des Stellenplans 2017 (Stand: 03.11.2016) beinhaltete gegenüber dem Vorjahr (einschl. I. Nachtragsstellenplan 2016) insbesondere die Ausweisung einer Stelle unter lfd. Nr. 60 für eine erforderliche hauptamtliche Geschäftsführung der Volkshochschule Ratzeburg mit einem zeitlichen Umfang von 19,5 Wochenstunden (+0,5 Stelle), so wie es in den Fachausschüssen und in der Stadtvertretung auch schon ausführlich erörtert worden ist.

Nach erneuter Diskussion beantragte der Ausschussvorsitzende, die für die hauptamtliche Geschäftsführung ausgewiesene Stelle Nr. 60 aus dem Stellenplan 2017 zu streichen. Diese Thematik soll zunächst im Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) beraten und ggf. in einem Nachtragsstellenplan 2017 berücksichtigt werden. Da diesem Antrag mit 8 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zugestimmt worden ist, fasste der Finanzausschuss folgenden **Beschluss:**

„Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den Stellenplan 2017 gemäß Entwurf zur Vorlage, einschließlich der in der Sitzung vorgenommenen Änderung, zu beschließen.“

Demzufolge enthält der dieser Vorlage beigefügte Stellenplan 2017 (neuer Entwurf vom 16.11.2016) diese Stelle nicht mehr.

Ansonsten enthält der Stellenplan 2017 lediglich folgende Anpassungen:

Zu lfd. Nr. 2:

Auf Grund des zunehmenden Arbeitsumfanges im Rahmen der Vorzimmer Tätigkeiten, aber auch durch die seit Jahren wahrnehmende Unterstützung des Stadtarchivars (z.B. in Urlaubs- und Krankheitszeiten, einfache Verwaltungsaufgaben etc.), ist eine geringfügige Stundenaufstockung um vier Stunden (+0,10 Stelle) erforderlich (von bisher 35 auf nunmehr 39 Wochenstunden).

Zur Kompensierung des Stundenmehrbedarfes wird gleichzeitig ein noch vorhandener Stundenüberhang bei der Stelleninhaberin zu lfd. Nr. 42 von 5,83 Stunden eingespart (-0,15 Stelle).

Zu lfd. Nr. 34:

Gemäß Antrag der Stelleninhaberin erfolgte im Rahmen der Betreuung ihres schulpflichtigen Kindes eine für die Zeit vom 01.11.2016 bis zunächst zum 31.10.2017 befristete Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit um neun Stunden auf zzt. 30 Wochenarbeitsstunden.

Zu lfd. Nr. 38:

Gemäß Antrag der Stelleninhaberin erfolgte im Rahmen der Betreuung ihrer Kinder eine Verlängerung der befristeten Stundenreduzierung mit 32 Wochenstunden für die Zeit vom 11.12.2016 bis zunächst zum 10.12.2017.

Die einzelnen Veränderungen sind im Stellenplanentwurf (Teil A) farblich markiert.

Bei Zusammenfassung aller Stundenkontingente und Umrechnung auf Vollzeitstellen

-und unter Berücksichtigung der Streichung der Stelle Nr. 60- ergibt sich gegenüber dem Vorjahr (einschl. I. Nachtragsstellenplan 2016) eine tatsächliche, wenn auch sehr geringfügige Stellenreduzierung um 0,05 Stellen (= 1.83 Stunden gemäß lfd. Nr. 2), mithin gesamt von bisher 75,01 auf nunmehr 74,96 Stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Personalkosten zu lfd. Nr. 2 in Höhe von rd. 3.600,00 €/Jahr sind in den Personalkosten für 2017 (Sammelnachweis 01) bereits enthalten. Die für die hauptamtliche Geschäftsführung der Volkshochschule bereits veranschlagten Mehrkosten in Höhe von rd. 15.400,-- €/Jahr sind aus den Personalkosten für 2017 (Sammelnachweis 01) gestrichen worden.

Anlagenverzeichnis:

- Teil A) Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2017 (Entwurf vom 16.11.2016)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
St. Pl. 2017	St. Pl. 2016											
		<u>Bürgermeister/ Gemeindeorgane</u>										Vorzimmer
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	A 16	
2	2	Verw.-Angestellte	-	0,9	6	-	0,9	6	-	1	6	
3	3	Verw.-Angestellter	-	1	9	-	1	9	-	1	9	
		<u>Fachbereich 1 Zentrale Steuerung und Bürgerdienste</u>										
4	4	Oberamtsrat/-rätin	1	-	A 13	-	-	-	1	-	A 13	Fachbereichsleitung/ Büroleitende/r Beamter/in
		<u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u>										
5	5	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
6	6	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
7	7	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	zzt. 20 Wochenstunden (befristet bis 31.12.2019)
8	8	Verw.-Angestellte	-	0,5	6	-	0,5	6		0,5	6	(19,5 Wochenstunden
9	9	Stadtamtsfrau	1	-	A 11	-	-	-	1	-	A 11	
10	10	Verw.-Angestellte/r	-	0,5	9	-	-	-	-	0,5	9	IT-Mitarbeiter/in (19,5 W-Std.)
		<u>Stadtbücherei</u>										
11	11	Diplom-Bibliothekarin	-	0,72	9	-	0,72	9	-	0,72	9	28 Wochenstunden ab 01/2013
12	12	Diplom-Bibliothekarin	-	0,77	9	-	0,77	9	-	0,77	9	30 Wochenstunden ab 01/2017
13	13	Verw.-Angestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
14	14	Verw.-Angestellte	-	0,5	5	-	0,5	5	-	0,5	5	19,5 Wochenstunden

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
St. Pl. 2017	St. Pl. 2016											
15	15	<u>Fachdienst 2 - Finanzen</u>										
16	16	Amtsrat	1	-	A 12	1	-	A 12	1	-	A 12	Fachdienstleiter
17	17	Verw.-Angestellter	-	1	9	-	1	8	-	1	9	Haushaltssachbearb.
18	18	Betriebswirt/in	-	1	11	-	-	-	-	1	11	(Projektsteuerung Doppik)
19	19	<u>Steuern und Abgaben</u>										
20	20	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
21	21	Verw.-Angestellte	-	0,51	6	-	0,51	6	-	0,51	6	20 Wochenstunden
22	22	<u>Stadtkasse</u>										
23	23	Verw.-Angestellte	-	1	9	-	1	9	-	1	9	Kassenverwalterin
24	24	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	30 W.-Std. ab 03/2011
25	25	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	30 W.-Std. ab 05/2010 (Vollstreckungsaußend.)
26	26	<u>Fachdienst Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Migration (ÖSOM)</u>										
27	27	Amtsinspektor	1	-	A 9	1	-	A 9	1	-	A 9	Fachdienstleitung (Asyl-/Flüchtlingsaufgaben)
28	28	<u>Empfangsbereich</u>										
29	29	Verw.-Angestellte	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
30	30	Verw.-Angestellter	-	0,5	5	-	0,5	5	-	0,5	5	19,5 Wochenstunden
31	31	<u>Ordnungswesen</u>										
32	32	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
33	33	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
34	34	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
35	35	Verw.-Angestellter	-	0,75	6	-	0,75	6	-	0,75	6	29,25 Wochenstunden

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
St. Pl. 2017	St. Pl. 2016											
30	30	Verkehrsüberwacherin	-	0,5	3	-	0,5	3	-	0,5	3	19,5 Wochenstunden (ruhender Verkehr)
31	31	Verkehrsüberwacherin	-	0,5	3	-	0,5	3	-	0,5	3	19,5 Wochenstunden (ruhender Verkehr)
32	32	Verkehrsüberwacherin	-	0,5	3	-	0,5	3	-	0,5	3	19,5 Wochenstunden (ruhender Verkehr)
33	33	Verkehrsüberwacherin (Überw. Winterräumpflicht) <u>Einwohnermeldewesen</u>	-	-	-	(zzt. Überwachung der Leinenpflicht für Hunde gem. Stadtverordnung auf geringfügiger Beschäftigungsbasis)						(zzt. 450,-- €-Basis)
34	34	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	zzt. 30 Wochenstunden (01.11.2016-31.10.2017)
35	35	Verw.-Angestellte <u>Fachdienst Personenstandswesen (Standesamt)</u>	-	0,72	6	-	0,72	6	-	0,72	6	28 Wochenstunden
36	36	Verw.-Angestellte	-	1	9	-	1	9	-	1	9	Neubesetzung ab 07/2016
37	37	Verw.-Angestellter <u>Fachdienst Soziales</u>	-	1	8	-	-	-	-	1	8	
38	38	Verw.-Angestellte (vom 11.12.2016 bis 10.12.2017 zunächst befristet mit 32 W.-Stunden, danach wieder Vollzeit mit 39 W.-Stunden)	-	1	9	-	1	9	-	1	9	
39	39	Verw.-Angestellte	-	0,5	9	-	0,5	9	-	0,5	9	zzt. 15 Wochenstunden (19,5 Std. ab 05/2017)
40	40	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	1	8	-	1	8	SB Wohngeld/BuT
41	41	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
42	42	Verw.-Angestellte	-	0,65	9	-	0,5	9	-	0,5	9	19,5 Wochenstunden
43	43	Verw.-Angestellter	-	0,88	8	-	0,88	-	-	0,88	8	SB Asylbewerber (34,5 Std.)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
St. Pl. 2017	St. Pl. 2016											
44	44	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	6	-	1	6	-	1	6	zu je 50% für städtische und schulische Belange
45	45	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 9)
46	46	Verw.-Angestellter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 8)
47	47	Verw.-Angestellter	-	1	9	-	1	9	-	1	9	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 11)
		<u>Freiwillige Feuerwehr RZ</u>										
48	48	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
		Fachbereich 4 Verwaltung										
49	49	Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleiter
		<u>Schule und Sport</u>										
50	50	Verw.-Angestellte	-	0,72	9	-	0,72	9	-	0,72	9	28 Wochenstunden
51	51	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	35 Wochenstunden
52	52	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
53	53	Verw.-Angestellte	-	0,82	6	-	0,82	6	-	0,82	6	32 Wochenstunden
		<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u>										
54	54	Schulsekretärin	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
55	55	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
56	56	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
St. Pl. 2017	St. Pl. 2016											
57	57	<u>Jugendpflege</u> Stadtyugendpfleger	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	Abordnung Diakonie (Neubefristung - 31.12.2017)
58	58	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	
59	59	Erzieher (19,5 W.-Std.)	-	0,5	S 8b	-	0,5	S 8b	-	0,5	S 8b	
		<u>Kindergarten "Domhof"</u>										
60	60	Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	35 Wochenstunden
61	61	Erzieherin	-	0,9	S 8a	-	0,9	S 8a	-	0,9	S 8a	
62	62	Kinderpflegerin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
63	63	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	Elternzeitvertretung (01.08.2016 - 27.12.2017)
64	64	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	39 Wochenstunden
65	65	Kinderpflegerin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
66	66	Kinderpflegerin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4 Std. Elternzeitvertr.)
67	67	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4 Std. Elternzeitvertr.)
68	68	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	
69	69	Küchenhilfe	-	0,26	1	-	0,26	1	-	0,26	1	
70	70	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Wochenstunden (16.07.2016-16.07.2021
71	71	Erzieherin	-	0,5	S 8a	-	0,5	S 8a	-	0,5	S 8a	19,5 Wochenstunden

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
72	72	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	Elternzeitvertretung (01.07.2016 - 05.04.2017)
73	73	Erzieherin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
		Fachbereich 6 <u>Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</u>										
74	74	Oberbaurat	1	-	A 14	-	-	-	1	-	A 14	Fachbereichsleitung
75	75	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	
		<u>Bauverwaltung/Liegenschaften</u>										
76	76	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	ku nach EG 9
77	77	Verw.-Angestellter	-	1	9	-	1	9	-	1	9	
78	78	Verw.-Angestellte	-	0,78	6	-	0,78	6	-	0,78	6	30,4 Wochenstunden
79	79	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	zzt. 25 Wochenstunden
80	80	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
81	81	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	21,27 Wochenstunden
82	82	Hausmeister	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
		<u>Hochbau/Planung/Tiefbau</u>										
83	83	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	
84	84	Bauzeichnerin	-	0,68	6	-	0,68	6	-	0,68	6	26,6 Wochenstunden
86	85	Bauzeichnerin	-	0,47	6	-	0,47	6	-	0,47	6	18,23 Wochenstunden
86	86	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbe- zeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2016			tatsächliche Besetzung am 30.06.2016			Stellenplan 2017			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
St. Pl. 2017	St. Pl. 2016											
87	87	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	(zu je 50% Hochbau und Tiefbau)
88	88	Bautechniker	-	1	9	-	1	9	-	1	9	
89	89	<u>Dienstleistungen für Dritte</u> Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	
Gesamtzahl der Planstellen			9	79	-	6	76	-	9	79	-	Lfd. Nr. 11 - 14 Lfd. Nr. 45 - 47 Lfd. Nr. 48 Lfd. Nr. 54 - 56 Lfd. Nr. 57 Lfd. Nr. 58 - 59 Lfd. Nr. 60 - 73 Ausb.-Beginn 01.08.2015 Ausb.-Beginn 01.08.2017
Anzahl in Vollzeitstellen			9	66,01	-	6	63,51	-	9	65,96	-	
Gesamt :			75,01			69,51			74,96			
<u>Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:</u>												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	
Abordnungen Jobcenter			-	3	-	-	3	-	-	3	-	
Feuerwehr			-	1	-	-	1	-	-	1	-	
Lbg. Gelehrtenschule			-	3	-	-	3	-	-	3	-	
Stadtjugendpflege/OGS			-	1	-	-	1	-	-	1	-	
Abordnungen Diakonie			-	2	-	-	2	-	-	2	-	
städt. Kindergarten			-	14	-	-	14	-	-	14	-	
Gesamtzahl der Stellen			-	28	-	-	28	-	-	28	-	
Anzahl in Vollzeitstellen			-	23,91	-	-	23,91	-	-	24,41	-	
Gesamt :			23,91			23,91			24,41			
<u>Nachrichtlich:</u>												
Auszubildende			-	1	-	-	1	-	-	1	-	
Verwalt.-Fachangestellter			-	-	-	-	-	-	-	2	-	

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 25.11.2016

SR/BeVoSr/393/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2017

Haushaltsplan 2017; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie die daraus resultierende Haushaltssatzung 2017 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 21.11.2016

Bürgermeister Voß am 25.11.2016

Sachverhalt:

Der von der Verwaltung aufgestellte Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Finanzausschuss zu seiner Sitzung am 15.11.2016 vorgelegt und erstmalig beraten. Erläuterungen zu diesem Entwurfsstand können der Ursprungsvorlage entnommen werden.

Ergänzend dazu sind die in der Sitzung des Finanzausschusses per Einzelbeschluss herausgearbeiteten Änderungen nachfolgend aufgelistet.

HH-Stelle	Bezeichnung	Änderung (+/-)
020.1633	Verwaltungskosten SV	-1.100 €
020.5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus	-25.000 €
080.5620	Fortbildung des Personals	-3.000 €
200.7130	- Schulverbandsumlage, Schullast	-800 €
200.7131	- Schulverbandsumlage, Schulbaulast	-8.100 €
	<i>Senkung der von der Stadt zu tragenden Schulverbandsumlagen um insgesamt 8.900 €. Dieser Betrag entspricht dem Anteil, der ohne Veranschlagung der energetischen Sanierungsmaßnahme am Altbau der Gemeinschaftsschule, anfallen würde. Entsprechend reduziert sich der Ansatz bei der HHSt. 020.1633 um 1.100 €.</i>	
230.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	-3.000 €
300.5000	Gebäudeunterhaltung Kultur- u. Bildungszentrum	-10.000 €
350.4xxx	Personalkosten Volkshochschule <i>Senkung auf Vorjahresansätze durch Streichung der im Stellenplan vorgesehenen Stelle für die hauptamtliche Geschäftsführung der VHS</i>	-20.000 €
630.5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze usw. <i>Anbringung eines Sperrvermerks i. H. v. 60 T€</i>	
790.6300	Kosten für Tourismusförderung <i>Abweichende Beschlussfassung gegenüber der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing; Streichung der vorgesehenen Mittel für die Realisation eigener Veranstaltungen im Tourismuszweig</i>	-19.200 €
830.2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	+397.500 €
900.0030	Gewerbesteuer	+100.000 €
900.0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-25.600 €
900.0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-4.400 €
900.8100	Gewerbesteuerumlage	+18.600 €
	Veränderungen Einnahmen	+466.400 €
	Veränderungen Ausgaben	-70.500 €
	Gesamtverbesserung	536.900 €
Nach Einarbeitung aller Änderungen konnte der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt von bisher 1.089.900 € um 536.900 € auf 553.000 € gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der im Hauptausschuss des Schulverbandes am 16.11.2016 mehrheitlich abgelehnten Sanierung des Altbaus an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und der in dieser Sitzung vorgenommenen Veranschlagung von Mehrkosten, die für neu abzuschließende Leasingverträge für Kopiergeräte anfallen, ergibt sich eine weitere geringfügige Änderung in Höhe von insgesamt 1.000 €:		
020.1633	Verwaltungskosten SV	+200 €
200.7130	Schulverbandsumlage, Schullast	+1.200 €
	Veränderung Einnahmen	+200 €
	Veränderungen Ausgaben	+1.200 €
	Gesamtverbesserung	535.900 €

Die oben dargestellten Änderungen sind im beigefügten Haushaltsentwurf farblich gekennzeichnet. Der Verwaltungshaushalt schließt nunmehr mit einem Soll-Fehlbedarf in Höhe von **554.000 €** ab.

Im Bereich des Vermögenshaushaltes wurden folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Entwurfsfassung vorgenommen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Änderung (+/-)
130.012.9350	Beschaffung Vorausrüstwagen VRW	-10.000 €
130.013.9350	Beschaffung Tanklöschfahrzeug TLF	-4.000 €
610.003.3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung)	-377.000 €
610.003.3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung)	-377.000 €
610.003.9402	Umsetzung Städtebauförderungsmaßnahmen	-1.131.000 €
630.051.3510	Ausbaubeiträge Südliche Sammelstraße	-389.000 €
	Veränderungen Einnahmen	-1.143.000 €
	Veränderungen Ausgaben	-1.145.000 €
	Minderbedarf Kreditaufnahme (910.3778)	2.000 €

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch den vom Finanzausschuss empfohlenen Verzicht auf die Neuveranschlagung der Ausbaubeiträge für das Großbauprojekt „Südliche Sammelstraße“, ein erhöhter Kreditbedarf entstanden wäre. Um die Vorgaben der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahme weiterhin zu erfüllen, wurde sodann einstimmig die Mittelveranschlagung für die Städtebauförderung um jeweils 377.000 € bei Bund und Land sowie der aufzubringende Eigenanteil in selbiger Höhe reduziert. Hier sei nochmal der Hinweis anzubringen, dass durch den Verzicht auf den Abruf die Fördermittel gänzlich verfallen und somit für vorgesehene Zwecke nicht zur Verfügung stehen werden.

Im Ergebnis liegt der Kreditbedarf 2017 nunmehr bei 986.900 € und damit 77.800 € unter der ordentlichen Tilgung.

Im Übrigen wird auf die Ursprungsvorlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

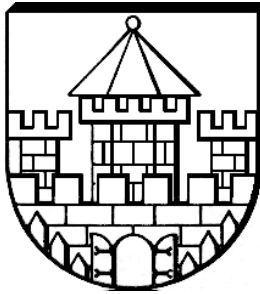
Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Entwurfshaushalt mit

- Haushaltssatzung
- Verwaltungshaushalt 2017
- Vermögenshaushalt 2017 mit Fortschreibung bis 2020

mitgezeichnet haben:



Stadt Ratzeburg

Haushaltssatzung
Haushaltsplan
2017

(neuer Entwurf zum Hauptausschuss am 05.12.2016)

Haushaltssatzung

der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19. Dezember 2016 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom __.____ 2016- folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf	24.558.500,00 €
in der Ausgabe	auf	25.112.500,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf	2.486.100,00 €
in der Ausgabe	auf	2.486.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	986.900,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	6.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	auf	74,96 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 65 GO i.V.m. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro.
Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Ratzeburg, __.__._____

Stadt Ratzeburg

Voß
Bürgermeister

Verwaltungshaushalt - 2017 (Entwurf)Fehlbedarf/-betrag: **-164.330,05** **-333.900,00** **-554.000,00**

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
UA 000	Gemeindeorgange			
000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	65.718,20	66.100,00	65.000,00
000 4100	Bezüge der Beamten	83.267,11	85.500,00	87.100,00
000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	82.430,22	84.200,00	89.600,00
000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	29.727,00	32.300,00	32.900,00
000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.527,62	6.900,00	6.300,00
000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.888,45	16.400,00	17.500,00
000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	4.713,31	5.500,00	5.000,00
000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	0,00	900,00	900,00
000 6022	Sachkosten Seniorenbeirat	0,00	100,00	100,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	289.271,91	297.900,00	304.400,00
	Saldo	-289.271,91	-297.900,00	-304.400,00
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste			
020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	24.629,10	25.500,00	25.500,00
020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	6.810,48	6.900,00	6.900,00
020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	109,55	100,00	100,00
020 1509	Erstattung VBL	11.040,91	76.900,00	0,00
020 1510	vermischte Einnahmen	5,00	0,00	0,00
020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	389.600,00	413.400,00	433.900,00
020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	653,36	200,00	300,00
020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	354.410,66	344.500,00	360.600,00
020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	5.197,29	7.300,00	5.200,00
020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	4.800,00	4.800,00	4.800,00
020 4100	Bezüge der Beamten	43.051,30	31.800,00	102.000,00
020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200.042,33	179.400,00	250.100,00
020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	25.030,00	30.100,00	53.200,00
020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.742,49	16.000,00	17.200,00
020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	41.558,37	35.600,00	49.700,00
020 4500	Beihilfen	7.071,56	12.400,00	23.500,00
020 4600	Personal-Nebenausgaben	1.530,81	1.500,00	1.500,00
020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	385,82	500,00	500,00
020 5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	25.858,50	135.700,00	25.000,00
020 5011	Unterhaltung Außenanlagen	870,69	2.800,00	2.800,00
020 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.503,15	1.500,00	1.200,00
020 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	52.088,16	57.900,00	55.700,00
020 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	7.811,27	6.500,00	6.500,00
020 5302	Miete Büromaschinen	10.778,93	11.500,00	11.800,00
020 5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	9.059,95	14.000,00	15.000,00
020 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	42.428,87	48.000,00	35.000,00
020 5412	Reinigungskosten	8.286,77	10.300,00	9.500,00
020 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.958,85	9.500,00	9.500,00
020 5435	Aktenvernichtung	386,75	400,00	400,00
020 5500	Haltung von Fahrzeugen	5.606,98	6.600,00	6.000,00
020 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	772,18	1.500,00	1.500,00
020 5915	Umgangskosten	0,00	3.500,00	0,00
020 6400	Versicherungen	24.600,20	31.400,00	27.000,00
020 6401	Versicherung EDV-Anlage	479,62	500,00	500,00
020 6500	Geschäftsausgaben	7.534,32	7.000,00	7.500,00
020 6501	Geschäftsausgaben Druckerei	1.397,60	4.500,00	4.700,00
020 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	5.450,31	7.000,00	7.000,00
020 6506	EDV-Programmbetreuung	19.668,00	29.800,00	26.800,00
020 6510	Bücher und Zeitschriften	8.738,69	8.700,00	9.300,00
020 6520	Postgebühren (Briefporto)	19.751,27	23.000,00	23.000,00
020 6522	Fernmeldegebühren	31.757,17	32.200,00	32.200,00
020 6524	Rundfunkbeiträge	1.268,52	1.300,00	1.300,00
020 6530	Bekanntmachungskosten	13.809,91	15.200,00	7.500,00
020 6540	Reisekosten	1.094,43	1.500,00	1.500,00
020 6541	Wegstreckenentschädigung	1.493,10	1.100,00	1.100,00
020 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	7.785,95	5.500,00	9.800,00
020 6559	Prüfung Elektrogeräte	0,00	1.300,00	1.500,00
020 6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	4.360,80	3.100,00	2.400,00
020 6610	Mitgliedsbeiträge	14.792,04	15.300,00	15.300,00
020 6611	Vermischte Ausgaben	250,00	200,00	300,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
020 6720	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	0,00	0,00	6.700,00
020 6725	Kostenerstattung Bezügeberechnung	17.598,00	17.300,00	21.400,00
	Einnahmen	797.256,35	879.600,00	837.300,00
	Ausgaben	690.653,66	822.900,00	884.400,00
	Saldo	106.602,69	56.700,00	-47.100,00
UA 022	Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)			
022 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.889,42	30.600,00	32.800,00
022 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	81.719,00	75.600,00	141.300,00
022 4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	42.303,22	38.000,00	72.000,00
022 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.559,86	2.500,00	2.300,00
022 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.202,22	6.100,00	6.500,00
022 4500	Beihilfen	48.240,91	85.200,00	44.500,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	192.914,63	238.000,00	299.400,00
	Saldo	-192.914,63	-238.000,00	-299.400,00
UA 030	Fachbereich Finanzen			
030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	35.911,88	35.000,00	35.000,00
030 2613	Mahngebühren (Sachkonto)	7.839,53	10.500,00	8.000,00
030 4100	Bezüge der Beamten -neu-	53.400,34	54.400,00	52.000,00
030 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	137.484,34	146.200,00	203.300,00
030 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	24.024,00	26.100,00	26.600,00
030 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.852,67	12.100,00	14.300,00
030 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	27.981,79	29.000,00	40.500,00
030 6551	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	50.000,00	0,00	39.000,00
030 6580	Kontogebühren	9.003,91	8.500,00	9.000,00
	Einnahmen	43.751,41	45.500,00	43.000,00
	Ausgaben	312.747,05	276.300,00	384.700,00
	Saldo	-268.995,64	-230.800,00	-341.700,00
UA 034	Steuerverwaltung			
034 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	59.033,23	64.700,00	59.600,00
034 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.705,95	5.400,00	4.200,00
034 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.623,93	12.900,00	11.900,00
034 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	74,00	200,00	100,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	75.437,11	83.200,00	75.800,00
	Saldo	-75.437,11	-83.200,00	-75.800,00
UA 035	Liegenschaftsverwaltung			
035 1000	Verwaltungsgebühren	500,00	1.000,00	1.000,00
035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200.343,27	188.100,00	215.500,00
035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.225,05	15.500,00	15.000,00
035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	37.770,29	37.300,00	42.900,00
035 6530	Bekanntmachungskosten	356,17	500,00	500,00
	Einnahmen	500,00	1.000,00	1.000,00
	Ausgaben	253.694,78	241.400,00	273.900,00
	Saldo	-253.194,78	-240.400,00	-272.900,00
UA 050	Standesamt, Statistik, Wahlen			
050 1000	Verwaltungsgebühren	34.087,50	32.500,00	33.000,00
050 1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	1.150,50	1.400,00	1.200,00
050 1510	Vermischte Einnahmen	120,00	100,00	100,00
050 1610	Erstattung Wahlkosten	0,00	0,00	5.000,00
050 4100	Bezüge der Beamten	40.369,18	0,00	0,00
050 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	108.772,09	136.800,00	154.000,00
050 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	17.890,00	0,00	0,00
050 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.981,80	11.400,00	10.900,00
050 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	21.903,23	27.200,00	30.600,00
050 5719	Beschaffung Familienstammbücher	1.359,31	1.500,00	1.300,00
050 5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	84,78	200,00	200,00
050 6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	-71,65	100,00	20.000,00
	Einnahmen	35.358,00	34.000,00	39.300,00
	Ausgaben	199.288,74	177.200,00	217.000,00
	Saldo	-163.930,74	-143.200,00	-177.700,00
UA 080	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige			
080 1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	3.709,00	3.800,00	4.000,00
080 1657	Kostenerstattung arbeitsmediz. Betreuung	1.559,99	1.800,00	1.800,00
080 1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	1.583,36	1.500,00	1.500,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
080 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	5.000,00	2.100,00
080 5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	213,68	300,00	500,00
080 5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	0,00	9.000,00	22.000,00
080 5317	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	0,00	3.000,00	7.000,00
080 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	0,00	0,00	3.000,00
080 5412	Reinigungskosten	0,00	0,00	10.500,00
080 5620	Fortbildung des Personals	25.893,94	30.000,00	30.000,00
080 5623	Ausbildung des Personals	3.569,37	2.200,00	1.600,00
080 5625	EDV-Fortbildung	4.000,00	9.600,00	4.000,00
080 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	7.082,07	6.800,00	6.800,00
080 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	3.367,15	3.400,00	3.500,00
	Einnahmen	6.852,35	7.100,00	7.300,00
	Ausgaben	44.126,21	69.300,00	91.000,00
	Saldo	-37.273,86	-62.200,00	-83.700,00
UA 081	Personalrat			
081 5620	Fortbildung des Personals	3.807,33	6.000,00	6.000,00
081 6500	Geschäftsausgaben	345,48	300,00	300,00
081 6540	Reisekosten	1.546,10	200,00	200,00
081 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100,00	100,00
081 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	200,00	200,00	200,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	5.898,91	6.800,00	6.800,00
	Saldo	-5.898,91	-6.800,00	-6.800,00
UA 110	öffentliche Ordnung			
110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	76.857,62	81.700,00	80.000,00
110 1001	Schiedsmannsgebühren	40,00	100,00	100,00
110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	2.805,00	2.500,00	2.800,00
110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	6.400,00	6.000,00	6.000,00
110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	7.041,85	7.000,00	6.000,00
110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	5.850,50	5.600,00	6.000,00
110 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren	1.296,46	0,00	100,00
110 1301	Erlöse aus Fundsachen	180,89	500,00	300,00
110 1400	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	1.080,00	1.000,00	1.000,00
110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	6.038,00	5.200,00	5.500,00
110 2600	Buß- und Zwangsgelder	1.432,45	400,00	1.500,00
110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	176.441,02	175.000,00	180.000,00
110 2602	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	900,00	200,00	200,00
110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	234.706,19	273.000,00	222.300,00
110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	20.052,76	22.400,00	15.800,00
110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	46.976,57	54.600,00	45.200,00
110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	497,07	500,00	500,00
110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	800,00	1.300,00
110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	835,00	100,00	100,00
110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	840,63	1.800,00	2.500,00
110 5705	Rattenbekämpfung	4.344,73	4.500,00	4.000,00
110 5723	Immissionsuntersuchung	0,00	200,00	200,00
110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.798,80	2.000,00	2.000,00
110 6010	Sachausgaben Schiedsmann	93,00	100,00	100,00
110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	49.956,18	50.300,00	50.300,00
110 6509	Verwaltungskosten OWiG	2.849,15	3.000,00	2.500,00
110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	8.126,32	15.000,00	16.500,00
110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	202,30	100,00	1.000,00
110 6611	Vermischte Ausgaben	14,99	100,00	100,00
110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	3.683,72	4.400,00	4.500,00
110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	4.223,00	3.500,00	4.500,00
110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle	32.500,00	37.000,00	37.000,00
	Einnahmen	286.363,79	285.200,00	289.500,00
	Ausgaben	411.700,41	473.400,00	410.400,00
	Saldo	-125.336,62	-188.200,00	-120.900,00
UA 130	Brandschutz			
130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	23.282,25	9.000,00	9.000,00
130 1621	Erstattungen Löschhilfe	1.769,58	3.400,00	3.400,00
130 1760	Spenden	58,31	0,00	0,00
130 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.405,54	4.400,00	4.500,00
130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	427,69	700,00	700,00
130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	34.433,15	36.500,00	36.800,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.712,91	3.100,00	2.700,00
130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	7.012,65	7.300,00	7.400,00
130 5002	Gebäudeunterhaltung neue Feuerwache	22.509,87	50.000,00	35.000,00
130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	0,00	1.000,00	1.000,00
130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	12.688,03	25.000,00	25.000,00
130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	21.410,58	28.000,00	28.000,00
130 5412	Reinigungskosten	6.850,23	10.800,00	8.500,00
130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	6.684,10	7.000,00	7.000,00
130 5500	Haltung von Fahrzeugen	37.482,72	35.000,00	35.000,00
130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	194,52	200,00	200,00
130 5621	Aus- und Fortbildung	4.581,74	7.600,00	9.900,00
130 5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	197,00	400,00	400,00
130 5701	Ausgaben für Jubiläen usw.	0,00	10.800,00	0,00
130 5707	Löschmittel und Ölbinder	0,00	1.500,00	1.500,00
130 5708	Kosten für Untersuchungen	1.986,64	2.500,00	2.500,00
130 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	800,00	800,00
130 6400	Versicherungen	29.586,47	31.800,00	32.000,00
130 6522	Fernmeldegebühren	3.740,17	3.300,00	3.300,00
130 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	58,31	0,00	0,00
110 6611	Vermischte Ausgaben	70,44	100,00	100,00
130 6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstausfall)	0,00	800,00	800,00
130 7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000,00	1.000,00	1.000,00
130 7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	4.796,63	5.000,00	5.000,00
	Einnahmen	25.110,14	12.400,00	12.400,00
	Ausgaben	202.829,39	274.600,00	249.100,00
	Saldo	-177.719,25	-262.200,00	-236.700,00
UA 140	Katastrophenschutz			
140 5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	242,38	300,00	300,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	242,38	300,00	300,00
	Saldo	-242,38	-300,00	-300,00
UA 200	Allgemeine Schulverwaltung			
200 4100	Bezüge der Beamten	63.996,62	60.100,00	61.300,00
200 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	119.479,14	128.700,00	135.500,00
200 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	29.424,00	19.600,00	26.600,00
200 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.524,60	10.500,00	9.500,00
200 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	24.094,61	25.500,00	27.000,00
200 7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.727.251,70	1.803.600,00	1.749.900,00
200 7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	612.929,28	678.800,00	794.200,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	2.586.699,95	2.726.800,00	2.804.000,00
	Saldo	-2.586.699,95	-2.726.800,00	-2.804.000,00
UA 211	Grundschulen (zwei Schulen)			
211 7134	Schulkostenbeiträge	42.038,55	68.000,00	60.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	42.038,55	68.000,00	60.000,00
	Saldo	-42.038,55	-68.000,00	-60.000,00
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule			
230 1510	Teilnehmerbeiträge	842,50	1.500,00	100,00
230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	834.900,00	848.300,00	856.400,00
230 1630	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	34.006,94	20.100,00	0,00
230 1650	Erstattung Verwaltungskosten	278,50	1.000,00	100,00
230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	5.754,61	6.500,00	6.500,00
230 1710	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	32.532,78	31.700,00	30.000,00
230 1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
230 1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	210,00	500,00	500,00
230 1725	Zuweisung Kreis für Projekte	1.569,98	6.200,00	100,00
230 1760	Spenden	0,00	100,00	100,00
230 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	113.780,40	120.400,00	122.000,00
230 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.016,67	9.900,00	8.600,00
230 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	22.656,99	23.900,00	24.300,00
230 5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	9.213,75	12.500,00	12.500,00
230 5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	222,59	500,00	500,00
230 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	4.546,84	5.000,00	5.000,00
230 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	25.088,40	24.700,00	24.500,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
230 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	3.125,77	5.000,00	3.700,00
230 5302	Miete Büromaschinen	13.637,40	13.700,00	14.400,00
230 5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.693,20	1.432.700,00	1.432.700,00
230 5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	954.023,29	963.300,00	1.002.400,00
230 5430	Bewachungskosten Schulgebäude	7.903,80	8.000,00	8.500,00
230 5620	Fortbildung des Personals	0,00	500,00	500,00
230 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	0,00	500,00	1.000,00
230 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	1.652,62	1.600,00	1.700,00
230 5714	Benutzung Hallenbad	18.348,50	23.000,00	20.000,00
230 5724	Benutzung Ruderakademie	1.790,00	1.800,00	1.800,00
230 5760	Lernmittel	36.659,47	37.000,00	37.000,00
230 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	573,45	500,00	500,00
230 5820	Lehrmittel	34.770,41	35.000,00	35.000,00
230 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.175,31	2.500,00	1.200,00
230 5912	Sonstige Betriebsausgaben	275,25	200,00	200,00
230 6014	Sachkosten Austauschschüler/innen	0,00	500,00	500,00
230 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	210,00	500,00	500,00
230 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	2.605,91	8.300,00	500,00
230 6400	Versicherungen	49.846,13	48.800,00	50.000,00
230 6500	Geschäftsausgaben	10.989,60	12.000,00	12.000,00
230 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	4.407,43	8.500,00	6.500,00
230 6520	Post- und Fernmeldegebühren	6.541,93	6.600,00	7.500,00
230 6542	Reisekosten Schulsozialarbeit	0,00	200,00	200,00
230 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	5.000,00	5.000,00
230 6558	Drogen-/Suchtprävention	5.560,00	6.000,00	6.000,00
230 6559	Prüfung Elektrogeräte	6.782,05	7.000,00	7.500,00
230 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	329,21	400,00	400,00
230 6611	Vermischte Ausgaben	69,38	500,00	500,00
230 7134	Schulkostenbeiträge	18.417,56	21.600,00	18.000,00
	Einnahmen	1.910.095,31	1.915.900,00	1.893.800,00
	Ausgaben	2.796.913,31	2.848.100,00	2.873.100,00
	Saldo	-886.818,00	-932.200,00	-979.300,00
UA 231	Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule			
231 1400	Mieten, Pachten	4.870,00	5.200,00	5.300,00
231 1402	Ersätze Betriebskosten	1.787,71	2.400,00	2.400,00
231 1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	4.881,37	6.100,00	4.000,00
231 1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	1.983,24	1.900,00	1.900,00
231 5000	Gebäudeunterhaltung	9.168,16	10.000,00	10.000,00
231 5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	11.332,57	20.000,00	20.000,00
231 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	0,00	500,00	500,00
231 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	-2.049,63	17.000,00	15.000,00
231 5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	3.812,08	4.200,00	4.500,00
231 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.961,86	14.000,00	15.500,00
231 5430	Bewachungskosten	3.972,60	4.000,00	4.500,00
231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	54.299,25	55.800,00	56.700,00
	Einnahmen	13.522,32	15.600,00	13.600,00
	Ausgaben	94.496,89	125.500,00	126.700,00
	Saldo	-80.974,57	-109.900,00	-113.100,00
UA 270	Sonder-/Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs			
270 7134	Schulkostenbeiträge	375,62	18.500,00	18.500,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	375,62	18.500,00	18.500,00
	Saldo	-375,62	-18.500,00	-18.500,00
UA 2812	Gemeinschaftsschule			
2812 7134	Schulkostenbeiträge	73.675,08	80.000,00	77.500,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	73.675,08	80.000,00	77.500,00
	Saldo	-73.675,08	-80.000,00	-77.500,00
UA 290	Schülerbeförderung			
290 1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	11.924,74	11.900,00	11.900,00
290 1720	Zuweisung Kreis	73.585,29	94.800,00	97.400,00
290 6390	Schülerbeförderung	138.600,00	142.200,00	146.100,00
290 6391	Schülerbeförderung (nicht fördd.fähig)	15.711,67	14.100,00	14.100,00
290 6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	4.048,66	6.200,00	6.200,00
290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	-300,00	20.800,00	26.000,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
290 6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	65.196,49	80.000,00	80.000,00
	Einnahmen	85.510,03	106.700,00	109.300,00
	Ausgaben	223.256,82	263.300,00	272.400,00
	Saldo	-137.746,79	-156.600,00	-163.100,00
UA 295	Sonstige schulische Aufgaben			
295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	34.412,00	30.000,00	38.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	34.412,00	30.000,00	38.000,00
	Saldo	-34.412,00	-30.000,00	-38.000,00
UA 300	Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule			
300 1400	Mieten, Pachten	2.400,00	2.400,00	2.400,00
300 1502	Erstattung Versicherungsschäden	1.060,86	15.300,00	0,00
300 1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	14.750,00	14.700,00	16.000,00
300 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	5.000,00	5.000,00	5.000,00
300 5000	Gebäudeunterhaltung	26.316,31	25.000,00	20.000,00
300 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	402,03	500,00	500,00
300 5011	Unterhaltung Außenanlagen	899,49	1.000,00	2.600,00
300 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	0,00	5.000,00	5.000,00
300 5224	Versicherungsschäden	0,00	15.300,00	0,00
300 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	11.911,19	27.000,00	27.000,00
300 5412	Reinigungskosten	26.832,47	29.000,00	29.000,00
300 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.605,87	8.500,00	8.500,00
300 5422	Überwachungskosten	3.951,96	0,00	0,00
	Einnahmen	23.210,86	37.400,00	23.400,00
	Ausgaben	78.919,32	111.300,00	92.600,00
	Saldo	-55.708,46	-73.900,00	-69.200,00
UA 320	Ernst-Barlach-Museum (und Stadtarchiv)			
320 5316	Mietkosten Verwaltungsräume	-282,99	0,00	0,00
320 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	-189,72	0,00	0,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	-472,71	0,00	0,00
	Saldo	472,71	0,00	0,00
UA 3210	Ernst-Barlach-Museum (bisher: UA 320)			
3210 5000	Gebäudeunterhaltung	123,17	2.000,00	2.000,00
3210 5011	Unterhaltung Außenanlagen	826,48	1.200,00	1.200,00
3210 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	788,61	1.000,00	1.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	1.738,26	4.200,00	4.200,00
	Saldo	-1.738,26	-4.200,00	-4.200,00
UA 3211	Stadtarchiv (bisher: UA 320)			
3211 1000	Verwaltungsgebühren	149,00	100,00	100,00
3211 5205	Unterhaltung Stadtarchiv	248,65	1.000,00	400,00
3211 5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	1.646,35	1.200,00	1.200,00
3211 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	1.000,00	200,00
3211 6303	Kosten für Veranstaltungen	0,00	500,00	200,00
3211 6701	Erstattung Personalkosten	28.144,25	24.000,00	25.000,00
	Einnahmen	149,00	100,00	100,00
	Ausgaben	30.039,25	27.700,00	27.000,00
	Saldo	-29.890,25	-27.600,00	-26.900,00
UA 331	Theater, Konzerte, Musikpflege (bisher: UA 330)			
331 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	0,00	100,00	100,00
331 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	500,00	500,00
331 6410	Versicherung Kabinettorgel	54,89	100,00	100,00
	Einnahmen	0,00	100,00	100,00
	Ausgaben	54,89	600,00	600,00
	Saldo	-54,89	-500,00	-500,00
UA 350	Volkshochschule			
350 1103	Hörergebühren	66.459,00	60.000,00	60.000,00
350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0,00	100,00	100,00
350 1600	Erstattung für Deutschkurse (Bundesagentur für Arbeit)	0,00	40.000,00	0,00
350 1710	Zuweisung Land	3.033,00	3.000,00	3.400,00
350 1714	Zuweisung Land "Sprachkurse"	484,51	0,00	0,00
350 1715	Zuweisung Land für Projekt "Politische Bildung"	2.400,00	500,00	500,00
350 1720	Zuweisung Kreis	6.217,30	4.200,00	3.000,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
350 1760	Spenden	500,00	0,00	0,00
350 1761	Spenden "Sprachkurse"	1.704,29	0,00	0,00
350 1781	Zuweisung Landesverband Sprachkurse	2.263,76	0,00	0,00
350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.260,00	7.200,00	7.200,00
350 4161	Honorare	49.380,90	52.000,00	52.000,00
350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0,00
350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	652,84	2.100,00	2.100,00
350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	432,06	1.000,00	1.000,00
350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	862,28	1.000,00	1.000,00
350 5620	Fortbildung des Personals	0,00	800,00	800,00
350 5725	Künstlersozialabgabe	401,86	400,00	400,00
350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	0,00	200,00	200,00
350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	100,00	100,00
350 6001	Werbung	6.973,12	6.000,00	7.000,00
350 6013	Sachkosten "Projekt: Politische Bildung"	6.179,17	500,00	500,00
350 6014	Sachkosten "Sprachkurse"	2.401,40	0,00	0,00
350 6015	Sachkosten für Deutschkurse (Bundesagentur für Arbeit)	0,00	35.000,00	0,00
350 6304	Einzelveranstaltungen	0,00	100,00	100,00
350 6400	Versicherungen	217,80	300,00	300,00
350 6500	Geschäftsausgaben	75,75	200,00	200,00
350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	435,65	400,00	400,00
350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	64,35	200,00	200,00
350 6521	Gebühren Internetanschluss	142,68	200,00	200,00
350 6541	Wegstreckenentschädigung	3.038,60	3.500,00	3.500,00
350 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Sprachkurse)	1.704,29	0,00	0,00
350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	446,65	500,00	500,00
350 6611	Vermischte Ausgaben	0,00	100,00	100,00
	Einnahmen	83.061,86	107.800,00	67.000,00
	Ausgaben	80.669,40	111.800,00	77.800,00
	Saldo	2.392,46	-4.000,00	-10.800,00
UA 352	Stadtbücherei			
352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	50,00	200,00	200,00
352 1105	Mahngebühren für Bücher	3.327,08	4.200,00	4.000,00
352 1111	Benutzungsgebühren	15.221,80	15.500,00	15.200,00
352 1300	Verkaufserlöse	1.435,90	1.500,00	1.600,00
352 1720	Zuweisung Kreis	24.514,18	24.700,00	24.900,00
352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	23.264,85	22.600,00	24.000,00
352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	0,00	100,00	100,00
352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	126.767,20	127.600,00	126.500,00
352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.982,79	10.800,00	9.000,00
352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	25.886,18	25.300,00	25.200,00
352 5000	Gebäudeunterhaltung	2.535,40	10.000,00	10.000,00
352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	1.168,62	2.000,00	2.000,00
352 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	332,96	500,00	800,00
352 5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	1.045,23	1.000,00	1.000,00
352 5308	Betriebskosten "Onleihe"	1.428,00	1.500,00	1.600,00
352 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	6.007,60	8.000,00	6.000,00
352 5412	Reinigungskosten	5.750,77	5.500,00	5.800,00
352 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.698,52	1.800,00	1.800,00
352 6009	Literatur-Lesungen	637,50	1.000,00	1.500,00
352 6500	Geschäftsausgaben	1.859,94	2.000,00	1.600,00
352 6524	Rundfunkbeiträge	70,44	100,00	100,00
352 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	70,00	100,00	100,00
352 6800	kalkulatorische Abschreibung	12.800,00	12.800,00	12.800,00
352 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	43.300,00	43.300,00	43.300,00
	Einnahmen	67.813,81	68.800,00	70.000,00
	Ausgaben	241.341,15	253.300,00	249.100,00
	Saldo	-173.527,34	-184.500,00	-179.100,00
UA 360	Heimatspflege			
360 1760	Spenden (Sicherung Ehrenmal Röpersberg)	9.157,00	0,00	0,00
360 5124	Sicherung Ehrenmal Röpersberg	9.157,00	0,00	0,00
360 5125	Unterhaltung Schiffsanleger	-669,20	0,00	1.000,00
360 6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	39,87	1.000,00	1.000,00
360 7000	Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	0,00	1.000,00	0,00
	Einnahmen	9.157,00	0,00	0,00
	Ausgaben	8.527,67	2.000,00	2.000,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
	Saldo	629,33	-2.000,00	-2.000,00
UA 400	Allgemeine Sozialverwaltung			
400 1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	181.250,66	185.500,00	188.600,00
400 4100	Bezüge der Beamten	0,00	43.900,00	44.800,00
400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	296.661,80	307.600,00	319.500,00
400 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	19.500,00	19.800,00
400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	23.114,94	25.300,00	22.200,00
400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	57.561,23	60.800,00	63.500,00
	Einnahmen	181.250,66	185.500,00	188.600,00
	Ausgaben	377.337,97	457.100,00	469.800,00
	Saldo	-196.087,31	-271.600,00	-281.200,00
UA 435	Soziale Einrichtungen für Obdachlose			
435 1100	Raumnutzungsentgelte	17.158,77	22.000,00	15.000,00
435 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	2.500,00
435 5706	Obdachlosenunterbringung	8.796,59	11.500,00	12.000,00
435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	-4.235,33	10.000,00	10.000,00
	Einnahmen	17.158,77	22.000,00	15.000,00
	Ausgaben	4.561,26	21.500,00	24.500,00
	Saldo	12.597,51	500,00	-9.500,00
UA 4361	Unterbringung von Asylbewerbern			
4361 1400	Mieten, Pachten	40.582,95	478.800,00	255.000,00
4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrationspauschale)	119.661,07	115.500,00	20.000,00
4361 1623	Erstattung des Kreises (ehrenamtl. Betreuung)	1.118,75	2.500,00	0,00
4361 1624	Erstattung Sozialabteilung	318,47	14.100,00	0,00
4361 1625	Erstattung Sozialabteilung (Verpflegungskosten)	3.493,26	500,00	0,00
4361 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.148,85	2.500,00	0,00
4361 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	85.200,00	81.800,00
4361 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	6.500,00	5.800,00
4361 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	17.300,00	16.800,00
4361 5200	Erstausstattung Hausrat	4.106,60	4.700,00	0,00
4361 5313	Unterbringungskosten (Mietkosten)	261.277,75	540.700,00	300.000,00
4361 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	5.005,67	8.400,00	0,00
	Einnahmen	165.174,50	611.400,00	275.000,00
	Ausgaben	271.538,87	665.300,00	404.400,00
	Saldo	-106.364,37	-53.900,00	-129.400,00
UA 4514	Straßensozialarbeit (neuer UA)			
4514 5313	Mietkosten Streetworker	0,00	7.600,00	7.600,00
4514 6023	Sachkosten "Straßensozialarbeit"	0,00	5.700,00	0,00
4514 6721	Erstattung an den Kreis	0,00	23.500,00	23.500,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	36.800,00	31.100,00
	Saldo	0,00	-36.800,00	-31.100,00
UA 4515	Sonstige Jugendarbeit			
4515 1107	Benutzungsentgelte	0,00	100,00	100,00
4515 1630	Erstattung vom Schulverband	53.646,45	55.500,00	56.900,00
4515 1720	Zuweisung Kreis	17.100,00	17.100,00	17.100,00
4515 1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	197,00	500,00	300,00
4515 4001	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	2.088,00	2.000,00	2.100,00
4515 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	56.146,51	58.500,00	58.600,00
4515 4161	Honorare	1.240,00	1.700,00	1.700,00
4515 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.413,39	4.800,00	4.100,00
4515 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.788,30	11.600,00	11.700,00
4515 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.710,88	5.500,00	5.500,00
4515 5223	Unterhaltung Spielmobil	520,57	500,00	500,00
4515 5313	Mietkosten (Lagerräume)	300,00	700,00	700,00
4515 5433	Entsorgungskosten	0,00	100,00	100,00
4515 5500	Haltung von Fahrzeugen	355,14	900,00	900,00
4515 5620	Fortbildung des Personals	160,00	1.800,00	1.800,00
4515 5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	296,07	400,00	400,00
4515 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	344,67	1.000,00	1.000,00
4515 6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	2.840,17	3.000,00	3.000,00
4515 6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	2.572,18	2.500,00	2.500,00
4515 6400	Versicherungen	205,80	300,00	300,00
4515 6500	Geschäftsausgaben Jugendbeirat	191,00	800,00	800,00
4515 6521	Gebühren Internetanschluß	311,76	400,00	400,00
4515 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	80,00	200,00	200,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
	Einnahmen	70.943,45	73.200,00	74.400,00
	Ausgaben	86.564,44	96.700,00	96.300,00
	Saldo	-15.620,99	-23.500,00	-21.900,00
UA 4601	Ratzeburger Jugendzentren			
4601 1502	Erstattung Versicherungsschäden	131,63	0,00	0,00
4601 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	67.964,03	73.000,00	72.500,00
4601 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.317,38	5.900,00	5.100,00
4601 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.846,73	14.500,00	14.500,00
4601 5000	Gebäudeunterhaltung	849,03	6.500,00	2.000,00
4601 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	378,44	1.000,00	1.000,00
4601 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	387,87	1.000,00	1.000,00
4601 5412	Reinigungskosten	5.580,06	7.000,00	7.000,00
4601 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	748,23	800,00	800,00
4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	97.400,00	101.600,00	97.400,00
	Einnahmen	131,63	0,00	0,00
	Ausgaben	192.471,77	211.300,00	201.300,00
	Saldo	-192.340,14	-211.300,00	-201.300,00
UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße			
4602 1108	Benutzungsentgelte Ju.-/Sportheim	5.740,00	5.600,00	5.600,00
4602 1400	Mieten, Pachten	17.101,33	13.300,00	13.300,00
4602 1402	Ersätze Betriebskosten	7.106,50	12.300,00	12.500,00
4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	9.600,00	9.600,00	9.600,00
4602 5000	Gebäudeunterhaltung	27.945,52	35.000,00	25.000,00
4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	28.983,60	29.000,00	29.500,00
4602 5412	Reinigungskosten	19.119,67	30.000,00	28.000,00
4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.382,93	9.000,00	9.500,00
4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.736,00	1.800,00	1.800,00
4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	6.400,00	6.400,00	6.400,00
	Einnahmen	39.547,83	40.800,00	41.000,00
	Ausgaben	93.567,72	111.200,00	100.200,00
	Saldo	-54.019,89	-70.400,00	-59.200,00
UA 463	Freizeit- u. Segelzentrum CVJM			
463 1400	Mieten, Pachten	4.800,00	4.800,00	4.800,00
	Einnahmen	4.800,00	4.800,00	4.800,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00
	Saldo	4.800,00	4.800,00	4.800,00
UA 4640	Kindergarten "Domhof"			
4640 1108	Benutzungsentgelte	143.896,20	161.500,00	194.200,00
4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	60.254,96	41.900,00	41.900,00
4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	556,90	300,00	300,00
4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)	80.977,34	76.200,00	78.200,00
4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	4.420,00	6.100,00	0,00
4640 1720	Zuweisung Kreis (inkl. Landesförderung)	110.009,50	110.000,00	108.000,00
4640 1721	Erstattung Kreis	26.531,60	58.800,00	42.500,00
4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	8.016,71	11.200,00	2.700,00
4640 1724	Zuweisung Kreis für pädagogische Fachberatung	2.366,20	1.800,00	700,00
4640 4100	Bezüge der Beamten	36.849,85	37.500,00	38.200,00
4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	515.560,06	510.700,00	516.600,00
4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	18.455,00	20.100,00	20.400,00
4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	40.945,28	41.600,00	36.300,00
4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	66.242,33	101.100,00	102.700,00
4640 5000	Gebäudeunterhaltung	3.122,41	5.000,00	5.000,00
4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	3.220,87	4.000,00	4.000,00
4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte	1.136,53	1.500,00	3.000,00
4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.954,96	2.000,00	2.000,00
4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	18.195,18	18.500,00	18.500,00
4640 5412	Reinigungskosten	26.672,86	27.500,00	27.500,00
4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.448,71	2.500,00	2.500,00
4640 5716	Arbeitsmaterial	2.200,81	2.200,00	2.200,00
4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	699,00	700,00	900,00
4640 6023	Kosten für spez./präventive Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	4.380,00	6.100,00	0,00
4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	506,80	400,00	400,00
4640 6400	Versicherungen	8.280,20	5.500,00	8.400,00
4640 6510	Bücher und Zeitschriften	532,90	500,00	500,00
4640 6524	Rundfunkbeiträge	211,44	300,00	300,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	50,50	100,00	100,00
4640 6770	Betreuungskosten Integrationskinder	9.464,88	0,00	0,00
4640 6771	pädagogische Fachberatung	2.366,20	2.500,00	2.500,00
4640 6800	kalkulatorische Abschreibung	15.300,00	15.300,00	15.300,00
4640 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	24.700,00	24.700,00	24.700,00
4640 7126	Rückzahlung von Kreiszubeweisungen	0,00	100,00	9.900,00
	Einnahmen	437.029,41	467.800,00	468.500,00
	Ausgaben	803.496,77	830.400,00	841.900,00
	Saldo	-366.467,36	-362.600,00	-373.400,00
UA 4641	Kindertagesstätte "Wilde 13" (Arbeiterwohlfahrt)			
4641 1400	Mieten, Pachten	42.400,00	42.400,00	42.400,00
4641 1502	Erstattung Versicherungsschäden	1.728,08	0,00	0,00
4641 5000	Gebäudeunterhaltung	1.709,60	5.000,00	5.000,00
4641 5224	Versicherungsschäden	1.728,08	0,00	0,00
4641 6800	kalkulatorische Abschreibung	17.900,00	17.900,00	17.900,00
4641 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	57.600,00	57.600,00	57.600,00
4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	232.871,60	298.600,00	298.600,00
	Einnahmen	44.128,08	42.400,00	42.400,00
	Ausgaben	311.809,28	379.100,00	379.100,00
	Saldo	-267.681,20	-336.700,00	-336.700,00
UA 4642	Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)			
4642 1400	Mieten, Pachten	44.368,63	44.300,00	44.300,00
4642 5000	Gebäudeunterhaltung	59,50	5.000,00	5.000,00
4642 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	659,28	800,00	800,00
4642 6800	Kalkulatorische Abschreibung	29.700,00	29.700,00	29.700,00
4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	214.547,90	247.900,00	247.900,00
	Einnahmen	44.368,63	44.300,00	44.300,00
	Ausgaben	244.966,68	283.400,00	283.400,00
	Saldo	-200.598,05	-239.100,00	-239.100,00
UA 4643	Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."			
4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	109.071,74	138.200,00	138.200,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	109.071,74	138.200,00	138.200,00
	Saldo	-109.071,74	-138.200,00	-138.200,00
UA 4644	Montessori Kinderhaus Ratzeburg			
4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten	117.514,99	155.800,00	184.200,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	117.514,99	155.800,00	184.200,00
	Saldo	-117.514,99	-155.800,00	-184.200,00
UA 4645	Kindergärten anderer Träger			
4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	43.683,25	35.400,00	31.000,00
4645 7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	210.070,08	241.400,00	241.400,00
4645 7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	61.407,58	83.300,00	85.600,00
	Einnahmen	43.683,25	35.400,00	31.000,00
	Ausgaben	271.477,66	324.700,00	327.000,00
	Saldo	-227.794,41	-289.300,00	-296.000,00
UA 4646	Kindertagespflege			
4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	63.156,86	62.500,00	58.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	63.156,86	62.500,00	58.000,00
	Saldo	-63.156,86	-62.500,00	-58.000,00
UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe			
468 1760	Spenden	25,00	0,00	0,00
468 5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	2.976,74	11.000,00	11.000,00
468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	67.800,00	68.200,00	69.300,00
	Einnahmen	25,00	0,00	0,00
	Ausgaben	70.776,74	79.200,00	80.300,00
	Saldo	-70.751,74	-79.200,00	-80.300,00
UA 470	Förderung der Wohlfahrtshilfe			
470 4100	Bezüge der Beamten	2.047,27	2.100,00	2.200,00
470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.026,00	1.200,00	1.200,00
470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	5.000,00	8.500,00	10.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	8.073,27	11.800,00	13.400,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
	Saldo	-8.073,27	-11.800,00	-13.400,00
UA 482	Grundsicherung nach SGB II			
482 6910	Kosten der Unterkunft/Heizung (KdU)	16.893,09	3.000,00	0,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	16.893,09	3.000,00	0,00
	Saldo	-16.893,09	-3.000,00	0,00
UA 550	Förderung des Sports			
550 1760	Spenden	100,00	0,00	0,00
550 4100	Bezüge der Beamten	2.047,07	2.100,00	2.200,00
550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.026,00	1.200,00	1.200,00
550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	7.771,52	7.900,00	7.900,00
550 6015	Sportlerehrung	3,33	1.000,00	1.000,00
550 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	100,00	0,00	0,00
550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	224,99	300,00	300,00
	Einnahmen	100,00	0,00	0,00
	Ausgaben	11.172,91	12.500,00	12.600,00
	Saldo	-11.072,91	-12.500,00	-12.600,00
UA 551	Ruderakademie			
551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	295,12	0,00	0,00
551 1702	Zuweisung Bund (BBN) 2016 (vorher: BBN 2012)	0,00	46.500,00	5.800,00
551 1703	Zuweisung Bund (BBN) 2013	2.648,30	0,00	0,00
551 1704	Zuweisung Bund (BBN) 2014	8.970,67	0,00	0,00
551 1705	Zuweisung Bund (BBN) 2015 (vorher: BBN 2011)	69.920,00	6.500,00	8.500,00
551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017 (vorher: BBN 2007)	0,00	0,00	48.000,00
551 1710	Zuweisung Land (BBN)	42.224,15	29.000,00	30.000,00
551 5004	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2014	-5.908,65	0,00	0,00
551 5005	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2015 (vorher: BBN 2011)	170.000,00	1.900,00	0,00
551 5006	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2016 (vorher: BBN 2012)	0,00	116.400,00	0,00
551 5007	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2017 - Sperrvermerk -	0,00	0,00	120.000,00
551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	500,00	500,00
551 5224	Versicherungsschäden	295,12	0,00	0,00
551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	500,00	500,00
551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900,00	27.900,00	27.900,00
	Einnahmen	124.058,24	82.000,00	92.300,00
	Ausgaben	192.286,47	147.200,00	148.900,00
	Saldo	-68.228,23	-65.200,00	-56.600,00
UA 560	Sportplatz Riemannstraße			
560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	40.855,62	40.800,00	39.900,00
560 1676	Kostenanteil Sportvereine	10.616,76	10.600,00	10.600,00
560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.676,20	17.800,00	18.600,00
560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.381,61	1.500,00	1.300,00
560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.060,92	3.600,00	3.700,00
560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	19.287,70	40.000,00	20.000,00
560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	117,29	200,00	200,00
560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	62.900,00	63.400,00	70.500,00
560 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	0,00	3.300,00	3.300,00
	Einnahmen	51.472,38	51.400,00	50.500,00
	Ausgaben	104.423,72	129.800,00	117.600,00
	Saldo	-52.951,34	-78.400,00	-67.100,00
UA 580	Park- und Gartenanlagen			
580 4100	Bezüge der Beamten	29.529,94	18.100,00	26.500,00
580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.676,35	17.800,00	18.600,00
580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	12.012,00	17.400,00	12.200,00
580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.381,57	1.500,00	1.300,00
580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.060,88	3.600,00	3.700,00
580 5106	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	1.924,23	2.100,00	5.000,00
580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	10.545,41	10.500,00	11.000,00
580 5208	Unterhaltung/Wartung "Resistograph"	0,00	200,00	0,00
580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke	27,66	1.000,00	1.000,00
580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	35.900,00	40.700,00	46.400,00
580 5912	sonstige Betriebsausgaben	0,00	100,00	100,00
580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	662.600,00	704.100,00	714.300,00
580 5914	Kosten Leistungen Dritter	18.572,80	20.000,00	20.000,00
580 6611	Vermischte Ausgaben	0,00	100,00	100,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
	Ausgaben	793.230,84	837.200,00	860.200,00
	Saldo	-793.230,84	-837.200,00	-860.200,00
UA 590	Parkanlagen und öffentliche Grünflächen			
590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.676,35	17.800,00	18.600,00
590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.381,69	1.500,00	1.300,00
590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.060,97	3.600,00	3.700,00
590 5025	Schadensregulierung "Grün"	0,00	1.200,00	1.200,00
590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	4.579,22	2.000,00	2.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	26.698,23	26.100,00	26.800,00
	Saldo	-26.698,23	-26.100,00	-26.800,00
UA 591	Kleingartenwesen			
591 1400	Mieten, Pachten	639,79	3.400,00	3.500,00
591 5110	Unterhaltung Kleingärten	243,78	300,00	300,00
591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung	271,03	300,00	300,00
591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung	-14,02	300,00	300,00
	Einnahmen	639,79	3.400,00	3.500,00
	Ausgaben	500,79	900,00	900,00
	Saldo	139,00	2.500,00	2.600,00
UA 592	Naturparks			
592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17.676,35	17.800,00	18.600,00
592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.381,69	1.500,00	1.300,00
592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.060,97	3.600,00	3.700,00
592 5113	Unterhaltung Wanderwege	0,00	6.000,00	3.000,00
592 7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.600,00	2.600,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	24.679,01	31.500,00	29.200,00
	Saldo	-24.679,01	-31.500,00	-29.200,00
UA 600	Bauverwaltung			
600 1000	Verwaltungsgebühren	1.102,00	900,00	600,00
600 1002	Gebühren Negativzeugnisse	5.200,00	7.000,00	4.000,00
600 4100	Bezüge der Beamten	14.627,02	9.500,00	53.000,00
600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	81.108,96	84.200,00	85.800,00
600 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	8.008,00	6.500,00	24.400,00
600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.392,07	6.800,00	5.900,00
600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.369,27	16.700,00	17.100,00
600 5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	480,00	500,00	500,00
600 5306	Anerkennungsentgelte	5,11	100,00	100,00
600 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	100,00	100,00
	Einnahmen	6.302,00	7.900,00	4.600,00
	Ausgaben	126.990,43	124.400,00	186.900,00
	Saldo	-120.688,43	-116.500,00	-182.300,00
UA 610	Orts- und Regionalplanung			
610 1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten f. Einzelmaßnahmen des VermHH	0,00	1.000,00	100,00
610 1653	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	68.200,00	53.000,00
610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	117.824,06	121.300,00	123.900,00
610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.089,66	9.700,00	8.500,00
610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	21.509,48	24.000,00	24.700,00
610 5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	471,44	1.000,00	1.000,00
610 6508	Planungskosten	0,00	2.000,00	2.000,00
610 6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	0,00	0,00	75.000,00
610 7180	Erstattung Sonderkonto (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	75.600,00	59.000,00
610 8410	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	0,00	25.000,00	10.000,00
	Einnahmen	0,00	69.200,00	53.100,00
	Ausgaben	148.894,64	258.600,00	304.100,00
	Saldo	-148.894,64	-189.400,00	-251.000,00
UA 620	Wohnungsbauförderung			
620 2071	Zinsen Baudarlehen	8.117,96	7.500,00	8.300,00
620 6721	Erstattung an den Kreis	1.808,39	1.800,00	1.600,00
	Einnahmen	8.117,96	7.500,00	8.300,00
	Ausgaben	1.808,39	1.800,00	1.600,00
	Saldo	6.309,57	5.700,00	6.700,00
UA 630	Gemeindestraßen			
630 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	32.100,00	0,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	6.600,27	0,00	0,00
630 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	93.099,91	93.400,00	96.900,00
630 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	7.298,68	7.500,00	6.600,00
630 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.747,02	18.500,00	19.300,00
630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	210.000,00	360.000,00	300.000,00
	Sperrvermerk in Höhe von 60.000 € - Aufhebung durch BA -			
630 5116	Unterhaltung Brücken	19.964,88	5.000,00	10.000,00
630 5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	12.375,33	15.000,00	10.000,00
630 5432	Ölspurbeseitigungen	2.967,98	12.000,00	12.000,00
630 5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	89.600,00	91.800,00	97.200,00
630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	359.503,76	378.100,00	337.900,00
630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	192.300,00	192.300,00	195.400,00
630 6553	Lärmaktionsplanung	1.320,90	0,00	0,00
	Einnahmen	6.600,27	32.100,00	0,00
	Ausgaben	1.005.178,46	1.173.600,00	1.085.300,00
	Saldo	-998.578,19	-1.141.500,00	-1.085.300,00
UA 650	Kreisstraßen			
650 1621	Erstattung des Kreises	6.773,53	7.300,00	7.300,00
650 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.684,89	7.700,00	7.800,00
650 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	598,28	700,00	600,00
650 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.242,83	1.600,00	1.600,00
650 5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	6.773,53	7.300,00	7.300,00
650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	13.300,00	13.300,00	13.500,00
	Einnahmen	6.773,53	7.300,00	7.300,00
	Ausgaben	29.599,53	30.600,00	30.800,00
	Saldo	-22.826,00	-23.300,00	-23.500,00
UA 660	Bundes- und Landesstraßen			
660 1600	Erstattung des Bundes	65.678,34	86.500,00	67.000,00
660 1613	Erstattung des Landes	10.165,06	18.000,00	10.400,00
660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	23.054,47	23.100,00	23.300,00
660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.794,64	1.900,00	1.600,00
660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.728,39	4.600,00	4.700,00
660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	65.678,34	86.500,00	67.000,00
660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	10.165,06	18.000,00	10.400,00
660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	53.000,00	53.000,00	53.900,00
	Einnahmen	75.843,40	104.500,00	77.400,00
	Ausgaben	157.420,90	187.100,00	160.900,00
	Saldo	-81.577,50	-82.600,00	-83.500,00
UA 670	Straßenbeleuchtung			
670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7.684,43	7.700,00	7.800,00
670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	598,25	700,00	600,00
670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.242,69	1.600,00	1.600,00
670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	77.800,00	88.000,00	85.000,00
670 5431	Stromkosten	101.656,23	112.000,00	112.000,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	188.981,60	210.000,00	207.000,00
	Saldo	-188.981,60	-210.000,00	-207.000,00
UA 700	Abwasserbeseitigung			
700 2150	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	10.000,00	100,00
700 4100	Bezüge der Beamten	29.529,72	18.000,00	26.500,00
700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	12.012,00	17.400,00	12.200,00
	Einnahmen	0,00	10.000,00	100,00
	Ausgaben	41.541,72	35.400,00	38.700,00
	Saldo	-41.541,72	-25.400,00	-38.600,00
UA 701	Öffentliche Toilettenanlagen			
701 7156	Verlustabdeckung	45.600,00	55.600,00	77.100,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	45.600,00	55.600,00	77.100,00
	Saldo	-45.600,00	-55.600,00	-77.100,00
UA 760	Anschlagwesen			
760 1400	Mieten, Pachten	-2.600,00	0,00	0,00
	Einnahmen	-2.600,00	0,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00
	Saldo	-2.600,00	0,00	0,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
UA 771	Bauhof			
771 2100	Gewinnanteile	0,00	100,00	0,00
	Einnahmen	0,00	100,00	0,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00
	Saldo	0,00	100,00	0,00
UA 790	Tourismus- und Wirtschaftsförd.			
790 1200	Tourismusabgabe	147.413,46	150.000,00	150.000,00
790 1760	Spenden	1.000,00	1.000,00	1.000,00
790 6007	Kosten für Anstrahlungen	2.863,16	2.500,00	2.500,00
790 6300	Kosten für Tourismusförderung	250.000,00	250.000,00	318.100,00
	Einnahmen	148.413,46	151.000,00	151.000,00
	Ausgaben	252.863,16	252.500,00	320.600,00
	Saldo	-104.449,70	-101.500,00	-169.600,00
UA 821	Industriestammgleis			
821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	230,48	300,00	300,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	230,48	300,00	300,00
	Saldo	-230,48	-300,00	-300,00
UA 830	Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen			
830 2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	841.750,00	168.300,00	650.000,00
830 2200	Konzessionsabgaben	519.489,50	506.400,00	506.400,00
830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	185.756,14	180.900,00	176.100,00
830 2620	Bürgschaftsprovisionen	1.994,32	700,00	300,00
830 7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	73.000,00	140.000,00	50.000,00
	Einnahmen	1.548.989,96	856.300,00	1.332.800,00
	Ausgaben	73.000,00	140.000,00	50.000,00
	Saldo	1.475.989,96	716.300,00	1.282.800,00
UA 855	Stadtforst			
855 1304	Erlöse Holzverkauf	16.845,00	25.100,00	12.800,00
855 1590	Umsatzsteuer	0,00	300,00	300,00
855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0,00	1.000,00	1.000,00
855 5131	Unterhaltung Waldwege	800,57	1.500,00	1.500,00
855 5132	Kulturen	0,00	800,00	0,00
855 5133	Holzerntekosten	5.558,44	11.900,00	5.000,00
855 5138	Forstschutz	0,00	100,00	500,00
855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	121,66	100,00	200,00
855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	100,00	100,00
855 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	500,00	500,00
855 6722	Beförsterungskosten	5.862,49	6.200,00	6.300,00
855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	6.833,30	7.000,00	7.000,00
	Einnahmen	16.845,00	26.400,00	14.100,00
	Ausgaben	19.176,46	28.200,00	21.100,00
	Saldo	-2.331,46	-1.800,00	-7.000,00
UA 880	Allgemeines Grundvermögen			
880 1400	Mieten	8.845,76	14.500,00	12.000,00
880 1401	Pachtzahlungen	13.397,44	13.400,00	13.400,00
880 1402	Ersätze Betriebskosten	3.044,75	4.500,00	4.500,00
880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	11.899,10	13.000,00	13.000,00
880 1407	anteilige Jagdpacht	228,00	300,00	300,00
880 1408	Erbbauszinsen, Kanon	43.345,75	44.000,00	44.000,00
880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	20.500,00	20.500,00	20.500,00
880 1410	Anerkennungsentgelte	1.466,00	1.500,00	1.500,00
880 1510	vermischte Einnahmen	941,00	900,00	900,00
880 5000	Gebäudeunterhaltung	32.473,30	15.000,00	20.000,00
880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	4.428,79	4.500,00	4.700,00
880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	11.752,04	13.500,00	13.500,00
880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	3.609,56	6.600,00	6.600,00
880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	16.823,25	17.000,00	17.000,00
880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	3.185,16	3.500,00	3.500,00
	Einnahmen	103.667,80	112.600,00	110.100,00
	Ausgaben	72.272,10	60.100,00	65.300,00
	Saldo	31.395,70	52.500,00	44.800,00
UA 890	Stiftung Ratzeburger Wohltäter			
890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	14,94	100,00	100,00

HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Ansatz 2017 (angemeldet)
890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0,00	100,00	0,00
	Einnahmen	14,94	100,00	100,00
	Ausgaben	0,00	100,00	0,00
	Saldo	14,94	0,00	100,00
UA 891	Stiftung Altenhilfe Ratzeburg (bisher UA 430)			
891 1400	Mieten, Pachten	10.270,80	11.300,00	10.300,00
891 2051	Zinsen Rücklagenbestand	79,63	100,00	100,00
891 5000	Gebäudeunterhaltung	3.979,90	5.000,00	5.000,00
891 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	145,73	200,00	200,00
	Einnahmen	10.350,43	11.400,00	10.400,00
	Ausgaben	4.125,63	5.200,00	5.200,00
	Saldo	6.224,80	6.200,00	5.200,00
UA 892	Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung (neu)			
892 1760	Zuwendungen Dritter	0,00	0,00	100,00
	Einnahmen	0,00	0,00	100,00
	Ausgaben	0,00	0,00	0,00
	Saldo	0,00	0,00	100,00
UA 900	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen			
900 0000	Grundsteuer A	11.689,35	11.700,00	11.500,00
900 0010	Grundsteuer B	2.157.390,84	2.157.100,00	2.160.000,00
900 0030	Gewerbesteuer	3.658.129,87	3.800.000,00	3.900.000,00
900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.794.790,00	4.949.600,00	5.197.000,00
900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	534.430,00	554.500,00	686.500,00
900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	152.213,54	137.000,00	150.000,00
900 0220	Hundesteuer	101.490,21	100.000,00	100.000,00
900 0270	Zweitwohnungssteuer	9.072,40	9.300,00	8.900,00
900 0410	Schlüsselzuweisungen	3.256.068,00	3.532.500,00	3.619.400,00
900 0510	Fehlbetragszuweisung	85.000,00	0,00	0,00
900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.308.312,00	1.271.000,00	1.481.900,00
900 0612	Konnexitätsmittel des Landes	21.303,00	21.000,00	21.000,00
900 0910	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	441.864,00	467.600,00	476.600,00
900 8100	Gewerbesteuerumlage	602.625,00	709.000,00	727.300,00
900 8320	Kreisumlage	4.635.674,28	4.739.700,00	5.372.000,00
	Einnahmen	16.531.753,21	17.011.300,00	17.812.800,00
	Ausgaben	5.238.299,28	5.448.700,00	6.099.300,00
	Saldo	11.293.453,93	11.562.600,00	11.713.500,00
UA 910	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft			
910 2050	Zinsen aus Geldanlagen	30,73	100,00	0,00
910 2140	Dividenden	74,85	100,00	100,00
910 2611	Stundungs- und Verzugszinsen	0,00	100,00	100,00
910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	8.768,75	48.600,00	30.000,00
910 2700	kalkulatorische Abschreibungen	82.100,00	82.100,00	82.100,00
910 2750	Verzinsung des Anlagekapitals	125.600,00	125.600,00	125.600,00
910 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00	100,00	0,00
910 4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	6.971,95	7.800,00	7.800,00
910 4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	13.910,24	15.800,00	15.800,00
910 8000	Zinsen Bundesdarlehen	1.107,49	1.100,00	1.100,00
910 8080	Zinsen übrige Bereiche	265.795,93	245.600,00	254.600,00
910 8083	Zinsen Kassenkredite	29.664,70	4.100,00	15.000,00
910 8460	Zinsen auf Steueransprüche	7.792,75	21.600,00	10.000,00
910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	926.342,93	1.010.600,00	1.064.700,00
910 8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	6.224,80	11.000,00	5.200,00
910 8602	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	14,94	100,00	100,00
910 8603	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0,00	0,00	100,00
	Einnahmen	216.574,33	256.700,00	237.900,00
	Ausgaben	1.257.825,73	1.317.700,00	1.374.400,00
	Saldo	-1.041.251,40	-1.061.000,00	-1.136.500,00
UA 920	Abwicklung der Vorjahre			
920 8920	Deckung von Soll-Fehlbeträgen	1.622.629,97	164.400,00	333.900,00
	Einnahmen	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben	1.622.629,97	164.400,00	333.900,00
	Saldo	-1.622.629,97	-164.400,00	-333.900,00
	Einnahmen Verwaltungshaushalt	23.289.870,14	23.846.000,00	24.558.500,00
	Ausgaben Verwaltungshaushalt	23.454.200,19	24.179.900,00	25.112.500,00
	Saldo	-164.330,05	-333.900,00	-554.000,00

Vermögenshaushalt 2016 - 2020

		0	0	0	0	0
HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
UA 020	Fachbereich Zentrale Dienste					
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	24.800	8.900	5.600	5.600	5.600
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
020 13 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (elektronische Erfassung im Gewerbebereich)		700			
020 15 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Prosoz)	26.900				
020 16 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Anlagenbuchhaltung)	14.500	11.800			
020 17 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Technik Ratssaal)		0		25.000	
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal)			50.000	25000	
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus		0	15.000	30.000	
020 20 9351	Erwerb Erweiterung EDV Anlage (Neue Telefonanlage)		40.000			
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	77.200	72.400	81.600	96.600	16.600
	Saldo	-77.200	-72.400	-81.600	-96.600	-16.600
UA 130	Brandschutz					
130 3450	Verkaufserlöse bewegl. Sachen	1.200				
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	6.500	14.400	5.000	5.000	5.000
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	37.800	67.400	40.000	40.000	40.000
130 9355	Erwerb Digitalfunk	68.000	65.000			
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)	34.000	17.200			
130 3 9400	Bau- und Planungskosten (Blechfassade Halle 3, Fassadensanierung)	45.300				
130 7 3450	Verkaufserlös alte Drehleiter	10.000				
130 10 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung MTW JF)	10.000				
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)	285.000	65.000			
130 12 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)		0			
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug TLF)			4.000	380.000	
130 13 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)				60.500	
130 13 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfzuweisung)				100.000	
	Einnahmen	51.700	31.600	5.000	165.500	5.000
	Ausgaben	446.100	197.400	44.000	420.000	40.000
	Saldo	-394.400	-165.800	-39.000	-254.500	-35.000
UA 160	Rettungsdienst					
160 9881	Zuschuss an DLRG (Einführung Digitalfunk)	5.500	8.300			
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	5.500	8.300	0	0	0
	Saldo	-5.500	-8.300	0	0	0
UA 230	Lauenburgische Gelehrtenschule					
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
230 4 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Neuausstattung PC-Räume)	20.000				
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000				
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)	7.100	1.700			
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	14.000				

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen		65.400			
230 10 9400	Erneuerung Sporthallenboden (anteilige Kosten für Qualitätsverbesserungen)	0	75.000			
	Einnahmen	12.100	67.100	0	0	0
	Ausgaben	59.000	100.000	25.000	25.000	25.000
	Saldo	-46.900	-32.900	-25.000	-25.000	-25.000
UA 352	Stadtbücherei					
352 3620	Zuweisung Kreis	6.100	6.600	6.600	6.600	6.600
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.100	6.600	6.600	6.600	6.600
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	500	500	500	500	500
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
352 9353	Anschaffung Bücher/Medien	24.500	26.500	26.500	26.500	26.500
352 9400	Energetische Sanierung		0	35.000		
	Einnahmen	12.200	13.200	13.200	13.200	13.200
	Ausgaben	26.500	28.000	63.000	28.000	28.000
	Saldo	-14.300	-14.800	-49.800	-14.800	-14.800
UA 4361	Unterbringung von Flüchtlingen					
4361 1 9400	Herrichtung von Unterkünften (Schulstr., ehem. EBR)	41.600				
4361 1 3610	Zuweisung des Landes					
4361 2 9400	Herrichtung von Unterkünften (Riemannstr.)					
4361 2 3610	Zuweisung des Landes					
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	41.600	0	0	0	0
	Saldo	-41.600	0	0	0	0
UA 4515	Sonstige Jugendarbeit					
4515 2 3675	Zuweisung von Privaten (Dritter), Aquapark (Seebadestelle Schloßwiese)	5.700				
4515 2 9350	Erwerb von beweglichen Sachen, Aquapark (Seebadestelle Schloßwiese)	5.700				
	Einnahmen	5.700	0	0	0	0
	Ausgaben	5.700	0	0	0	0
	Saldo	0	0	0	0	0
UA 4602	Jugend- und Sportheim Riemannstraße					
4602 5 9400	Bau- und Planungskosten (Fenstererneuerung Jobcenter)					
4602 7 9400	Umbau Gebäudeteil 1					
4602 8 9400	Sanierung der WC-Anlagen		36.000			
4602 9 9400	Sanierung der Außentreppeanlage					
4602 10 9400	Lüftungsanlage Dusch- u. Umkleideräume			60.000	60.000	
4602 11 9400	Akustikmaßnahmen OGS Riemannstraße		25.000			
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	61.000	60.000	60.000	0
	Saldo	0	-61.000	-60.000	-60.000	0
UA 4640	Kindergarten Domhof					
4640 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	800	2.000			
4640 8 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Hebeschiebetüren)	33.000				

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	33.800	2.000	0	0	0
	Saldo	-33.800	-2.000	0	0	0
UA 4641	AWO-KiTa "Die Wilde 13"					
4641 4 9400	Anbau Krippengruppe	40.000	370.000			
4641 4 3610	Zuweisung des Landes (U3-Fördermittel)				100.000	
4641 5 9400	Erneuerung Fußbodenbeläge		22.500	22.500		
	Einnahmen	0	0	0	100.000	0
	Ausgaben	40.000	392.500	22.500	0	0
	Saldo	-40.000	-392.500	-22.500	100.000	0
UA 4644	Montessori Kinderhaus					
4644 9886	Zuschuss für Einrichtung zweite Krippengruppe					
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0	0
	Saldo	0	0	0	0	0
UA 468	übrige Einrichtungen der Jugendhilfe					
468 9350	Erwerb v. beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	Saldo	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
UA 560	Sportplatz Riemannstraße					
560 1 9500	Erneuerung Kunstrasenplatz Riemannstraße					
560 1 3615	Zuweisung EU-Mittel (Aktiv-Region)					
560 1 3675	Zuschuss Dritter					
560 2 9500	Tennenlaufbahn Riemannsportplatz		0		100.000	
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	100.000	0
	Saldo	0	0	0	-100.000	0
UA 580	Park- und Gartenanlagen					
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	Saldo	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
UA 610	Orts- und Regionalplanung					
610 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen "Röpersberg"	30.000				
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	150.000	92.100	726.000	776.000	1.622.000
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	300.000	92.100	726.000	776.000	1.622.000
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	684.400	296.100	2.209.500	2.362.000	4.937.600
610 4 9500	Errichtung Pegelbrunnen "Alte Meierei" (Altlasten)					
610 5 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")		40.000	50.000	66.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
610 5 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")		40.000	50.000	66.000	
610 5 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen ("Denkmalsch. Domhof")		121.800	152.200	200.900	
	Einnahmen	480.000	264.200	1.552.000	1.684.000	3.244.000
	Ausgaben	714.400	447.900	2.391.700	2.592.900	4.967.600
	Saldo	-234.400	-183.700	-839.700	-908.900	-1.723.600
UA 620	Wohnungsbauförderung					
620 3271	Tilgung Baudarlehen	57.200	23.000	23.000	23.000	23.000
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	28.500	11.500	11.500	11.500	11.500
	Einnahmen	57.200	23.000	23.000	23.000	23.000
	Ausgaben	28.500	11.500	11.500	11.500	11.500
	Saldo	28.700	11.500	11.500	11.500	11.500
UA 630	Gemeindestraßen					
630 1 3520	Ablösung Einstellplätze	31.700				
630 8 9500	Ausbau- und Planungskosten (Anbindung Gewerbegebiet B 208)	61.000				
630 33 9500	Bau- und Planungskosten (Uferpromenade Reeperbahn)		0		110.000	
630 51 3600	Zuweisung Bund	150.000				
630 51 3650	Zuweisung (anteilig) Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe					
630 51 3510	Beiträge dazu		0			
630 51 9500	Ausbau- und Planungskosten Südliche Sammelstraße	300.100				
630 69 9500	Radwegesanierung		0		189.000	
630 87 9500	Shared Space, Schrangestraße (Abschnitt Am Markt - Kl. Wallstraße)					
630 88 9500	Behindertenparkplätze	20.000	20.000			
630 90 9500	Bau- und Planungskosten (Parkplätze Barkenkamp)	0	0			
630 91 9400	Neuordnung Busumfahrt Krankenhaus		0	0		
630 92 3610	Zuweisung Land (GVFG-Mittel für ÖPNV, Bushaltestelle Königsdamm)		0			
630 92 9400	Bau- und Planungskosten (Bushaltestelle Königsdamm)		0			
	Einnahmen	181.700	0	0	0	0
	Ausgaben	381.100	20.000	0	299.000	0
	Saldo	-199.400	-20.000	0	-299.000	0
UA 670	Straßenbeleuchtung					
670 9600	Erneuerung abgängiger Straßenbeleuchtung	20.000	40.000	57.500		
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	20.000	40.000	57.500	0	0
	Saldo	-20.000	-40.000	-57.500	0	0
UA 690	Wasserläufe, Wasserbau					
690 2 9400	Bau- und Planungskosten		5.000	5.000	5.000	5.000
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	5.000	5.000	5.000	5.000
	Saldo	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
UA 880	Allgemeines Grundvermögen					
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000
880 9320	KAG-Beiträge Ausgabe für verkauftes Grundst.					
	Einnahmen	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2016 (inkl. NT-HH)	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
UA 891 891 1 9400	Ausgaben	0	0	0	0	0
	Saldo	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	Stiftung Altenhilfe					
	Sanierung Hospital zum Heiligen Geist	10.000			50.000	
	Einnahmen	0	0	0	0	0
UA 910	Ausgaben	10.000	0	0	50.000	0
	Saldo	-10.000	0	0	-50.000	0
	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft					
	910 3000 Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.010.600	1.064.700	1.117.900	1.112.300	1.077.600
	910 3001 Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	11.000	5.200	5.200	5.200	5.200
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	100	100	100	100
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	0	100	100	100	100
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen	100	0	0	100	0
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'	10.000			50.000	
910 3778	Darlehen privaten Unternehmen	1.048.800	986.900	1.146.100	1.652.300	1.808.500
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	100	0	0	100	
910 9100	Zuführung an Rücklagen					
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	11.000	5.200	5.200	5.200	5.200
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	100	100	100	100
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)		100	100	100	100
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.300	5.400	5.400	5.400	5.400
910 9788	Tilgung übrige Bereiche	1.005.300	1.059.300	1.112.500	1.106.900	1.072.200
	Einnahmen	2.080.600	2.057.000	2.269.400	2.820.100	2.891.500
	Ausgaben	1.021.800	1.070.100	1.123.300	1.117.800	1.083.000
	Saldo	1.058.800	986.900	1.146.100	1.702.300	1.808.500
	Einnahmen VMH	2.941.200	2.486.100	3.892.600	4.835.800	6.206.700
	Ausgaben VMH	2.941.200	2.486.100	3.892.600	4.835.800	6.206.700
	Saldo = Mehr(-)/Minder(+)bedarf Kreditaufnahme	0	0	0	0	0

		2017	2018	2019	2020
benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)		1.048.800	986.900	1.146.100	1.652.300
	Tilgung	1.010.600	1.064.700	1.117.900	1.112.300
	Differenz	-38.200	77.800	-28.200	-540.000

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 03.11.2016

SR/BeVoSr/395/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

Haushaltsplan 2017; hier: Investitionsprogramm 2016 bis 2020

Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 03.11.2016

Bürgermeister Voß am 03.11.2016

Sachverhalt:

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigelegt ist der Finanzplan; das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Anlage zum Vermögenshaushalt und ist hier nicht noch einmal beigelegt. Es enthält die Fortschreibung des letztjährigen Programms mit den erkennbaren Änderungen; die eingeplanten Kreditaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Der Finanzplan basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2017 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten hochgerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

Finanzplan

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2016	2017	2018	2019	2020
0 - 2	<u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u>					
0	Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen					
000, 001	Grundsteuer A und B	2.169	2.171	2.193	2.215	2.237
003	Gewerbesteuer (brutto)	3.800	3.900	3.900	3.900	3.900
	Summe Gruppe 00	5.969	6.071	6.093	6.115	6.137
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.950	5.197	5.444	5.721	6.012
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	554	686	532	554	572
	Summe Gruppe 01	5.504	5.883	5.976	6.275	6.584
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	246	259	259	259	259
	Summe Gruppen 02, 03	246	259	259	259	259
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	4.824	5.122	5.173	5.431	5.647
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04 - 06	4.824	5.122	5.173	5.431	5.647
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 31a FAG)	468	477	495	510	525
0	Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen	17.011	17.812	17.996	18.590	19.152

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2016	2017	2018	2019	2020
1	<u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	621	642	640	640	640
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	937	571	571	571	571
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	3.925	3.729	3.682	3.692	3.702
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	180	130	130	135	140
161, 171	vom Land	165	158	150	150	150
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.107	2.969	2.970	2.975	2.980
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	473	472	432	432	432
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:	5.483	4.942	4.893	4.903	4.913
2	<u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u>					
20	Zinseinnahmen	8	8	8	8	8
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	685	1.157	759	759	759
23	Schuldendiensthilfen	181	176	171	166	162
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen	478	463	463	463	463
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:	1.352	1.804	1.401	1.396	1.392
0 - 2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:	23.846	24.558	24.290	24.889	25.457

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2016	2017	2018	2019	2020
4 - 8	<u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u>					
40 - 47	Personalausgaben	4.721	5.125	5.202	5.280	5.360
5 - 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.840	7.494	7.531	7.569	7.607
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	92	105	105	105	105
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
68	Kalkulatorische Kosten:					
680	- Abschreibungen	82	82	82	82	82
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	126	126	126	126	126
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 68	208	208	208	208	208
691	Kosten der Unterkunft	3	0	0	0	0
5 - 6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:	8.143	7.807	7.844	7.882	7.920
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	611	640	640	640	640

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	2016	2017	2018	2019	2020
71, 72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	2.791	2.859	2.910	2.910	2.909
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	56	77	77	77	77
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	926	811	820	825	830
	Summe Gruppen 71, 72	3.773	3.747	3.807	3.812	3.816
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:	4.384	4.387	4.447	4.452	4.456
8	<u>Sonstige Finanzausgaben:</u>					
80	Zinsausgaben	251	270	276	287	297
810	Gewerbesteuerumlage	709	727	727	727	727
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	4.740	5.372	5.380	5.250	5.250
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	46	20	25	25	25
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.022	1.070	1.123	1.118	1.083
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	164	334	554	1.288	1.420
8	Summe der sonstigen Finanzausgaben:	6.932	7.793	8.085	8.695	8.802
4 - 8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:	24.180	25.112	25.578	26.309	26.538
	Fehlbedarf	-334	-554	-1.288	-1.420	-1.081
	<i>strukturell</i>	<i>-315</i>	<i>-220</i>	<i>-734</i>	<i>-132</i>	<i>339</i>

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/379/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 8

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt der Stadtvertretung zu empfehlen, den Jahresabschluss 2015 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe wie folgt festzustellen:

Bilanzsumme	31.391.232,58 €
Summe der Erträge (Gewinn- u. Verlustrechnung Anlage 2 Pos. 2 + 7)	5.717.424,16 €
Summe der Aufwendungen (Gewinn- u. Verlustrechnung Anlage 2 Pos. 3 + 4 + 5 + 6 + 8 + 10)	5.721.109,12 €
Jahresverlust	-3.684,96 €

Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinne und Verluste):

Sparte	Betrag €	Behandlung
Abwasserbeseitigung	2.119,82 €	<i>Verbleib im Eigenbetrieb</i>
Bauhof	38.000,91 €	
Straßenreinigung	24.454,78 €	
Tourismus	-99.095,90 €	
Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing/Kultur/Veranstaltungen	-84.282,45 €	
Öffentliche Toiletten	-45.840,94 €	
Allgemeine wirtschaftliche Betätigung	160.958,82 €	

Dem Werkleiter wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 erteilt..

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 liegt in der endgültigen Fassung vor. Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses erforderlich. Den Mitgliedern des AWTS wurde ein Berichtsentwurf des Wirtschaftsprüfers zur Abschlussbesprechung im Rahmen der AWTS-Sitzung am 05.09.2016 überlassen.

Für den Abschluss 2015 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Jahresverlust 2015 verbleibt im Eigenbetrieb, wird vorgetragen.

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.11.2016

SR/BeVoSr/389/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Vorausskalkulation der Abwassergebühren 2017

Zielsetzung:

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des AWTS, der Stadtvertretung zu empfehlen, (Die Stadtvertretung beschließt) die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren 2017 gemäß Anlage zu beschließen und ab 01.01.2017 die Gebührensätze entsprechend anzupassen. Dabei wird die Abschreibungsmethode auf die Basis der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten ab 01.01.2017 für die Dauer von zwei Jahren umgestellt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 29.11.2016

Bürgermeister Voß am 29.11.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg betreibt die Abwasserbeseitigung/Stadtentwässerung als besondere Sparte im Eigenbetrieb RZ-WB.

Da die Finanzierung der eigenbetriebsrechtlich organisierten Abwasserbeseitigungseinrichtungen entsprechend den Anforderungen des Bilanzrechtes (HGB, EigVO) in der Bilanz abgebildet werden muss, besteht eine enge Verzahnung zwischen Bilanzrecht einerseits und Gebührenrecht andererseits. Die

gebührenrechtlichen Vorschriften erfordern eine zeitnahe Nachkalkulation zur Ermittlung der Über- und Unterschüsse der Abwassergebühren. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Gebührensätze der einzelnen Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Auf die beigegefügte Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW wird als Grundlage für alle vorstehenden Gebührenveränderungen hingewiesen:

Daraus entwickeln sich die einzelnen Gebührensätze wie folgt:

	+ / -	alt ab 01.01.2016	neu ab 01.01.2017
Zusatzgebühr Schmutzwasser	+/- 0 €/m ³	2,54 €/m ³	2,54 €/m³
Zusatzgebühr Regenwasser	- 0,06 €/m ²	0,37 €/m ²	0,31 €/m²
Gebühr Sammelgruben	+ 0,01 €/m ³	2,96 €/m ³	2,97 €/m³

Die neuen Gebührensätze sind ab **01.01.2017** in der Beitrags- und Gebührensatzung festzusetzen.

Anlagenverzeichnis:

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis
Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) durch die TREUKOM.

mitgezeichnet haben:

entfällt

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW
Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz		Summe	Kostenträger							
					Schmutzwasserentsorgung			Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		Neben- geschäfte
		Reinigung	Schlamm- behandlung	Sammlung	private Flächen	öffentliche Flächen	Hausklär- anlagen	Sammel- gruben				
		(1) €	(2) %	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	(10) €	(11) €
I	Kosten Betriebsabrechnungsbogen											
1	Direkt zurechenbare Kosten			2.030.524,35	423.922,12	231.615,85	842.851,80	266.111,89	261.002,13	250,00	357,79	4.412,77
2	Umlagekosten			1.317.037,61	712.391,04	171.138,56	134.854,58	187.198,73	105.098,32	0,00	3.510,97	2.845,41
3	Kosten gesamt			3.347.561,97	1.136.313,16	402.754,41	977.706,38	453.310,62	366.100,45	250,00	3.868,76	7.258,19
II	Nebenerlöse und Deckungsbeiträge											
1	Grundgebühren 5,00 €/Monat			366.923,00	131.666,59	46.667,86	113.288,55	74.400,00			900,00	
2	Auflösung Neubewertungsrücklage Stadt			24.981,42					24.981,42			
3	Auflösung Baukostenzuschüsse			4.682,00			1.400,00	1.400,00	1.882,00			
4	Sonstige Erträge			69.516,38	769,15	272,62	60.661,79	306,84	247,81			7.258,19
5	Summe			466.102,80	132.435,74	46.940,47	175.350,34	76.106,84	27.111,23	0,00	900,00	7.258,19
III	verbleibende Kosten 2017			2.881.459,16	1.003.877,42	355.813,93	802.356,04	377.203,78	338.989,23	250,00	2.968,76	0,00
IV	Verrechnung Gebührenüber-/unterdeckungen											
1	Schmutzwasser 2013	-105.624,04	30%	-31.700,00	-14.718,88	-5.216,95	-11.764,17					
2	Schmutzwasser 2014	-180.822,10	100%	-180.800,00	-83.948,69	-29.754,74	-67.096,57					
3	Schmutzwasser 2015	-249.300,17	78%	-193.200,00	-89.706,23	-31.795,44	-71.698,33					
4	Regenwasser 2010	-45.639,00	100%	-45.600,00				-45.600,00				
5	Regenwasser 2011	-10.112,73	100%	-10.100,00				-10.100,00				
6	Regenwasser 2013	-20.566,26	50%	-10.300,00				-10.300,00				
V	Ausgleich Vorjahre gesamt			-471.700,00	-188.373,79	-66.767,14	-150.559,07	-66.000,00				
VI	Aus Verbrauchsgebühren zu decken			2.409.759,16	815.503,63	289.046,80	651.796,97	311.203,78				
1	Bezugsgröße m³				690.000	690.000	690.000			0	1.000	
2	Bezugsgröße m²							1.005.000				
VII	Ermittlung von Gebührensätzen											
				Gebühr 2016	Gebühr 2017	Ausgleich Vorjahre	Gebühr 2017					
A	Schmutzwasser Zusatzgebühr			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
1	Reinigung Schmutzwasser			1,22	1,45	-0,27	1,18					
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser			0,46	0,52	-0,10	0,42					
3	Sammlung Schmutzwasser			0,86	1,16	-0,22	0,94					
4	Summe			2,54	3,13	-0,59	2,54					
B	Regenwasser Zusatzgebühr			€/m²	€/m²	€/m²	€/m²					
	Entwässerung privater Flächen			0,37	0,38	-0,07	0,31					
C	Gebühr Hauskläranlagen			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
				0,00	0,00	0,00	0,00					
D	Gebühr Sammelgruben (ohne Transport)			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
				2,96	2,97	0,00	2,97					

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.11.2016

SR/BeVoSr/380/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen:

XV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Zielsetzung:

Erforderliche Anpassung der Benutzungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ab 01.01.2017.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung auf Empfehlung des AWTS zu beschließen (Die Stadtvertretung beschließt), die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte XV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Stadt Ratzeburg als Satzung der Stadt Ratzeburg zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 29.11.2016

Bürgermeister Voß am 30.11.2016

Sachverhalt:

Dazu wird gebeten, die als Anlage beigefügte Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW der Treukom zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenanpassung zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Satzungsänderung
Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW der
Treukom

mitgezeichnet haben:
entfällt

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW
Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz		Summe	Kostenträger							
					Schmutzwasserentsorgung			Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		Neben- geschäfte
		Reinigung	Schlamm- behandlung	Sammlung	private Flächen	öffentliche Flächen	Hausklär- anlagen	Sammel- gruben				
		(1) €	(2) %	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	(10) €	(11) €
I	Kosten Betriebsabrechnungsbogen											
1	Direkt zurechenbare Kosten			2.030.524,35	423.922,12	231.615,85	842.851,80	266.111,89	261.002,13	250,00	357,79	4.412,77
2	Umlagekosten			1.317.037,61	712.391,04	171.138,56	134.854,58	187.198,73	105.098,32	0,00	3.510,97	2.845,41
3	Kosten gesamt			3.347.561,97	1.136.313,16	402.754,41	977.706,38	453.310,62	366.100,45	250,00	3.868,76	7.258,19
II	Nebenerlöse und Deckungsbeiträge											
1	Grundgebühren 5,00 €/Monat			366.923,00	131.666,59	46.667,86	113.288,55	74.400,00			900,00	
2	Auflösung Neubewertungsrücklage Stadt			24.981,42					24.981,42			
3	Auflösung Baukostenzuschüsse			4.682,00			1.400,00	1.400,00	1.882,00			
4	Sonstige Erträge			69.516,38	769,15	272,62	60.661,79	306,84	247,81			7.258,19
5	Summe			466.102,80	132.435,74	46.940,47	175.350,34	76.106,84	27.111,23	0,00	900,00	7.258,19
III	verbleibende Kosten 2017			2.881.459,16	1.003.877,42	355.813,93	802.356,04	377.203,78	338.989,23	250,00	2.968,76	0,00
IV	Verrechnung Gebührenüber-/unterdeckungen											
1	Schmutzwasser 2013	-105.624,04	30%	-31.700,00	-14.718,88	-5.216,95	-11.764,17					
2	Schmutzwasser 2014	-180.822,10	100%	-180.800,00	-83.948,69	-29.754,74	-67.096,57					
3	Schmutzwasser 2015	-249.300,17	78%	-193.200,00	-89.706,23	-31.795,44	-71.698,33					
4	Regenwasser 2010	-45.639,00	100%	-45.600,00				-45.600,00				
5	Regenwasser 2011	-10.112,73	100%	-10.100,00				-10.100,00				
6	Regenwasser 2013	-20.566,26	50%	-10.300,00				-10.300,00				
V	Ausgleich Vorjahre gesamt			-471.700,00	-188.373,79	-66.767,14	-150.559,07	-66.000,00				
VI	Aus Verbrauchsgebühren zu decken			2.409.759,16	815.503,63	289.046,80	651.796,97	311.203,78				
1	Bezugsgröße m³				690.000	690.000	690.000			0	1.000	
2	Bezugsgröße m²							1.005.000				
VII	Ermittlung von Gebührensätzen											
				Gebühr 2016	Gebühr 2017	Ausgleich Vorjahre	Gebühr 2017					
A	Schmutzwasser Zusatzgebühr			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
1	Reinigung Schmutzwasser			1,22	1,45	-0,27	1,18					
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser			0,46	0,52	-0,10	0,42					
3	Sammlung Schmutzwasser			0,86	1,16	-0,22	0,94					
4	Summe			2,54	3,13	-0,59	2,54					
B	Regenwasser Zusatzgebühr			€/m²	€/m²	€/m²	€/m²					
	Entwässerung privater Flächen			0,37	0,38	-0,07	0,31					
C	Gebühr Hauskläranlagen			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
				0,00	0,00	0,00	0,00					
D	Gebühr Sammelgruben (ohne Transport)			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
				2,96	2,97	0,00	2,97					

XV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des § 15 der Abwassersatzung in der Fassung der letzten Änderung vom 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:

§ 13 a Gebührensatz Schmutzwasser

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2017:
2,54 €.

§ 13 b Gebührensatz Niederschlagswasser

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr je Quadratmeter Niederschlagsfläche beträgt ab 01.01.2017:
0,31 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ratzeburg, .2016

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister**

(V o ß)

Siegel

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.11.2016

SR/BeVoSr/381/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen:

XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)

Zielsetzung:

Erforderliche Anpassung der Benutzungsgebühren für die Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung auf Empfehlung des AWTS zu beschließen (Die Stadtvertretung beschließt), die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) als Satzung zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 29.11.2016

Bürgermeister Voß am 30.11.2016

Sachverhalt:

Dazu wird gebeten, die als Anlage beigefügte Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW der TreuKom zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenanpassung zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Satzungsänderung
Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW der
Treukom

mitgezeichnet haben:
entfällt

Vorkalkulation der Abwassergebühren 2017 nach Kostenträgern Basis WBZW
Stadtentwässerung Ratzeburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz		Summe	Kostenträger							
					Schmutzwasserentsorgung			Regenwasserentsorgung		Dezentrale Entsorgung		Neben- geschäfte
		Reinigung	Schlamm- behandlung	Sammlung	private Flächen	öffentliche Flächen	Hausklär- anlagen	Sammel- gruben				
		(1) €	(2) %	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €	(9) €	(10) €	(11) €
I	Kosten Betriebsabrechnungsbogen											
1	Direkt zurechenbare Kosten			2.030.524,35	423.922,12	231.615,85	842.851,80	266.111,89	261.002,13	250,00	357,79	4.412,77
2	Umlagekosten			1.317.037,61	712.391,04	171.138,56	134.854,58	187.198,73	105.098,32	0,00	3.510,97	2.845,41
3	Kosten gesamt			3.347.561,97	1.136.313,16	402.754,41	977.706,38	453.310,62	366.100,45	250,00	3.868,76	7.258,19
II	Nebenerlöse und Deckungsbeiträge											
1	Grundgebühren 5,00 €/Monat			366.923,00	131.666,59	46.667,86	113.288,55	74.400,00			900,00	
2	Auflösung Neubewertungsrücklage Stadt			24.981,42					24.981,42			
3	Auflösung Baukostenzuschüsse			4.682,00			1.400,00	1.400,00	1.882,00			
4	Sonstige Erträge			69.516,38	769,15	272,62	60.661,79	306,84	247,81			7.258,19
5	Summe			466.102,80	132.435,74	46.940,47	175.350,34	76.106,84	27.111,23	0,00	900,00	7.258,19
III	verbleibende Kosten 2017			2.881.459,16	1.003.877,42	355.813,93	802.356,04	377.203,78	338.989,23	250,00	2.968,76	0,00
IV	Verrechnung Gebührenüber-/unterdeckungen											
1	Schmutzwasser 2013	-105.624,04	30%	-31.700,00	-14.718,88	-5.216,95	-11.764,17					
2	Schmutzwasser 2014	-180.822,10	100%	-180.800,00	-83.948,69	-29.754,74	-67.096,57					
3	Schmutzwasser 2015	-249.300,17	78%	-193.200,00	-89.706,23	-31.795,44	-71.698,33					
4	Regenwasser 2010	-45.639,00	100%	-45.600,00				-45.600,00				
5	Regenwasser 2011	-10.112,73	100%	-10.100,00				-10.100,00				
6	Regenwasser 2013	-20.566,26	50%	-10.300,00				-10.300,00				
V	Ausgleich Vorjahre gesamt			-471.700,00	-188.373,79	-66.767,14	-150.559,07	-66.000,00				
VI	Aus Verbrauchsgebühren zu decken			2.409.759,16	815.503,63	289.046,80	651.796,97	311.203,78				
1	Bezugsgröße m³				690.000	690.000	690.000			0	1.000	
2	Bezugsgröße m²							1.005.000				
VII	Ermittlung von Gebührensätzen											
				Gebühr	Gebühr	Ausgleich	Gebühr					
				2016	2017	Vorjahre	2017					
				€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
A	Schmutzwasser Zusatzgebühr											
1	Reinigung Schmutzwasser			1,22	1,45	-0,27	1,18					
2	Schlammbehandlung Schmutzwasser			0,46	0,52	-0,10	0,42					
3	Sammlung Schmutzwasser			0,86	1,16	-0,22	0,94					
4	Summe			2,54	3,13	-0,59	2,54					
B	Regenwasser Zusatzgebühr			€/m²	€/m²	€/m²	€/m²					
	Entwässerung privater Flächen			0,37	0,38	-0,07	0,31					
C	Gebühr Hauskläranlagen			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
				0,00	0,00	0,00	0,00					
D	Gebühr Sammelgruben (ohne Transport)			€/m³	€/m³	€/m³	€/m³					
				2,96	2,97	0,00	2,97					

**XIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung
der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr. Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m³/h	5,00 €,
bis 10 m³/h	20,00 €,
über 10 m³/h	75,00 €.

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **2,97 €**.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ratzeburg, 2016

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister**

(V o ß)

Siegel

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/384/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Voraus kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2017

Zielsetzung:

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) fordert eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellte Gebührenkalkulation.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, der Stadtvertretung zu empfehlen (Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss) die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren 2017 gemäß Anlage zu beschließen und für 2017 die Gebührensätze entsprechend anzupassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg betreibt die Straßenreinigung als besondere Sparte im Eigenbetrieb RZ-WB.

Da die Finanzierung der eigenbetriebsrechtlich organisierten Straßenreinigungseinrichtungen entsprechen den Anforderungen des Bilanzrechtes (HGB, EigVO SH) in der Bilanz abgebildet werden muss, besteht eine enge Verzahnung zwischen Bilanzrecht einerseits und Gebührenrecht andererseits. Die Gebührenrechtlichen Vorschriften erfordern eine zeitnahe Nachkalkulation zur Ermittlung der Über- und Unterschüsse der Gebühren. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Gebührensätze der einzelnen Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Die Vorkalkulation (als Anlage beigefügt) für das Jahr 2017 ergibt im Einzelnen:

Kostenartengruppen	2016 €	2017 €
Kalkulatorische Abschreibungen	38.000	39.600
Kalkulatorische Zinsen	6.200	6.000
Betriebskosten	389.700	414.100
Gesamt	433.900	459.700
abzügl./zuzügl. Öffentlichkeitsanteile, Ausgleich Vorjahre u.a.	- 121.800 + 14.326,12	- 124.700 + 9.093,37
Gebührenfähiger Aufwand	326.426,12	344.093,37

Darauf aufbauend entwickeln sich die einzelnen Gebührensätze wie folgt:

2003	2004	2005/ 2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013/ 2014	2015	2016	2017
3,21 €/m	3,10 €/m	3,04 €/m	2,97 €/m	3,17 €/m	3,22 €/m	3,25 €/m	3,33 €/m	3,30 €/m	3,02 €/m	3,06 €/m	3,26 €/m	3,44 €/m

Obwohl das abgelaufene Kalkulationsjahr 2015 mit einer (leichten) Überdeckung (9T€) abschloss, wird sich bei vorliegender Planung 2017 die Straßenreinigungsgebühr in 2017 deutlich erhöhen. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz liegt für 2017 bei 3,35 €/m; holt man vortragsfähige Unterdeckungen aus 2014 nach, erhöht sich dieser Satz um 9 Ct auf **3,44 €/m**.

Ursächlich sind hauptsächlich die voraussichtlich höheren Plankosten in den Bereichen Material und Personal. Die Kostensteigerungen sind auf die vorgesehene Streusalzbeschaffung, Tarifverhandlungen sowie die Erweiterung der Reinigungsgebiete (3. Bauabschnitt Barkenkamp) zurückzuführen. Soweit die Kostensteigerungen in dieser Größenordnung anfallen, sind sie betriebsnotwendig und in die Kalkulation mit aufzunehmen.

Bei der Bemessungsgrundlage sind von insgesamt 100.000 Kehrmeter auszugehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch der Hinweis auf den allgemeinen Öffentlichkeitsanteil von 15%, den die Stadt immer gemäß ständiger Rechtsprechung zu tragen hat und auf den Grünflächenanteil von 8.216 m, der sich ebenfalls gebührenmindernd auswirkt.

Die Gebührenerhöhung, mit der auch tlw. der Verlust aus Vorjahren ausgeglichen werden soll, beträgt gegenüber dem Vorjahr insgesamt 0,18 € je Kehrmetre Jahresgebühr. Dies würde als Beispiel für ein Grundstück in Ratzeburg, eine jährliche Steigerung um 2,70 € (15 Kehrmetre x 3,26 € = 48,90 auf 51,60 €) ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der von der Stadt zu tragende Öffentlichkeitsanteil beträgt **68.900 €** (Vorjahr: **65.000 €**). Hinzu kommen die Gebührenanteile für Grünanlagen, Friedhöfe usw. in Höhe von **28.300 €** (Vorjahr **26.800 €**)

Anlagenverzeichnis:

Voraus kalkulation der TREUKOM

mitgezeichnet haben:

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2017 für die Straßenreinigung der Stadt Ratzeburg

IV. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen

		Gesamt	privat Straßen- reinigung	privat Winter- dienst	privat Papierkorb- leerung	öffentlich Stadt- anteil
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €
26	Übertrag Kosten	459.700,00	123.800,00	246.200,00	20.800,00	68.900,00
	Deckungsbeiträge					
27	Erstattung Öffentlichkeitsanteil	68.900,00				68.900,00
28	Erstattung öffentliche Grünflächen	28.300,00	9.000,00	17.800,00	1.500,00	
29	Sonstige Einnahmen	27.500,00	14.300,00	13.200,00		
30		124.700,00	23.300,00	31.000,00	1.500,00	68.900,00
31	aus Gebühren zu decken	335.000,00	100.500,00	215.200,00	19.300,00	0,00
32	Bezugsgröße m		100.000	100.000	100.000	
33	Kostensatz in Euro je m		1,01	2,15	0,19	
	Verrechnung Vorjahre					
34	Überdeckung aus 2015 -9.539,63 56%	-5.377,46	-1.613,24	-3.454,42	-309,81	
35	vortragsfähige Unterdeckung aus 2014 43.412,48 33%	14.470,83	4.341,25	9.295,89	833,69	
36	Summe	9.093,37	2.728,01	5.841,47	523,88	
37	aus Gebühren zu decken (31 + 36)	344.093,37	103.228,01	221.041,47	19.823,88	
38	Kostensatz in Euro je m		1,03	2,21	0,20	

V. Ermittlung von Gebührensätzen

		Gebühr 2017 €/m	Über-/Unter- deckung Vj. €/m	Gebühr gesamt €/m	bisher €/m
A Teilgebührensätze					
39	Straßenreinigung	1,01	0,02	1,03	
40	Winterdienst	2,15	0,06	2,21	
41	Papierkorbleerung	0,19	0,01	0,20	
		3,35		3,44	3,26
B Erstattung für die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze					
		€			
42	allgemeiner Öffentlichkeitsanteil 15%	68.900,00			
43	Grünflächenanteil 8.216 m	28.300,00			
		97.200,00			

Betriebsabrechnungsbogen 2017 - Straßenreinigung - Stadt Ratzeburg

Kostenarten		VorKST		Hauptkostenstellen			
lfd. Nr.	Kostenart	Summe 2017	Allgemein	privat Straßenreinigung	privat Winterdienst	privat Papierkorb leerung	öffentlich Stadtanteil
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €
I. Aufwendungen lt. Kostenrechnung							
1	Verwaltungskosten	65.500,00	65.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Streugut, Schneeräumung	18.000,00	0,00	0,00	15.300,00	0,00	2.700,00
3	Materialaufwand						
4	Energiebezug, Treibstoffe	23.500,00	3.100,00	14.500,00	2.600,00	300,00	3.000,00
5	Materialverbrauch	2.500,00	0,00	1.900,00	200,00	0,00	400,00
6	Fremdleistungen	21.400,00	3.900,00	11.500,00	2.100,00	1.200,00	2.700,00
7	Fuhrpark	6.000,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Reparatur Fahrzeuge	16.000,00	5.400,00	5.200,00	3.800,00	0,00	1.600,00
9	Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Aufw. f. Abfallbeseitigung	200,00	200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Wasser Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Löhne	230.600,00	104.200,00	12.700,00	87.800,00	7.000,00	18.900,00
14	Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Sonst. Aufwendungen	30.500,00	28.700,00	1.300,00	300,00	0,00	200,00
16	kalkulatorische Abschreibungen	39.600,00		17.200,00	14.200,00	2.200,00	5.900,00
17	kalkulatorische Zinsen	6.000,00		1.500,00	3.200,00	300,00	900,00
18		459.800,00	217.000,00	65.800,00	129.500,00	11.000,00	36.300,00
II. Umlage der Vorkostenstellen							
19	auf Straßenreinigung		-58.000,00	58.000,00			
20	auf Winterdienst		-116.700,00		116.700,00		
21	auf Papierkorbleerung		-9.800,00			9.800,00	
22	auf öffentlichen Stadtanteil		-32.600,00				32.600,00
23							
24			-217.100,00	58.000,00	116.700,00	9.800,00	32.600,00
III. Kosten nach Hauptkostenstellen							
25	Summe		0,00	123.800,00	246.200,00	20.800,00	68.900,00

TREUKOM GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kalkulatorische Zinsen 2017 - Straßenreinigung - Stadt Ratzeburg

Ermittlungsschema nach KAG

Lfd. Nr.	Betriebsnotwendiges Vermögen, Abzugskapital, kalkulatorische Zinsen	Stichtag bzw. Jahr	Betrag gesamt	kalkulator. Ansatz	
				relativ	absolut
(1)	(2)	(3)	(4) €	(5) %	(6) €
I	Betriebsnotwendiges Anlagevermögen				
	+ Restbuchwert der fertigen Anlagen	01.01.2017	143.966,00	100%	143.966,00
	+ Anlagenzugänge	2017	50.500,00	50%	25.250,00
	./. Abschreibungen	2017	-39.606,00	50%	-19.803,00
	= Anlagevermögen gesamt	01.07.2017	154.860,00		149.413,00
II	Abzugskapital	2017	0,00	100%	0,00
			0,00		0,00
III	Kalkulatorische Zinsen				
	= Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital				149.413,00
	x Zinssatz				4,00%
	= Kalkulatorische Zinsen	2017			5.976,52

einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz

4,00%

Hauptkostenstellen

privat Straßen- reinigung	privat Winter- dienst	privat Papierkorb leerung	öffentlich Stadt- anteil
€	€	€	€
43.391,65	71.481,60	7.497,85	21.594,90
2.125,00	17.850,00	1.487,50	3.787,50
-8.604,13	-7.115,35	-1.113,08	-2.970,45
36.912,53	82.216,25	7.872,28	22.411,95
0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00
36.912,53	82.216,25	7.872,28	22.411,95
4,00%	4,00%	4,00%	4,00%
1.476,50	3.288,65	314,89	896,48

Betriebsabrechnungsbogen 2015 - Straßenreinigung - Stadt Ratzeburg

Kostenarten			VorkST	Hauptkostenstellen			
lfd. Nr.	Kostenart	Summe	Allgemein	privat Straßen- reinigung	privat Winter- dienst	privat Papierkorb- leerung	öffentlich Stadt- anteil
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(5) €	(6) €	(7) €	(8) €
I Aufwendungen lt. Kostenrechnung							
1	Verwaltungskosten	59.305,13	59.305,13	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Streugut, Schneeräumung	4.563,90	0,00	0,00	3.879,32	0,00	684,58
3	Materialaufwand						
4	Energiebezug, Treibstoffe	19.984,85	2.065,57	12.715,70	2.257,05	258,64	2.687,89
5	Materialverbrauch	1.445,70	0,00	1.228,85	0,00	0,00	216,85
6	Fremdleistungen	20.335,12	2.893,73	11.530,11	2.078,78	1.216,30	2.616,20
7	Fuhrpark	542,86	542,86	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Reparatur Fahrzeuge	15.519,48	5.241,30	5.054,24	3.682,22	0,00	1.541,72
9	Entsorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Aufw. f. Abfallbeseitigung	9,64	9,64	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Leistungen Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Wasser Straßenreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Löhne	202.742,49	90.601,34	11.255,41	77.834,40	6.230,17	16.821,17
14	Leistungsverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Sonst. Aufwendungen	21.094,35	19.788,83	1.043,55	66,14	0,00	195,83
16	kalkulatorische Abschreibungen	35.888,10		15.326,04	13.523,83	1.655,02	5.383,22
17	kalkulatorische Zinsen	6.860,14		2.098,12	3.539,09	193,90	1.029,02
18		<u>388.291,76</u>	<u>180.448,40</u>	<u>60.252,02</u>	<u>106.860,84</u>	<u>9.554,03</u>	<u>31.176,48</u>
II Umlage der Vorkostenstellen							
19	auf Straßenreinigung		-48.206,55	48.206,55			
20	auf Winterdienst		-97.016,00		97.016,00		
21	auf Papierkorbleerung		-8.158,59			8.158,59	
22	auf öffentlichen Stadtanteil		-27.067,26				27.067,26
23			<u>-180.448,40</u>	<u>48.206,55</u>	<u>97.016,00</u>	<u>8.158,59</u>	<u>27.067,26</u>
III Kosten nach Hauptkostenstellen							
24	Summe	<u>388.291,76</u>	<u>0,00</u>	<u>108.458,57</u>	<u>203.876,84</u>	<u>17.712,62</u>	<u>58.243,74</u>
IV Erlöse, Deckungsbeiträge und Ergebnis							
25	Gebühreneinnahmen	287.729,50		94.552,09	177.735,89	15.441,52	
26	Vorauszahlung Öffentlichkeitsanteil	64.500,00					64.500,00
27	Abrechnung Öffentlichkeitsanteil	-6.256,26					-6.256,26
28	Vorauszahlung öffentliche Grünflächen	25.100,00		8.248,22	15.504,74	1.347,04	
29	Abrechnung öffentliche Grünflächen	31,78		10,44	19,63	1,71	
30	Sonstige Einnahmen	26.726,37		14.489,87	12.174,42	62,08	
31	Summe	<u>397.831,39</u>		<u>117.300,62</u>	<u>205.434,68</u>	<u>16.852,35</u>	<u>58.243,74</u>
V Gebührenüber-/unterdeckung							
32	Gebührenunterdeckung	-860,27		0,00	0,00	-860,27	0,00
33	Gebührenüberdeckung	10.399,89		8.842,05	1.557,84	0,00	0,00
		<u>9.539,63</u>		<u>8.842,05</u>	<u>1.557,84</u>	<u>-860,27</u>	<u>0,00</u>
		<u>9.539,63</u>		<u>8.842,05</u>	<u>1.557,84</u>	<u>-860,27</u>	

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/383/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

XIV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Anpassung der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ab 2017.

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, der Stadtvertretung zu empfehlen, (Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss) die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte XIV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Durch die kalkulierte Gebührenerhöhung um 0,18 €/m auf 3,44 €/m jährlich erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung.

Zur Berechnung wird gebeten, das als Anlage zur Vorauskalkulation der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ratzeburg für das Jahr 2017 beigefügte Zahlenwerk und den Sachverhalt in der dazugehörigen Beschlussvorlage zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenänderung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Vorlage für die Vorkalkulation 2017.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Änderungssatzung.

mitgezeichnet haben:

entfällt

XIV. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:

§ 4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge bei einmal wöchentlicher Reinigung **3,44 Euro**.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ratzeburg, 2016

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(V o ß)

-Siegel-

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/385/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Tourismusabgabe 2017

a) Beschluss über die Kalkulationsgrundlagen 2017

b) II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung:

Kontinuierliche Fortsetzung der speziellen Abgabenerhebung zur teilweisen Deckung der Kosten im Bereich Tourismuswerbung.

Beschlussvorschlag:

a) Die beigefügte Vorauskalkulation der Tourismusabgabe 2017 wird als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung in der Abgabensatzung beschlossen.

b) Der ebenfalls beigefügte Entwurf der II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Axel Koop am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt seit dem Jahre 1996 auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) Fremdenverkehrsabgaben bzw. seit 2015 Tourismusabgaben von Personen und Personalvereinigungen, denen durch den Tourismus Vorteile geboten werden. Der fiktive Vorteil besteht in der sich aus dem Tourismus ergebenden Gewinnchance oder erhöhten Verdienstmöglichkeiten.

Mit Wirkung vom 01.08.2014 wurde § 10 KAG geändert. Der bisherige Kreis der erhebungsberechtigten Kurorte wurde um das Prädikat „anerkannter Tourismusort“ erweitert. Dabei sind anstatt der herkömmlichen Gesetzesbegriffes der Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung die Begriffe Tourismusabgabe und Tourismuswerbung eingeführt worden.

Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe ist nach wie vor zweckgebunden zur Deckung der Kosten im Bereich der Tourismuswerbung, insbesondere der Werbedrucksachen, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen, Teilnahme an Messen und Werbeveranstaltungen, Versand von Prospekten, Personalkosten, Beiträge an die HLMS sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen zu verwenden. Dieser Aufwand ist jährlich neu zu ermitteln und dient als Grundlage für die Abgabekalkulation.

Die Nachkalkulation 2015 ergibt eine Unterdeckung von 9 T€. Hier waren zusätzliche Aufwendungen für Instandhaltungen der Badeanstalt Schlosswiese angefallen, die ursprünglich nicht eingeplant waren. Da es sich um Kosten der „Einrichtung“ handelt, die satzungsgemäß nur zu 40% umgelegt werden dürfen, bleibt die Auswirkung auf die Tourismusabgabe noch überschaubar.

Die Unterdeckung von 9 T€ soll gleichmäßig auf die Kalkulationsjahre 2017 bis 2019 verteilt werden.

Die Kostenansätze sind der Wirtschaftsplanung 2017 entnommen. Die umlagefähigen Kosten betragen 153.300 €; einschließlich der anteiligen Nachholung der Unterdeckung von 156.422 €. Die Anhebung der Abgabesätze ist auch hier auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.

Die vorliegende Kalkulation wird von nachstehenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

- Der touristische Gesamtaufwand (abzüglich Erträge) wird für das Jahr 2017 in Höhe von **391.250 €** festgestellt. Davon wird lediglich ein Teilbetrag von **153.300 €** auf die Abgabepflichtigen verteilt (umlagefähiger Aufwand) .
- Die dem Fremdenverkehr unmittelbar zuzurechnenden Kosten werden nach dem bisherigen Satzungsrecht mit einem Anteil von 40 % bzw. 50 % umgelegt. Nach der Rechtsprechung wären bis zu 70 % möglich.
- Im Übrigen werden die gleichen Kalkulationsgrundsätze wie in Vorjahren berücksichtigt.

Die einzelnen Veränderungen ab 2017 sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Vergleich Tourismusabgabe alt und neu

		Abgabensatz	Abgabensatz	Differenz
Stufe	Abgabepflichtige	2016 €	2017 €	€ p.a.
1	Siehe § 5 der Satzung z.B. Restaurants, Steuerberater, Makler, Banken, Ärzte, Handwerksbetriebe, Jugendherbergen, Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe u.v.a.	12,00	13,00	+ 1,00
2		25,00	26,00	+ 1,00
3		62,00	64,00	+ 2,00
4		123,00	128,00	+ 5,00
5		185,00	191,00	+ 6,00
6		321,00	332,00	+ 11,00
7		456,00	472,00	+ 16,00
8		678,00	701,00	+ 23,00
9		900,00	931,00	+ 31,00
10		1.171,00	1.211,00	+ 40,00
11		1.541,00	1.594,00	+ 53,00
12		1.960,00	2.028,00	+ 68,00
13		2.576,00	2.665,00	+ 89,00

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Erhebung der Tourismusabgabe werden rd. **153.300 €** auf die potentiellen Nutznießer der Tourismusförderung umgelegt und von der Stadt Ratzeburg vereinnahmt.

Anlagenverzeichnis:

- a) Vorkalkulation der TREUKOM für das Jahr 2017
- b) II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

mitgezeichnet haben:

FD Finanzen, Herr Koop

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr.2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt in den jeweiligen Stufen:

Stufe 1	13,00 €
Stufe 2	26,00 €
Stufe 3	64,00 €
Stufe 4	128,00 €
Stufe 5	191,00 €
Stufe 6	332,00 €
Stufe 7	472,00 €
Stufe 8	701,00 €
Stufe 9	931,00 €
Stufe 10	1.211,00 €
Stufe 11	1.594,00 €
Stufe 12	2.028,00 €
Stufe 13	2.665,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ratzeburg, den 2016

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister**

-Siegel-

(V o ß)

Stadt Ratzeburg - Tourismusabgabe 2017 - Vorkalkulation

Umlagefähige Kosten und Erträge				Vorkosten	Tourismuswerbung						Einrichtungen					
Ifd. Nr.	Kostenart	Plan 2017	Ansatz 2017	Plan	Tourismus			Anteil Stadtmarketing			Tourismus			Anteil Stadtmarketing		
					Plan	Umlage anteil	Ansatz	Plan	Umlage anteil	Ansatz	Plan	Umlage anteil	Ansatz	Plan	Umlage anteil	Ansatz
(1) (2)	(3)		(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
			€	€	€	%		€	%		€	%		€	%	€
I	Direkte Kostenzuordnung															
1	Werbedrucksachen	7.000,00	7.000,00		7.000,00	100%	7.000,00	0,00	50%	0,00		100%	0,00		50%	0,00
2	Zeitungs-, Zeitschriftenanzeigen	6.650,00	6.500,00		6.250,00	100%	6.300,00	400,00	50%	200,00			0,00			0,00
3	Messen, Werbeveranstaltungen	2.000,00	2.000,00		2.000,00	100%	2.000,00	0,00	50%	0,00			0,00			0,00
4	Prospekte	6.000,00	6.000,00		6.000,00	100%	6.000,00	0,00	50%	0,00			0,00			0,00
5	Beiträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeins	7.930,00	7.900,00		7.900,00	100%	7.900,00	30,00	50%	0,00			0,00			0,00
6	Porto, Telefon, Internet	2.650,00	2.600,00		2.600,00	100%	2.600,00	50,00	50%	0,00			0,00			0,00
7	Zeitschriften, Zeitungen	1.500,00	1.500,00		1.500,00	100%	1.500,00	0,00	50%	0,00			0,00			0,00
8	Werbungs-, Vermarktungskosten, Veranstaltungen	4.900,00	3.200,00		1.400,00	100%	1.400,00	3.500,00	50%	1.800,00			0,00			0,00
9	Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten	84.770,00	79.000,00				0,00			0,00	73.300,00	100%	73.300,00	11.470,00	50%	5.700,00
10	Verwaltungskosten	53.360,00	47.000,00				0,00			0,00	40.460,00	100%	40.500,00	12.900,00	50%	6.500,00
11	Abschreibungen	27.390,00	17.600,00				0,00			0,00	7.820,00	100%	7.800,00	19.570,00	50%	9.800,00
12	Geschäftsausgaben	6.050,00	6.000,00				0,00			0,00	5.850,00	100%	5.900,00	200,00	50%	100,00
13	Personalkosten	144.930,00	129.400,00				0,00			0,00	113.800,00	100%	113.800,00	31.130,00	50%	15.600,00
14	Mieten, Pachten	11.470,00	10.200,00				0,00			0,00	8.850,00	100%	8.900,00	2.620,00	50%	1.300,00
15	Rechts- und Beratungskosten	4.100,00	3.900,00				0,00			0,00	3.600,00	100%	3.600,00	500,00	50%	300,00
16	Sonstiges	8.190,00	5.400,00				0,00			0,00	2.720,00	100%	2.700,00	5.470,00	50%	2.700,00
17	Zinsaufwendungen	10.570,00	10.600,00				0,00			0,00	10.570,00	100%	10.600,00	0,00	50%	0,00
18	Umlage aus allg. Bereichen Tourismus	54.200,00	54.200,00	54.200,00			0,00			0,00			0,00			0,00
19	Umlage aus allg. Bereichen Stadtmarketing	7.200,00	3.700,00	7.200,00			0,00			0,00			0,00			0,00
20		450.860,00	403.700,00	61.400,00	34.650,00		34.700,00	3.980,00		2.000,00	266.970,00		267.100,00	83.860,00		42.000,00
II	Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen															
21	auf Werbungskosten Tourismus			-6.200,00	6.200,00	100%	6.200,00			0,00			0,00			0,00
22	auf Werbungskosten Stadtmarketing			-300,00			0,00	300,00	50%	200,00			0,00			0,00
23	auf Einrichtungskosten Tourismus			-48.000,00			0,00			0,00	48.000,00	100%	48.000,00			0,00
24	auf Einrichtungskosten Stadtmarketing			-6.900,00			0,00			0,00			0,00	6.900,00	50%	3.500,00
25				0,00	40.850,00		40.900,00	4.280,00		2.200,00	314.970,00		315.100,00	90.760,00		45.500,00
III	Satzungsmäßige Kostendeckung Ifd. Periode		165.750,00			50%	20.450,00		50%	1.100,00		40%	126.000,00		40%	18.200,00
IV	Deckungsbeiträge		0,00			100%	0,00		50%	0,00					50%	0,00
26	Gastgeberverzeichnis	-1.000,00	-1.000,00		-1.000,00	100%	-1.000,00		50%	0,00					50%	0,00
28	eigene Veranstaltungen	-12.300,00	-6.150,00			100%	0,00		50%	0,00			-12.300,00		50%	-6.150,00
30	Insertionserlöse		0,00			100%	0,00		50%	0,00					50%	0,00
31	Erlöse Werbeatikel	-5.300,00	-5.300,00		-5.300,00	100%	-5.300,00		50%	0,00					50%	0,00
32	sonstige Erträge	-47.800,00	0,00		0,00	0%	0,00		0%	0,00	-26.600,00	0%	0,00	-21.200,00	0%	0,00
33		-66.400,00	-12.450,00		0,00	-6.300,00	-6.300,00	0,00		0,00	-26.600,00		0,00	-33.500,00		-6.150,00
	Umlagefähiger Aufwand															
IV	nach Hauptkostenstellen		153.300,00				14.150,00			1.100,00			126.000,00			12.050,00
VI	Ausgleich abgel. Kalkulationsperioden gem. Nachkalkulation		3.122,71													
VII	Umlagefähige Kosten		156.422,71													

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.12.2016

SR/BeVoSr/390/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) für das Jahr 2017

Zielsetzung:

Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Eigenbetrieb Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe im Jahr 2017.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt nach Vorberatung im AWTS und nach Beschluss im Finanz- und Hauptausschuss den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2017.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 06.12.2016

Axel Koop am 07.12.2016

Stefan Koch am 08.12.2016

Sachverhalt:

Für den Eigenbetrieb ist gemäß Eigenbetriebsverordnung vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus **dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen**. Gemäß Dienstleistungsvertrag ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit der kaufmännischen Betriebsführung der RZ-WB und damit verbunden auch mit der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne beauftragt.

Der AWTS hat in seiner Sitzung am 01.11.2016 über den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 der RZ-WB beraten und beschlossen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 zum Thema „Kosten für Tourismusförderung“ den bisherigen Ansatz gem. Entwurf von 337.300 € **um 19.200 €** auf 318.100 € **gekürzt**.

Auszug aus der Niederschrift des Finanzausschusses:

Herr Voß erläutert ausführlich die vorstehende Haushaltsposition und verweist auf die Beschlussfassung in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing. Der Wirtschaftsplan 2017 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sehe u.a. einen Betrag von 19.200 € für die Realisierung eigener Veranstaltungen im Tourismuszweig vor. Nach reger Diskussion wird auf Antrag von Herrn Martens über die Reduzierung des Haushaltsansatzes um selbigen Betrag abgestimmt.

- 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen -

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 einen gleichlautenden Beschluss gefasst, sodass nun der Wirtschaftsplan 2017 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe korrespondierend zum Haushaltsplan der Stadt Ratzeburg angepasst werden sollte.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der ursprünglichen Vorlage für den AWTS am 01.11.2016 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gemäß Wirtschaftsplan 2017

Anlagenverzeichnis:

Erfolgsplan, Erfolgsübersicht, Vermögensplan, Auswirkungen Stadt, Finanzplan, Stellenplan

mitgezeichnet haben:

Wirtschaftsplan 2017

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2017

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 schließt bei den Aufwendungen in Höhe von € 5.875.353 und Erträgen in Höhe von € 5.875.630 mit einem Jahresgewinn von € 278 ab.

1. Gebühren, Erlöse

Stadtentwässerung

Hinter dieser Erlösposition werden die Kanalbenutzungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Grundlage der Vorauskalkulation 2017. Weiterhin werden Einnahmen für Durchleitungsgebühren Amt Lauenburgische Seen und Kleinkläranlagenentleerungen ausgewiesen.

Bauhof

Hier werden Erlöse für die erbrachten Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Straßenreinigung

Hinter dieser Ertragsposition werden die Straßenreinigungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Gebührenvorauskalkulation 2017. Zusätzlich enthält diese Position den Öffentlichkeitsanteil an der Straßenreinigung. Da es sich bei diesem Betriebszweig um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, muss dieser Anteil vom städtischen Haushalt gezahlt werden. Sie basiert auf der Gebührenvorauskalkulation 2017.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

In diesen Erlösen werden die originären Einnahmen der Tourismussparte, der Sparte Stadtmarketing/Kultur, sowie die Erlöse aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftlichen Betätigung ausgewiesen. Dies sind im wesentlichen Erlöse aus den Parkautomaten, aus dem Verkauf von Werbeartikeln, Eintrittsgeldern für touristische Veranstaltungen, Provisionen aus Zimmervermittlung sowie Insertionserlöse aus dem Gastgeberverzeichnis. Gleichzeitig wird hier die Kostenbeteiligung der Stadt Ratzeburg für die Fremdenverkehrsförderung dargestellt.

2. Anteil am Straßenoberflächenwasser

Der Ansatz entspricht der Vorauskalkulation für das Jahr 2017.

3. Umsatzerlöse

Um der Neudefinition der Gesetzeswortlaute des § 277 Abs. 1 HGB nachzukommen, werden die bis zum Jahr 2015 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge ab 2016 in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Nicht zu den Umsatzerlösen, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen, gehören weiterhin die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen oder der Auflösung von Rückstellungen. Zu den betreffenden umgegliederten ausgewiesenen Erlösen zählen in den einzelnen Bereichen:

Bauhof

In diesen Erlösen sind sonstige Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

Wirtschaftliche Stadtentwicklung

Die wesentlichen Erlöse sind Mieten, Pachten und Marktgebühren, sowie der Zuschuss zu den Öffentlichen Bedürfnisanstalten.

4. Materialaufwand

Die wesentlichen Ausgaben beziehen sich auf Materialaufwendungen und Fremdleistungen. Bei den Ausgaben wurde aufgrund der Hochrechnung ein Preisanstieg sowie für 2017 zu erwartende Materialpositionen berücksichtigt.

5. Personalaufwand

Durch die Neustrukturierung des Eigenbetriebes in 2006 wurden Personalkosten aus dem städtischen Haushalt verlagert. Die Kosten der einzelnen Mitarbeiter entsprechen der Entwicklung des Jahres 2015. Es wurde eine detaillierte Kostenschätzung der Personalkosten für 2017 einbezogen.

6. Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen errechnen sich aus dem Anlagenbestand per 31.12.2015 und einer auf die Jahre 2016 und 2017 prognostizierten Abschreibung auf Investitionen nach der linearen Methode.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hier werden alle übrigen durch die geschäftliche Tätigkeit entstehenden Kosten ausgewiesen: Mieten, Pachten, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Bürobedarf, Verwaltungskostenanteil an die Stadt Ratzeburg u.a.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Ansatz der Zinsen entsprechend der für die einzelnen Darlehen z.Z. geltenden Konditionen, zuzüglich anteiliger Zinsen für die geplante Darlehensaufnahme.

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom _____ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	5.875.630 EUR
die Aufwendungen	5.875.353 EUR
der Jahresgewinn	278 EUR
der Jahresverlust	EUR

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	2.234.389 EUR
die Auszahlungen	2.234.389 EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	568.000 EUR
--	-------------

2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
---	-------

2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
--	-------------

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt¹.

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ nur bei Genehmigung

E R F O L G S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 7

	2017 Plan		2016 Plan		2015 Ergebnis	
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse		5.873.130		5.516.641		5.346.323
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3. andere aktivierte Eigenleistungen						
4. Sonstige betriebliche Erträge		0		236.042		369.605
- davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil						
		5.873.130		5.752.682		5.715.928
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	519.580		469.530		456.808	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	752.494	1.272.074	691.024	1.160.554	572.325	1.029.133
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	1.628.500		1.594.600		1.440.669	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	447.200		453.800		421.037	
- davon für Altersversorgung € 132.200						
		2.075.700		2.048.400		1.861.706
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.406.045		1.436.789		1.446.685
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		918.196		876.749		1.137.294
- davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil						
9. Erträge aus Beteiligungen						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.500		2.500		1.496	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	202.538	200.038	230.124	227.624	245.559	244.063
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.078		2.567		-2.952
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme						
17. außerordentliche Erträge						
18. außerordentliche Aufwendungen						
19. außerordentliches Ergebnis						
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
21. Sonstige Steuern		800		800		733
22. Jahresgewinn/Jahresverlust		278		1.767		-3.685

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

ERFOLGSÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung EUR	Bauhof EUR	Straßen- reinigung EUR	Wirtschaftliche Stadt- entwicklung (Gliederung lt. Anlage) EUR	Aktivierte Eigenleistungen EUR
			Verwaltung, Vertrieb	Sonstiges					
			EUR	EUR					
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	1.074.805			679.000	133.325	90.500	171.980	
	b) Bezug von Betriebszweigen	197.269			27.200			170.069	
2. Entgelte		1.628.500			485.630	825.690	179.750	137.430	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		330.000			96.440	167.205	37.955	28.400	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		117.200			34.380	59.670	12.930	10.220	
5. Abschreibungen		1.406.045			1.217.219	108.729	25.107	54.990	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		202.538			184.011	7.201	760	10.567	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		800			300			500	
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0							
9. Andere betriebliche Aufwendungen		918.196			367.277	162.905	121.792	266.222	
10. Summe 1 - 9		5.875.353			3.091.456	1.464.725	468.793	850.378	
11. Umlage der	Zurechnung (+)	0							
Spalte 3 u. 4	Abgabe (-)	0							
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+)	0							
der Aufwandsbereiche	Abgabe (-)	0							
13. Aufwendungen 1 - 12		5.875.353			3.091.456	1.464.725	468.793	850.378	
14. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung								
	1) Umsatzerlöse	4.850.678			2.756.172	1.309.723	371.593	413.189	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	318.100						318.100	
	3) Leistungsentgelt Toiletten	77.100						77.100	
	4) Oberflächenentwässerung Straßen	332.784			332.784				
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	97.200					97.200		
	6) Sonstige betriebliche Erträge	0			0			0	
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	197.269				197.269			
15. Betriebserträge insgesamt		5.873.130			3.088.956	1.506.992	468.793	808.389	
16. Betriebsergebnis		-2.222			-2.500	42.267	0	-41.989	
17. Finanzerträge		2.500			2.500				
18. Außerordentliches Ergebnis		0							
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0							
20. Auflösung zweckgebundene Rücklagen		0							
21. Unternehmensergebnis		278			0	42.267	0	-41.989	

ERFOLGSÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufwendungen nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
			Tourismus	Wirtschafts- förderung Stadtmarketing Kultur/ Veranstaltungen	Bedürfnis- anstalten	Allgemeine wirtschaftlich Betätigung	Aktivierte Eigenleistungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	171.980	74.500	24.530	60.200	12.750	
	b) Bezug von Betriebszweigen	170.069	87.888	12.000	14.500	55.681	
2. Entgelte		137.430	88.550	48.880			
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		28.400	18.650	9.750			
4. Aufwendungen für Altersversorgung		10.220	6.600	3.620			
5. Abschreibungen		54.990	7.522	19.567	3.466	24.435	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		10.567	10.567				
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		500	500				
8. Konzessions- und Wegeentgelte							
9. Andere betriebliche Aufwendungen		266.222	154.260	41.453	24.426	46.084	
10. Summe 1 - 9		850.378	449.037	159.800	102.592	138.950	
11. Umlage der	Zurechnung (+)						
Spalte 3 u. 4	Abgabe (-)						
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+)						
der Aufwandsbereiche	Abgabe (-)						
13. Aufwendungen 1 - 12		850.378	449.037	159.800	102.592	138.950	
14. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung						
	1) Umsatzerlöse	413.189	64.939	33.450		314.800	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	318.100	318.100				
	3) Leistungsentgelt Toiletten	77.100			77.100		
	4) Oberflächenentwässerung Straßen						
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung						
	6) Sonstige betriebliche Erträge						
	b) Lieferung an andere Betriebszweige						
15. Betriebserträge insgesamt		808.389	383.039	33.450	77.100	314.800	
16. Betriebsergebnis		-41.989	-65.998	-126.350	-25.492	175.850	
17. Finanzerträge							
18. Außerordentliches Ergebnis							
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag							
20. Auflösung zweckgebundener Rücklagen							
21. Unternehmensergebnis		-41.989	-65.998	-126.350	-25.492	175.850	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2017

E I N Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen
B E Z E I C H N U N G		2017 in EUR	2016 in EUR	2015 in TEUR	
1	2	3	4	5	6
1	Zuweisungen der Gemeinde				
2	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				
3	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil				
4	Rückflüsse aus Darlehen				
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse Sonstige Bauzuschüsse			14	
7	Abschreibungen	1.406.045	1.436.789	1.447	
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
9	Kredite	568.000	477.000	0	
10	Sonstige Einzahlungen			299	
	Zuschüsse	0	94.100	41	
	Verminderung Kassenbestand	218.077	56.482	22	
	Spartengewinne	42.267	62.264	65	
	Summen	2.234.389	2.126.634	1.888	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 7

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G	Aus- zahlungen	Verpflich- tungser- mächtigungen	Aus- zahlungen		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
		2017 in EUR	2017 in EUR	2016 in EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Rückzahlung von Eigenkapital							
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter				144			
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5	Gewährung von Darlehen							
6	Investitionsausgaben für Sachanlagen							
	Stadtentwässerung	979.000		1.030.000	675	2.684.070	1.705.070	
	Straßenreinigung	50.500		8.500	40	99.025	48.525	
	Bauhof	247.800		64.200	94	405.916	158.116	
	Wirtschaftliche Stadtentwicklung	78.500		47.000	16	141.608	63.108	
7	Tilgung von Krediten	819.000		819.980	837			
8	Sonstige Auszahlungen	17.600						
	Erhöhung Kassenbestand	0		96.457	14			
	Spartenverluste	41.989		60.497	68			
	Summen	2.234.389		2.126.634	1.888	3.330.619	1.974.819	

V E R M Ö G E N S P L A N
für das Wirtschaftsjahr 2 0 1 7

	Betrag insgesamt in EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung in EUR	Straßen- reinigung in EUR	Bauhof in EUR	Wirtschaftliche Stadtentwicklung in EUR
		Verwaltung, Vertrieb in EUR	Sonstiges in EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen							
1 Zuweisungen der Gemeinde							
2 Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter							
3 Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil							
4 Rückflüsse aus gewährten Darlehen							
5 Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen							
6 Zuschüsse Nutzungsberechtigter							
Ertragszuschüsse							
sonstige Bauzuschüsse							
7 Abschreibungen	1.406.045			1.217.219	25.107	108.729	54.990
8 Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
9 Kredite	568.000			480.000			88.000
10 Sonstige Einzahlungen							
Zuschüsse	0			0			
Verminderung Kassenbestand	218.077			21.781	25.393	125.804	45.099
Spartengewinne	42.267					42.267	
	2.234.389	0	0	1.719.000	50.500	276.800	188.089
Auszahlungen							
1 Rückzahlung von Eigenkapital							
2 Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter							
3 Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4 Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5 Gewährung von Darlehen							
6 Investitionsausgaben für Sachanlagen	1.355.800			979.000	50.500	247.800	78.500
7 Tilgung von Krediten	819.000			740.000		29.000	50.000
8 Sonstige Auszahlungen	17.600						17.600
Erhöhung Kassenbestand	0						
Spartenverluste	41.989						41.989
	2.234.389	0	0	1.719.000	50.500	276.800	188.089
Über- (+) /Unterdeckung (-)	0	0	0	0	0	0	0

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen	
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2 0 1 5 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitetgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	Über- tragene Mittel 2015 in EUR
	2 0 1 7 in EUR	2 0 1 7 in EUR	2 0 1 6 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stadtentwässerung									
1. Abwassersammlung	765.000		802.000	180.155	1.747.155	982.155			127.000
2. Schmutzwasserbehandlung	114.000		57.000	227.722	398.722	284.722			9.000
3. Niederschlagswasserbehandlung	15.000		80.000	245.835	340.835	325.835			
4. Sonstiges	85.000		91.000	21.359	197.359	112.359			
Stadtentwässerung - Gesamtsumme	979.000		1.030.000	675.070	2.684.070	1.705.070			136.000
Bauhof									
1. Fuhrpark	178.500		31.500	42.053	252.053	73.553			
2. Werkzeuge und Geräte	19.000		13.900	10.115	43.015	24.015			
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.800		4.800	3.502	14.102	8.302			
4. Sonstiges	44.500		14.000	38.247	96.747	52.247			
Bauhof - Gesamtsumme	247.800		64.200	93.916	405.916	158.116			

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen	
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben	2 0 1 5 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitetgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	Über- tragene Mittel 2015 in EUR
	2 0 1 7 in EUR		2 0 1 6 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
1. Fuhrpark	42.000					42.000			
2. Werkzeuge und Geräte	5.000			5.000	1.644	11.644	6.644		
3. Sonstiges	3.500			3.500	38.382	45.382	41.882		
Straßenreinigung - Gesamtsumme		50.500		8.500	40.025	99.025	48.525		
Wirtschaftliche Stadtentwicklung									
1. Parkplätze				4.000		4.000	4.000		
2. Sonstiges	78.500			43.000	16.108	137.608	59.108		
Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme		78.500		47.000	16.108	141.608	63.108		
Summe Gesamtbetrieb									
		1.355.800		1.149.700	825.119	3.330.619	1.974.819		136.000

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR	
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2 0 1 5 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR		
	2 0 1 7 in EUR	2 0 1 7 in EUR	2 0 1 6 in EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stadtentwässerung										
1. Abwassersammlung										
Pumpwerke										
	SPW 0, 1, 2 (Lübecker Str., Schlossw., Jägerd.): ADL-Havariedruckstutzen	30.000				30.000			5.000	
	SPW 0 (Lübecker Straße): Errichtung 2.Sammelraum	65.000				65.000				
	SPW 7 (Dreielangel) : Ersatz Pumpe 1+2	5.000				5.000				
	SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Pumpensumpf	15.000		15.000		30.000	15.000			
	Erschließung Aussenbereich	3.000		3.000		6.000	3.000			
	SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz 2 Pumpen			20.000		20.000	20.000		12.000	
	SPW 0 (Lübecker Straße): Erneuerung Kompostfilter			6.000		6.000	6.000			
	SPW 12 (Röpersberg) : Umverlegung ADL Röpersberg			50.000		50.000	50.000			
	Erneuerung 3 E-Klappen im RS-System			11.000		11.000	11.000			
	Störmeldeanlage									
Hausanschlüsse										
	Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	10.000		10.000		20.000	10.000			
	Erschließung Aussenbereich	6.000		6.000		12.000	6.000			
Kanalsanierung, -erneuerung und - neubau										
	Kanalsanierung Mechower Straße	100.000				100.000				
	Kanäle Erneuerungen allgemein	500.000		500.000		1.000.000	500.000			
	Erschließung Aussenbereich	6.000		6.000		12.000	6.000			
	Schächte/Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	25.000		25.000	11.879	61.879	36.879			
	Kanalsanierung Röpersberg			150.000		150.000	150.000			
	Kanalsanierung Eupener Straße				116.708	116.708	116.708			
	Erschließung Ravenskamp							110.000		
Kanalverlegung										
	H.-Herzt-Str./Schoppe & Schulz				51.568	51.568	51.568			
Zwischensumme		765.000		802.000	180.155	1.747.155	982.155		127.000	

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>2. Schmutzwasserbehandlung</u>									
Kläranlage									
	Grobentschlammung: Grundinstandsetzung Räumer	40.000				40.000			
	Kalkdosierung: Generalüberholung Doppelpaddelmischer	5.000				5.000			
	Methangasmessung: Erneuerung / Ersatz	25.000				25.000			
	Erneuerung 3 E-Klappen im RS-System	11.000				11.000			
	Filtration: Erneuerung Pneumatikventile	15.000				15.000			
	Spektralphotometer	6.000		6.000		12.000	6.000		
	Schaltraumbelüftung NSV 2 (Vorklärung)	6.000		6.000		12.000	6.000		
	RÜ-Pumpwerk: Ersatz RÜ-Pumpe 1 KSB	6.000		6.000		12.000	6.000		
	Belebung P-Vorfällung			3.000		3.000	3.000		
	Faulbehälter: Revision/Erneuerung Mischer			20.000		20.000	20.000		
	Amtax inter 2 (Ersatz für Online- Messgerät am Ablauf KW)			16.000	15.740	31.740	31.740		
	Klärschlammintegrationsanlage				120.190	120.190	120.190		
	Klärwerk RZ Belüftungsoptimierung				67.542	67.542	67.542		
	Drehkolbenpumpe Börger PL300				8.928	8.928	8.928		
	NS-Steuerschrank				7.966	7.966	7.966		
	Nitratsonde Nitratax				7.355	7.355	7.355		
	Kalkdosierung, Generalüberholgun, Doppelpaddelmischer								5.000
	Belebung Ersatz 4 x O2 Messung								2.000
	Belebung P-Vorfällung, Ersatz Fe-Dosierpumpen								2.000
Zwischensumme		114.000		57.000	227.722	398.722	284.722		9.000

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR		
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	Gesamtaus- gabebedarf in EUR		bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR				
	2 0 1 7 in EUR	2 0 1 7 in EUR	2 0 1 6 in EUR								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<u>3. Niederschlagswasserbehandlung</u>											
Regenwasserbehandlungsanlagen		15.000		80.000		15.000					
Beschilderung RW-Einleitstellen						80.000	80.000				
Regenwasser-Einleitungen Königsdamm							108.167	108.167	108.167		
Sanierung Staumauer am Mühlenteich							-94.100	-94.100	-94.100		
Behandlungsanlage RKB Südliche Sammelstraße							86.039	86.039	86.039		
Behandlungsanlage Lüneburger Damm							84.461	84.461	84.461		
Behandlungsanlage Möllner Straße							50.082	50.082	50.082		
Behandlungsanlage Dr. A.-Block-Allee							11.186	11.186	11.186		
Ern. 3 Zufahrtstore /Kanalbetriebsgelände											
Zwischensumme		15.000		80.000	245.835	340.835	325.835				
<u>4. Sonstiges</u>											
Betriebsgelände											

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fuhrpark									
Kleintransporter				10.000		10.000	10.000		
Betriebs- und Geschäftsausstattung									
Mobiles Spitzenlast-Pumpenaggregat		35.000				35.000			
Hardware/Software Erneuerung PLS				11.000		11.000	11.000		
Betriebsgebäude Erneuerung Lamellenvorhänge				5.000		5.000	5.000		
Klimagerät Meisterbüro				2.000		2.000	2.000		
Schweißanlage				5.000		5.000	5.000		
Rettungs- u. Sicherheitsausrüstung				8.000		8.000	8.000		
Kanalkamerasystem CompactPlus					19.825	19.825	19.825		
GWG Betriebs- und Geschäftsausstattung					1.000	1.000	1.000		
Bürostuhl					534	534	534		
Sonstiges									
Sonstiges		50.000		50.000		100.000	50.000		
Zwischensumme		85.000		91.000	21.359	197.359	112.359		
Stadtentwässerung Gesamtsumme		979.000		1.030.000	675.070	2.684.070	1.705.070		136.000

V E R M Ö G E N S P L A N

für das Wirtschaftsjahr 2017

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bauhof									
<u>1. Fuhrpark</u>									
Ersatzbeschaffung RZ-MC 28 Containerfahrzeug		129.000				129.000			
Kommunalschlepper 35 PS Sportanlage Riemannstraße		43.000				43.000			
Anbaugebläse Kummularschlepper		6.500		6.500		13.000	6.500		
City Abrollcontainer				7.500		7.500	7.500		
Wave Midi Reinigungsanlage				17.500		17.500	17.500		
Aufsitzmäher Iseki SXG 323 HL					13.994	13.994	13.994		
Mannschaftstransporter VW T5					10.650	10.650	10.650		
Staukiste VW Typ RoadBox RB-70 XL					5.177	5.177	5.177		
Weber-Bodenverdichter CR 7					9.282	9.282	9.282		
Anhänger Humbaur HKT					2.950	2.950	2.950		
Zwischensumme		178.500		31.500	42.053	252.053	73.553		

V E R M Ö G E N S P L A N

für das Wirtschaftsjahr 2017

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	Ersatz Vertikutierer BJ 1995	7.500				7.500			
	Ersatzgreifer Kompaktbagger	3.500				3.500			
	Kleingeräte Ersatz	3.200		3.600		6.800	3.600		
	Ersatzbeschaffung Kleinmaschinen Grünpflege	4.800		6.800		11.600	6.800		
	Ersatzbeschaffung Kleinmaschinen GWG bis 410 €			3.500		3.500	3.500		
	Rasenmäher Sabo 54 Pro Vario				1.606	1.606	1.606		
	Rasenmäher Sabo 54 Pro Vario				1.475	1.475	1.475		
	Al-Car für MC54 inkl.Spann.wandler				1.301	1.301	1.301		
	Trennschleifer Husqvarna				978	978	978		
	STIHL Motorsäge MS 362				849	849	849		
	Akku Winkelschleifer				740	740	740		
	Stihl Blasgerät				592	592	592		
	Stihl Blasgerät				592	592	592		
	Stihl Freischneider				551	551	551		
	STIHL Motorsäge MS 201				510	510	510		
	Airkraft Kompressor				484	484	484		
	Twister Lite (2 Magneten)				436	436	436		
Zwischensumme		19.000		13.900	10.115	43.015	24.015		
<u>3. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>									
	Ersatzbeschaffung GWG	5.800		4.800	2.659	13.259	7.459		
	Schubladensystem Clip				843	843	843		
Zwischensumme		5.800		4.800	3.502	14.102	8.302		

V E R M Ö G E N S P L A N

für das Wirtschaftsjahr 2017

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<u>4. Sonstiges</u>									
	Leitungsbau Fahrzeughalle (ArbSchV)	12.000				12.000			
	Kompostplatz	6.500				6.500			
	Planungskosten	6.500				6.500			
	Umbau Bauhofgelände (für Abgabe an THW)	12.500				12.500			
	Sonstige Kleingeräte	7.000				7.000			
	Bau Kehrgutplatz			8.500		8.500	8.500		
	Platzbefestigung Kompostplatz			5.500		5.500	5.500		
	Bau Waschplatz auf Bauhofgelände				18.322	18.322	18.322		
	Späneabsauganlage Vacomat				5.581	5.581	5.581		
	Hochdruckreiniger mit Schlauchtrommel				3.324	3.324	3.324		
	Tragkonstruktion Unterstand KVH				3.162	3.162	3.162		
	Abrollcontainer Mulde				3.138	3.138	3.138		
	Doppelstabmattenzaun				1.883	1.883	1.883		
	Ausstattung Baumklettertechnik				1.026	1.026	1.026		
	Zinkenverlängerung Radlader Volvo L35Pro				956	956	956		
	Podesttreppe einseitig 8 Stufen				854	854	854		
Zwischensumme		44.500		14.000	38.247	96.747	52.247		
Bauhof Gesamtsumme		247.800		64.200	93.916	405.916	158.116		

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Straßenreinigung									
<u>1. Fuhrpark</u>									
Ersatzbeschaffung Streuer MC 28		28.000				28.000			
Ersatzbeschaffung Streuer Kommunalschlepper		8.000				8.000			
GPS System MC 28		6.000				6.000			
Zwischensumme		42.000				42.000			
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
Ersatzbeschaffung Straßenreinigung GWG		5.000		5.000	1.144	11.144	6.144		
2 Räumschilde					500	500	500		
Zwischensumme		5.000		5.000	1.644	11.644	6.644		
<u>3. Sonstiges</u>									
Erneuerung Papierkörbe / Abfallbehälter		3.500		3.500	6.319	13.319	9.819		
Kehrgutplatz					8.410	8.410	8.410		
Waschplatz					9.559	9.559	9.559		
Kompostplatz					6.087	6.087	6.087		
Carportanlage Winterdiensttechnik					8.006	8.006	8.006		
Zwischensumme		3.500		3.500	38.382	45.382	41.882		
Straßenreinigung Gesamtsumme		50.500		8.500	40.025	99.025	48.525		

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2015 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 1 7 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 1 7 in EUR	Ausgaben 2 0 1 6 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2015 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftliche Stadtentwicklung									
<u>1. Parkplätze</u>									
	Parkscheinautomaten			4.000		4.000	4.000		
Zwischensumme				4.000		4.000	4.000		
<u>2. Sonstiges</u>									
	Ersatz Bänke	2.000				2.000			
	PC-Ersatzmaßnahmen	1.000				1.000			
	Ersatzmaßnahmen Badestelle	1.500				1.500			
	Pollererneuerung Wanderweg Schloßwiese	3.500				3.500			
	Ersatz Papierkörbe	1.500				1.500			
	Sonstiges Wirtschaftliche Stadtentwicklung	2.000				2.000			
	Neuerstellung DLRG Parkplatz	25.500				25.500			
	Spielgerät Badestelle Schloßwiese	35.000				35.000			
	Ersatz Papierkörbe	3.500				3.500			
	DLRG Boot	3.000				3.000			
	DLRG Wachturm Badestelle			30.000		30.000	30.000		
	Schwimmponton Schlosswiese			10.000		10.000	10.000		
	PC-Ersatzmaßnahmen			3.000		3.000	3.000		
	Öffentliche barrierefreie WC-Anlage Am Markt				14.641	14.641	14.641		
	2 Vollgummiverteiler mit Bestückung und Stecker				1.161	1.161	1.161		
	GWG Wirtschaftliche Stadtentwicklung				307	307	307		
Zwischensumme		78.500		43.000	16.108	137.608	59.108		
Wirtschaftliche Stadtentwicklung Gesamtsumme		78.500		47.000	16.108	141.608	63.108		

F I N A N Z P L A N
für die Wirtschaftsjahre 2016 - 2020

A Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)						
Nr.	Bezeichnungen	2016	2017	2018	2019	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen						
1	Zuweisungen der Gemeinde					
2	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter					
3	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil					
4	Rückflüsse aus gewährten Darlehen					
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen					
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse					
7	Abschreibungen	1.436.789	1.406.045	1.392.602	1.397.840	1.398.318
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
9	Kredite	477.000	568.000	120.000	60.000	
10	Sonstige Einzahlungen					
	Zuschüsse	94.100	0			
	Verminderung Kassenbestand	56.482	218.077	17.535		
	Spartengewinne	62.264	42.267		37.497	
		2.126.634	2.234.389	1.530.137	1.495.337	1.398.318
Auszahlungen						
1	Rückzahlung von Eigenkapital					
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter					
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil					
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter					
5	Gewährung von Darlehen					
6	Investitionsausgaben für Sachanlagen	1.149.700	1.355.800	715.500	794.500	669.500
7	Tilgung von Krediten	819.980	819.000	814.637	700.837	705.337
8	Sonstige Auszahlungen					
	Erhöhung Kassenbestand	96.457	0			23.480
	Spartenverluste	60.497	41.989			
		2.126.634	2.216.789	1.530.137	1.495.337	1.398.317

A U S W I R K U N G E N S T A D T
für den Wirtschaftsplan 2017

Nr.	Bezeichnungen	2016	2017	2018	2019	2020
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen					
1.	Zuweisungen der Stadt zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich					
	Leistungen der Stadt					
	Tourismusförderung	250.000	318.100	318.100	318.100	318.100
	Betriebskostenzuschuss Öffentliche Bedürfnisanstalten	55.600	77.100	77.100	77.100	77.100
	Regenwassersammlung öffentliche Flächen	368.800	332.800	332.800	332.800	332.800
	Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	91.800	97.200	97.200	97.200	97.200
	Zuschuss zu Investitionen Abwasserbereich					
2.	Darlehen der Stadt					
		766.200	825.200	825.200	825.200	825.200
	Auszahlungen					
1.	Ablieferungen an die Stadt					
	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	354.000	360.700	360.700	360.700	360.700
	Gewinne					
2.	Tilgung von Darlehen der Stadt					
		354.000	360.700	360.700	360.700	360.700
		-412.200	-464.500	-464.500	-464.500	-464.500

Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2017							
	2016			am 30.6.2016	2017		
Bezeichnung	Entgeltgruppe	Beamte	Beschäftigte	tatsächlich besetzt	Entgeltgruppe	Beamte	Beschäftigte
Bemerkungen							
Stadtentwässerung							
Klärmeister	9		1	1	9		1
Ver-und Entsorger	6		1	1	6		1
Elektriker	6		1	1	6		1
Ver-und Entsorger	6		1	1	6		1
Ver-und Entsorger	6		1	1	6		1
Schlosser	5		1	1	5		1
Schlosser	6		1	1	6		1
Summe Klärwerk		0	7	7		0	7
Bauhof							
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter/Stv.Leutung	8		1	1	8		1
Bürokräft	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Leiter	9		1	1	9		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Tischler	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Stadtarbeiter	4		1	1	4		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Stadtarbeiter	6		1	1	6		1
Platzwart	3		1	1	3		1
Arbeiter	3		1	1	3		1
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1
Arbeiter	3		1	1	3		1

	2016			am 30.6.2016	2017			
Bezeichnung	Entgeltgruppe	Beamte	Beschäftigte	tatsächlich besetzt	Entgeltgruppe	Beamte	Beschäftigte	Bemerkungen
Stadtarbeiter	5		1	1	5		1	
Arbeiter	5		1	1	5		1	
Summe Bauhof		0	23	23		0	23	
Verwaltung								
Bauingenieur	11		1	1	11		1	
Bautechnikerin	8		1	1	8		1	
Verw. Angestellte	6		1	1	6		1	
		0	3	3		0	3	
Wirtschaftliche Stadtentwicklung								
Verw. Angestellte	10		1	1	10		1	
Verw. Angestellter	6		1	1	6		1	tats.bes.EG 5
Verw. Angestellte	8		1	1	8		1	
Verw. Angestellte	5		1	1	5		1	19,25 Wochenstd.
Verw. Angestellte	3		1	1	3		1	20 Wochenstd.
Verw. Angestellte	3		1	1	3		1	19,25 Wochenstd.
Verw. Angestellte	3		Saisonkraft	Saisonkraft	3		Saisonkraft	Saisonkraft 15 Monatsstd.
		0	6	6		0	6	
	Gesamt:	0	39	39		0	39	
<u>Nachrichtlich:</u>								
5 Saisonkräfte für den Bauhof (1 Sportplatz, 1 Str.Unterh., 2 Grünpflege, 1 Badestelle Schloßwiese)								
1 geringfügige Beschäftigung								
1 Azubi (Ver- und Entsorger) n.n.								
1 Azubi (Straßenwärter) n.n.								
<u>Hinweis:</u>								
Da der Eigenbetrieb keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, wird ein Beamter im Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2016 unter Nr. 89 geführt (z.								
Stand: 21.10.2016 (Anlage zum WP 2017)								

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/382/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2016 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zielsetzung:

Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) für das Wirtschaftsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, der Stadtvertretung zu empfehlen (Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS), als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Walsleben – Fischer – Fock Partnerschaft, Ratzeburg zu benennen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 19.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Gemäß Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg ist für die Jahresabschlussprüfung der eigenbetriebe ein Abschlussprüfer vorzuschlagen. Dafür kommen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft infrage, von denen eine aktuelle Unabhängigkeitserklärung im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (international geltende Unternehmensverfassung) vorliegt.

Hinsichtlich der Auswahl des zu beauftragenden Abschlussprüfers ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Prüferwechsel nach 6 Jahren vorgenommen werden sollte. Der letzte Prüferwechsel (von BDO zu Walsleben-Fischer-Fock) erfolgte für das Abschlussjahr 2012. Die Zusammenarbeit mit **Walsleben-Fischer-Fock** könnte ein weiteres Jahr fortgesetzt werden, da die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Jahresabschlussprüfungen 2012 bis 2015 als sehr positiv zu bezeichnen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, für das Jahr 2016 erneut die Ratzeburger Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Partnerschaft Walsleben-Fischer-Fock, Ratzeburg

zu benennen.

Die Beauftragung würde anschließend – nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung – vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg veranlasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die benötigten Mittel werden im Wirtschaftsplan 2017 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe eingestellt.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/388/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2017

Zielsetzung:

Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe im Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der AWTS beschließt, der Stadtvertretung zu empfehlen (Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss), die als Anlage beigefügte Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2017 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 20.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Unter dem vorangegangenen Beratungspunkt wurde der Wirtschaftsplan 2017 insgesamt vorgelegt. Über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO ist ein gesonderter (Satzungs-) Beschluss erforderlich. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung zum Wirtschaftsplan 2017 hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gemäß Wirtschaftsplan 2017

Anlagenverzeichnis:

Zusammenstellung gemäß § 12 EigVO.

mitgezeichnet haben:

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	5.875.630 EUR
die Aufwendungen	5.875.353 EUR
der Jahresgewinn	278 EUR
der Jahresverlust	EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einzahlungen	2.234.389 EUR
die Auszahlungen	2.234.389 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	568.000 EUR
2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt¹.

Ratzeburg,

.....
Bürgermeister

¹ _____
nur bei Genehmigung

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/391/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen: 81.1

Übertragung von Mitteln der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe auf das Wirtschaftsjahr 2017

Zielsetzung:

Übertragung bereits beschlossener Finanzmittel von 2016 auf 2017.

Beschlussvorschlag:

Nach Berichterstattung im AWTs über das Verfahren, nehmen der Hauptausschuss und die Stadtvertretung Kenntnis über die aus dem Wirtschaftsjahr 2016 in das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß Aufstellung im Sachverhalt der Vorlage zu übertragenden Mittel.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ellen Ancot am 20.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Mit dem für den Jahresabschluss beauftragten Wirtschaftsprüfer wurde vereinbart, künftig wie folgt zu verfahren:

1. Die von den jeweiligen Sparten (Stadtentwässerung, Bauhof und wirtschaftliche Stadtentwicklung) zur Übertragung angemeldeten Mittel (nur Maßnahmen aus dem Investitionsplan) werden in der dazugehörenden Liste um eine Spalte mit der Überschrift „**Kraft Gesetzes gem. § 23 II GemHVO-Doppik i.V.m. § 28 EigVO**“

übertragen“ ergänzt, da es sich dabei um Investitionen bzw. Baumaßnahmen handelt.

2. Die dort enthaltenen Maßnahmen werden den politischen Gremien lediglich zur Kenntnis gegeben.

Folgende Mittelübertragungen wurden angemeldet (Stadtentwässerung und Bauhof):

Anmeldung für Mittelübertragungen vom Wirtschaftsjahr 2016 auf das Wirtschaftsjahr 2017 zur Kenntnisnahme Hauptausschuss/Stadtvertretung

<u>Sparte:</u> Maßnahme/ Begründung	Im WP 2016 enthalten oder aus Vorjahren übertragen € (Buchungskennziffer gem. Buchhaltung VSG)	Kraft Gesetz gem.§ 23 II GemHVO- Doppik i.V.m. § 28 EigVO übertragen auf 2017 €	Gesamt- Bedarf €
<u>Stadtentwässerung</u> Umschlüsse/Anbindungen Wedenberg, Möllner Str. (E8)	290.000 (RZWAB.1.3.1)	290.000	290.000
<u>Stadtentwässerung</u> SPW 1 (Schlosswiese): Ersatz 2 Pumpen	20.000 (RZWAB.1.1.2)	12.000	12.000
<u>Stadtentwässerung</u> SPW 0 (Lübecker Straße): Erneuerung Kompostfilter	6.000 (RZWAB.1.1.2)	6.000	6.000
<u>Stadtentwässerung</u> Rettungs- u. Sicherheitsausrüstung Kanal + KW (Höhensicherungsgerät, Defibrillator, Notfallliege, Selbstretter)	8.000 (RZWAB.1.4.3)	6.000	8.000
<u>Bauhof</u> Thermische Unkrautbekämpfungsanlage für die Straßenunterhaltung/Gehweg- reinigung	19.000 (RZWBH 1.1)	19.000	19.000
Mit den genannten Maßnahmen konnte 2016 nicht mehr begonnen bzw. konnten diese nicht mehr abgeschlossen werden. Sie sollen deshalb im Jahr 2017 fortgesetzt werden.			

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine zusätzlichen, da die Gesamtkosten bereits im laufenden Wirtschaftsjahr durchfinanziert sind.

Anlagenverzeichnis:

Entfällt.

mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.12.2016

SR/BeVoSr/405/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Frau Ellen Ancot

FB/Aktenzeichen:

Betrauungsakt der Stadt Ratzeburg für die Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS)

Zielsetzung:

Betrauung der Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Ratzeburg betraut die Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (nachfolgend HLMS) im Rahmen des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), namentlich mit der Durchführung von Marketing- und Servicedienstleistungen im Tourismusbereich für die optimale Vermarktung des Tourismusstandortes Stadt Ratzeburg und Herzogtum Lauenburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

am

Ellen Ancot am 02.12.2016

Stefan Koch am 08.12.2016

Sachverhalt:

Die erforderliche und im Gesellschaftsvertrag bereits berücksichtigte Betrauung der Gesellschafter mit der damit verbundenen Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben des Betrauungsaktes werden bereits auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung der HLMS beachtet.

Die Stadt Ratzeburg hatte aufgrund Ihres inzwischen zurückgenommenen Austritts aus der HLMS den Betrauungsakt noch nicht beschlossen, was jetzt nachgeholt werden muss.

Anlagenverzeichnis:

- 1.) Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Ratzeburg für die HLMS (Anlage 1)
- 2.) Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg zu EU-beihilferechtlichen und steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Betrauungslösung der HLMS (Anlage 2)

mitgezeichnet haben:

Herr Sauer

Kreis Herzogtum Lauenburg



Stellungnahme

zu

EU-beihilferechtlichen und steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Betrauungslösung der HLMS

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Hamburg, den 28. November 2014

Inhaltsverzeichnis

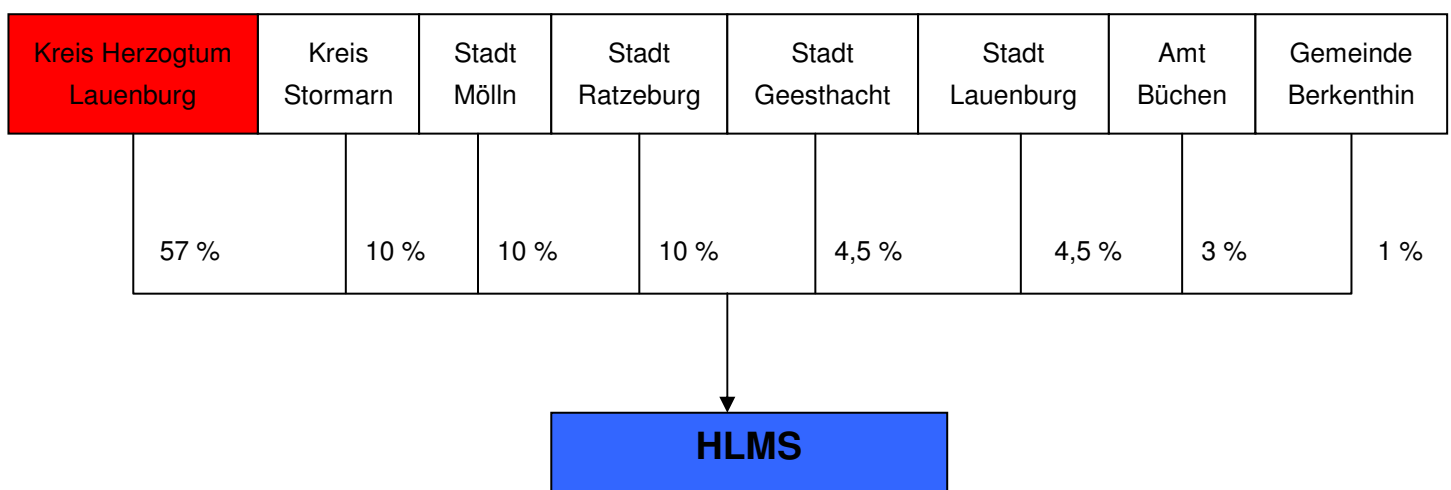
I. Ausgangslage	4
II. Fragestellung	5
III. EU-beihilferechtliche Würdigung	5
1. Allgemeines zur EU-Beihilfe.....	5
a) Prüfung der EU-Beihilfe	5
b) Rechtsfolgen	6
2. Verlustabdeckung zugunsten der HLMS als unzulässige EU-Beihilfe	6
a) Staatliche Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens.....	7
b) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln	7
c) Begünstigende und selektive Wirkung.....	7
d) Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs sowie der Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handelns	7
e) Zwischenergebnis	9
3. Ausnahmen vom EU-Beihilfeverbot	9
a) „Altmark-Trans“-Entscheidung.....	9
b) „Almunia“-Paket	10
c) DAWI-Tätigkeit der HLMS	11
(1) Touristische Wirtschaftsförderung	12
(2) Reiseveranstaltung.....	13
(3) Verkauf von touristischer Literatur, Printprodukten	14
(4) Klassifizierung von Privatunterkünften.....	14
(5) Tourismuszentrum „erlebnisreich“	14
(6) Weitere Tätigkeiten	14
(7) Zwischenergebnis	15
d) De-Minimis-Verordnung	15
e) Betrauungsakt.....	16
IV. Steuerrechtliche Würdigung / Auswirkungen der Betrauung auf die steuerlichen Verhältnisse der HLMS	17
1. Ertragswirksamer Betriebskostenzuschuss.....	17
a) Ertragsteuerliche Aspekte	17
b) Umsatzsteuerliche Aspekte	18
c) Zwischenergebnis	18
(1) Verdeckte Gewinnausschüttung.....	18
(2) Privilegierung von Dauerverlustgeschäften nach § 8 Abs. 7 Satz 1 KStG.....	18
2. Einzahlung in die Kapitalrücklage	19
a) Ertragsteuerliche Aspekte.....	20

(1) Verwendung des steuerlichen Einlagekontos	20
(2) Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen	21
(3) Fortschreibung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos	21
(4) Gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos.....	21
b) Umsatzsteuerliche Aspekte	22
V. Ergebnis und Handlungsempfehlung	23

I. Ausgangslage

Nach der geplanten Aufnahme des Kreises Stormarn sind Gesellschafter der Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS) der Kreis Herzogtum Lauenburg mit einer Beteiligung von 57 %, der Kreis Stormarn, die Stadt Mölln und die Stadt Ratzeburg mit einer Beteiligung von jeweils 10 %, die Stadt Geesthacht und die Stadt Lauenburg mit einer Beteiligung von jeweils 4,5 %, das Amt Büchen mit einer Beteiligung von 3 % und die Gemeinde Berkenthin mit einer Beteiligung von 1 %. Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR.

Die Beteiligungsstruktur der HLMS stellt sich zukünftig wie folgt dar:



Unternehmensgegenstand der HLMS ist im Wesentlichen die Erbringung von Marketing- und Servicedienstleistungen im Tourismusbereich auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für die optimale Vermarktung des Tourismusstandortes Herzogtum Lauenburg.

Zu den Aufgaben der HLMS gehören insbesondere:

- Die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen des Tourismusmarketings, der hauptsächlich tourismusbezogenen Wirtschaftsförderung und der touristischen Infrastruktur
- Die Organisation und Koordination von Maßnahmen der Gästebetreuung im weiteren Sinne

- Die Schaffung von attraktiven Angeboten in Kooperation mit ortsansässigen Leistungsträgern und Tourismusangebietern
- Die Interessensvertretung im Bezug auf Belange des Tourismus und der Naherholung in überregionalen Organisationen und Gremien

Das Ergebnis der HLMS aus der operativen (Kern-)Tätigkeit ist regelmäßig negativ. Im Jahr 2013 verzeichnete das operative Geschäft der HLMS einen Verlust von rund 428.000 EUR.

Dieser Verlust wurde durch die von den Gesellschaftern in 2013 in Höhe von 416.000 EUR geleisteten Zuschüsse in die Kapitalrücklage und einen weiteren Betrag in Höhe von 11.100 EUR aus der Kapitalrücklage vollumfänglich ausgeglichen.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wird festgestellt, dass die Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter möglicherweise eine unzulässige EU-Beihilfe darstellen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Geschäftsbereiche der HLMS, wie z.B. der Vertrieb von Reise- und Veranstaltungsangeboten, das Risiko bergen, dass auch hierfür gezahlte Ausgleichsleistungen EU-beihilfenrechtlich unzulässig sind.

II. Fragestellung

Es ist fraglich, ob die Ausgleichsleistungen des Kreises Herzogtum Lauenburg und der übrigen Gesellschafter für die Verluste, die mit dem operativen Geschäft der HLMS erwirtschaftet werden, eine unzulässige Beihilfe nach EU-Recht darstellen.

III. EU-beihilferechtliche Würdigung

1. Allgemeines zur EU-Beihilfe

Die Frage, ob eine (unzulässige) Beihilfe im europarechtlichen Sinne vorliegt, ist anhand des geltenden EU-rechtlichen Gemeinschaftsrechtsrahmens zu klären.

a) Prüfung der EU-Beihilfe

Für die Prüfung, ob die Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand an ihre Beteiligungs- und Eigengesellschaften, die zur kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet sind und die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen, grundsätzlich gemeinschafts- bzw. rechtskonform ist, richtet sich nach den Grundlagen des EU-Beihilferechts, kodifiziert in Art. 106 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Rechtsgrundlage ist danach die EU-Richtlinie 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 (sog. „Almunia“-Paket) über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen

in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012).

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten. Eine Beihilfe in diesem Sinne liegt also vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- staatliche Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens
- Finanzierung aus öffentlichen Mitteln gleich welcher Art (alle staatlichen Mittel)
- begünstigende und selektive Wirkung
- Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs sowie der Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handelns
- keine Erfüllung tatbestandsausschließender „Altmark-Trans“-Kriterien

b) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer verbotenen Beihilfe sind gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV Rückgewährpflichten des betrauten Unternehmens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, Nichtigkeit des zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes nach § 134 BGB, Schadensersatzansprüche von (potenziellen) Mitbewerbern auf Grundlage des nationalen Rechts, Auskunfts- und Unterlassungsansprüche nach nationalem Recht sowie Klagerechte der Mitbewerber auf Feststellung der Rechtswidrigkeit (Konkurrentenklage). Zudem kann es ggf. zur Haftung der Geschäftsführung (vgl. § 43 Abs. 2 GmbHG) und des Aufsichtsrates (vgl. §§ 93, 116 AktG) kommen. Ferner können sich ggf. negative Konsequenzen für den Jahresabschluss ergeben.

Im Übrigen existiert bekanntlich ein vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedeter Prüfungsstandard (IDW PS 700) für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.

2. Verlustabdeckung zugunsten der HLMS als unzulässige EU-Beihilfe

Vorliegend werden die Verluste der HLMS mit Hilfe freiwilliger Zuführungen insbesondere durch den Kreis Herzogtum Lauenburg – hier in Form einer jährlichen Verlustabdeckung durch erfolgsneutrale Einlage in die Kapitalrücklage – ausgeglichen. Demzufolge ist die regelmäßige Zuführung von Kapital in die Kapitalrücklage grundsätzlich eine „verbotene“ Beihilfe, da der Kreis Herzogtum Lauenburg die HLMS mit öffentlichen Mitteln finanziert, welches eine begünstigende Wirkung mit der Gefahr der Beeinträchtigung (potenzieller) Wettbewerber zur Folge hat.

a) Staatliche Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens

Die freiwillige Zuführung von finanziellen Mitteln durch den Kreis Herzogtum Lauenburg als eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts in die Kapitalrücklage der HLMS, einer juristischen Person des Privatrechts, stellt eine staatliche Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens dar.

b) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln

Die finanziellen Mittel, die der HLMS zugeführt werden, werden vom Haushalt des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Verfügung gestellt. Damit wird die HLMS aus öffentlichen Mitteln finanziert.

c) Begünstigende und selektive Wirkung

Begünstigung eines Unternehmens bedeutet, dass dieses Unternehmen einen geldwerten Vorteil aus staatlichen Mitteln ohne angemessene marktübliche Gegenleistung erhält (*Arhold*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 107). Dabei kommt es auf eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung von Leistung und Gegenleistung unter normalen Marktbedingungen an (*Kleine/Sühnel*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 1, Rz. 89, 103).

Mit dem Kriterium der Selektivität werden Beihilfen von allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen abgegrenzt, die alle Unternehmen eines Mitgliedsstaates gleichermaßen begünstigen oder unterschiedslos der gesamten Wirtschaft zugutekommen (*Pache/Pieper*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 1, Rz. 205).

Unter normalen Marktbedingungen würde ein Gesellschafter seiner dauerdefizitären Gesellschaft freiwillig keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Vorliegend wird speziell die HLMS finanziell gefördert. Anderen Unternehmen ist eine solche finanzielle Unterstützung – wie sie die HLMS erhält – verwehrt.

d) Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs sowie der Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handelns

Art. 107 Abs. 1 AEUV verbietet Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist eng verzahnt mit dem Erfordernis der Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels. Da durch jede Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels regelmäßig auch der Wettbewerb verfälscht wird, werden diese Merkmale

gemeinsam geprüft. (*Soltész*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 404)

Unter Zugrundelegung der Philip Morris-Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 17.09.1980 – 730/8, Slg. 1980, S. 2671, Philip Morris/Kommission), wonach der Wettbewerb bereits dann verfälscht wird, wenn eine Maßnahme die Belastung des begünstigten Unternehmens vermindert und damit seine Stellung gegenüber anderen Unternehmen, die mit ihm in Wettbewerb stehen, stärkt, liegt im Falle der Begünstigung der HLMS eine Wettbewerbsverfälschung vor. Die HLMS wird im Vergleich mit Unternehmen, die mit ihr im Wettbewerb stehen, begünstigt.

Die tatbestandliche Markt- und Handelsbeeinträchtigung wird weit ausgelegt und ist auch in Fällen eines vordergründig lokalen Charakters kommunaler Gesellschaften sowie häufig geringen Volumens zu bejahen (vgl. auch KOM SEC (2010)1545 endg. vom 07.12.2010, Ziff. 3.1.10 ff.; EuGH, Urteil vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 – *Altmark Trans* – Rn. 76 ff.; EuGH, Urteil vom 11.06.2009, Rs. T-189/03 – *ASM* – Rn. 68).

Grundsätzlich wird eine Handelsbeeinträchtigung angenommen, wenn eine Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Marktteilnehmern im europäischen Ausland verstärkt. Die Beihilfe muss also grenzüberschreitende Wirkung haben. Dies ist u.a. der Fall, wenn die Nachfrage für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der HLMS auch im Ausland entsteht. Diesbezüglich genügt es, wenn eine internationale Anziehungskraft gegeben ist und dadurch Touristenströme zumindest potentiell beeinflusst werden (KOM 20.12.2006, N 497/2006, Rz. 13 – *Prerov Municipal Hall*). Abgesehen von sehr lokalen Einrichtungen wird man im Tourismusbereich regelmäßig davon ausgehen können, dass touristische Ziele miteinander in Wettbewerb stehen können (*Scharf*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 1152). Aus der Rechtsprechung sind bislang keine Einzelfälle bekannt, in denen die Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels im Hinblick auf den lokalen Charakter der durch staatliche Mittel unterstützten Tätigkeiten verneint worden ist. Insbesondere schließen weder der lokale oder regionale Charakter der betreffenden Dienstleistung noch die räumlich lokal oder regional begrenzte Größe des Tätigkeitsgebietes einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels von vornherein aus (*Heinrich*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1.Aufl. 2013, Kapitel 1, Rz. 266). Als weitere Umstände müssen hinzukommen, dass es für die Produkte oder Dienstleistungen keine grenzüberschreitende Nachfrage gibt und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Unternehmen mittelbar z.B. infolge von kostenfreier Werbung von den staatlichen Maßnahmen profitieren oder Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Marktzugang durch die Beihilfe erschwert wird. Ein starkes Indiz für eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels liegt vor, wenn im betreffenden Sektor ein lebhafter Wettbewerb herrscht (*Soltész*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 454).

Unternehmensgegenstand der HLMS ist im Wesentlichen die Erbringung von Marketing- und Servicedienstleistungen im Tourismusbereich auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für die optimale Vermarktung des Tourismusstandortes Herzogtum Lauenburg. Die HLMS betätigt sich somit insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung in der besonderen Form der Tourismusförderung.

Gerade im Tourismusbereich herrscht ein starker Wettbewerb zwischen den verschiedenen touristischen Regionen. Die geografische Lage des Kreises Herzogtum Lauenburg bestätigt dies. Die Grenze zum Nachbarland Dänemark ist nur rd. 100 bis 120 km entfernt. Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist bestrebt, seine Region möglichst erfolgreich zu präsentieren und zu vermarkten, um den Tourismus in der Region zu stärken und zu fördern.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass nach Art. 107 Abs. 1 AEUV die bloße Eignung der staatlichen Maßnahme zu Beeinträchtigung grenzüberschreitenden Handelns ausreicht (vgl. *Heidenhain*, in: Handbuch des Europäischen Beihilferechts, § 4, Rz. 69). Nach ständiger Rechtsprechung ist die Kommission gerade nicht verpflichtet, eine tatsächliche Auswirkung der Beihilfe auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nachzuweisen, sondern hat nur zu prüfen, ob die Beihilfe lediglich geeignet ist, diesen Handel zu beeinträchtigen (*Soltész*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 449).

Somit liegt durch Ausstattung der HLMS mit finanziellen Mitteln seitens der Gesellschafter, die anderen Unternehmen insoweit nicht gewährt werden, eine Wettbewerbsverfälschung vor. Mithin kann eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

e) Zwischenergebnis

Da insbesondere die „Altmark-Trans“-Kriterien (EuGH, Urteil vom 24.07.2003 – C-280/00, Slg. 2003, I-7747) [siehe unten unter Abschnitt 3.a)] nicht erfüllt sind, liegt tatbestandlich eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vor.

3. Ausnahmen vom EU-Beihilfeverbot

Die Kapitalzuführung des Kreises Herzogtum Lauenburg in die Kapitalrücklage der HLMS zum Zwecke der Verlustabdeckung wäre nicht beihilferechtswidrig, wenn eine Ausnahme vom EU-Beihilfeverbot gegeben wäre.

a) „Altmark-Trans“-Entscheidung

Eine verbotene EU-Beihilfegewährung scheidet schon tatbestandlich in den Fällen aus, in denen die staatlichen Maßnahmen keine begünstigende Wirkung haben. Folglich stellt die

nicht begünstigende Wirkung der Ausgleichszahlung keine anmeldungspflichtige EU-Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Dies ist prinzipiell der Fall, wenn die staatliche Maßnahme die 4 Kriterien der „Altmark-Trans“-Entscheidung des EuGH kumulativ erfüllt.

Die Kriterien sind Folgende:

- (1) Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Aufgabe zur Daseinsvorsorge in einem Betrauungsakt,
- (2) Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter,
- (3) Beachtung des Verbots der Überkompensation,
- (4) 4. Kriterium:
 - a) Vergabe der Aufgabe der Daseinsvorsorge im Wege einer Ausschreibung oder
 - b) Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die HLMS jedenfalls mangels vorliegenden Betrauungsaktes nicht die Kriterien des „Altmark-Trans“-Rechtsprechung erfüllt und damit im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zunächst tatbestandlich aufgrund der jährlichen Verlustabdeckung eine verbotene EU-Beihilfe gegeben ist.

b) „Almunia“-Paket

Mit Beschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU vom 20.12.2011, ABl. Nr. L 7 S. 3, sog. „Almunia“-Paket, welches am 31.01.2012 in Kraft trat und das sog. „Monti-Kroes“-Paket reformiert) wurden die Regelungen für Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, verschärfend geändert.

Die sog. DAWI-Mitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/ C 8/02 vom 11.01.2012) erläutert die Voraussetzungen, unter denen eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von DAWI-Tätigkeiten als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren ist.

Für bestimmte Bereiche sieht der DAWI-Freistellungsbeschluss des „Almunia“-Pakets die Möglichkeiten zur Freistellung vom allgemeinen Beihilfeverbot vor (Beschluss der Europäischen Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in

Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, 2012/21/EU vom 20.12.2011, ABl. Nr. L 7 S. 3). Darüber hinaus werden die 4 Kriterien der „Altmark-Trans“-Entscheidung weiterhin für anwendbar erklärt und präzisiert, wonach sich bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) nach dem „Almunia“-Paket weiterhin die Notwendigkeit eines Betrauungsaktes ergibt. Dieser muss vor allem die Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und die Regelung über die Berechnungsmethode der Ausgleichsleistung enthalten. Die Laufzeit der Betrauung ist dabei auf 10 Jahre begrenzt.

c) DAWI-Tätigkeit der HLMS

Das Gemeinschaftsrecht kennt keine verbindliche Definition oder einen abschließenden Katalog von DAWI-Tätigkeiten (*Wiemer*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 1, Rz. 680).

Das „Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse“ zu dem Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ABl 2007/C 306/158) beschreibt lediglich die gemeinsamen Werte der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

Zu diesen Werten zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer – so gut wie möglich – entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind,
- die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können,
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Die Kommission definiert DAWI-Tätigkeiten in einem Qualitätsrahmen generell als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden (Mitteilung der Kommission an der Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

und den Ausschuss der Regionen – Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa, KOM (2011) 900, S. 4).

Die Kompetenz zur Qualifizierung einer bestimmten Tätigkeit als „im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ liegend steht damit als sog. Definitionshoheit den Mitgliedstaaten und damit in Deutschland vor allem den Kommunen als Träger der örtlichen Daseinsvorsorge zu (DAWI-Mitteilung, 2012/ C 8/02 vom 11.01.2012; Rz. 46; *Montag/Leibenath*, in: Heidenhein, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts, 1. Aufl. 2003, § 30, Rz. 5 ff.). Es besteht ein weiterer Ermessensspielraum bei der Festlegung von Tätigkeiten „im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ (*Wolf*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 809).

Einen Überblick über die Begriffskonkretisierung unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtssprechung gibt die Kommission in ihrer DAWI-Mitteilung vom 11.01.2012 (2012/ C 8/02).

Die Erbringung der Dienstleistung muss jedenfalls einem allgemeinen oder öffentlichen Interesse dienen. Hierin unterscheiden sich die DAWI-Tätigkeiten insbesondere von den Dienstleistungen, die einem privaten Interesse dienen und dem Wettbewerbsgedanken hinreichend Rechnung tragen, auch wenn Letzteres kollektiv von der Gesellschaft oder vom Staat als legitim oder wohl tätig anerkannt sein kann (*Wolf*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 811).

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse liegen vor allem dann vor, wenn ein Unternehmen, das im eigenen gewerblichen Interesse handelt, diese Dienstleistung nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte (DAWI-Mitteilung, 2012/ C 8/02 vom 11.01.2012; Rz. 47). DAWI-Tätigkeiten sind also Tätigkeiten, die mangels Rentabilität oder wirtschaftlicher Attraktivität nicht vom Markt erbracht werden können (sog. „Marktversagen“).

Es ist festzuhalten, dass es keine klaren Vorgaben gibt, nach denen die Qualifikation der verschiedenen Tätigkeiten der HLMS als DAWI-Tätigkeit erfolgen kann. Jeder Tätigkeitsbereich ist gesondert zu prüfen. Es kommt auf den Einzelfall an.

(1) Touristische Wirtschaftsförderung

Zwar fehlen damit auch konkrete Aussagen der Kommission zu DAWI-Tätigkeiten im Tourismusbereich, es kann aber aus allgemeinen Grundsätzen zu den DAWI-Tätigkeiten abgeleitet werden, dass die Tourismusförderung als Sonderform der Wirtschaftsförderung der Erfüllung eines Allgemeinwohlinteresse dienen muss, durch das die Dienstleistung von anderen wirtschaftlichen Aktivitäten unterschieden werden kann.

Durch die vorgesehene Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen im Kreis Herzogtum Lauenburg und der Umgebung soll die Attraktivität des Kreises Herzogtum Lauenburg als Tourismusziel erhöht und damit die Tourismuswirtschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg insgesamt gestärkt werden.

Die Tourismustätigkeit als Wirtschaftsförderung in Form der Tourismusförderung der HLMS ist somit dem Grunde nach als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen (DAWI-Tätigkeit), da die HLMS – wegen ihrer besonderen Pflichten dem Kreis Herzogtum Lauenburg gegenüber – die Aufgaben und Leistungen der Daseinsvorsorge mit generell defizitärem Charakter übernommen hat. Der Begriff „DAWI“ ist dem Art. 106 Abs. 2 AEUV entnommen und stellt ein Synonym für die wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge dar.

(2) Reiseveranstaltung

Fraglich ist, ob die Qualifizierung als DAWI-Tätigkeiten auch für die Tätigkeiten der HLMS im Bereich „Reiseveranstaltungen“ gilt. Wann in den Bereichen Stadt-/Kreismarketing, Tourismus und Wirtschaftsförderung seitens der Gesellschaften DAWI-Tätigkeiten (z.B. Werbung für den Kreis oder die Region) und wann mit dem EU-Beihilfenrecht unvereinbare reine Marktteilnahmeleistungen (z.B. Zimmervermittlung, Werbung für eine bestimmte Veranstaltung) erbracht werden, ist in der Abgrenzung und Darlegung im Einzelnen schwierig bzw. nicht abschließend geklärt. Eine feste Entscheidungspraxis der EU-Kommission und der Europäischen Gerichte in Bezug auf die Tourismusförderung, aus der sich eine stringente Regelungssystematik ableitet, existiert bislang nicht.

Festzuhalten ist, dass nach Ansicht der EU-Kommission auch im Kultur- und Tourismusbereich bedeutender Wettbewerb sowohl zwischen den verschiedenen Einrichtungen bei der Errichtung von spezieller Infrastruktur, als auch beim Betrieb entsprechender Einrichtungen, herrschen kann. Besonders hat die EU-Kommission die Wechselwirkungen mit kommerziellen Aktivitäten, wie z.B. integrierten Cafes, Shops oder Vermarktung bestimmter Leistungen im Blick (Baden-Württembergischer Landtag vom 19.09.2013, Drs. 15/4064).

Voraussetzung für die Qualifikation als DAWI-Tätigkeit ist, dass die Tätigkeit im Bereich „Reiseveranstaltungen“ aufgrund besonderer Pflichten regelmäßig unwirtschaftlich, also defizitär ist, und daher in dieser Form von privaten Marktteilnehmern nicht oder nicht in ähnlicher Form erbracht werden (sog. „Marktversagen“). Bei der Organisation und Durchführung von eigenen Reiseveranstaltungen und der Vermittlung von solchen Reiseveranstaltungen handelt es sich jedoch um Marktleistungen, die auch wirtschaftlich von privaten Marktteilnehmern erbracht werden können. Damit scheidet eine Qualifikation als DAWI-Tätigkeit aus. Von einem „Marktversagen“ kann im Falle von Reiseveranstaltungen nicht gesprochen werden.

Damit stellt der Geschäftsbereich Reiseveranstaltung der HLMS keine DAWI-Tätigkeit dar und die HLMS kann nicht mit dem Tätigkeitsbereich Reiseveranstaltung betraut werden.

(3) Verkauf von touristischer Literatur, Printprodukten

Gleiches gilt für den Verkauf von touristischer Literatur und Printprodukten (Verlagsprodukte). Dieser Geschäftsbereich der HLMS tritt in Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern (z.B. Buchhandlungen, Kioske), die diesen Geschäftsbereich wirtschaftlich betreiben.

Damit scheidet auch der Verkauf von touristischer Literatur und Printprodukten als DAWI-Tätigkeit aus und ist nicht betraufungsfähig.

(4) Klassifizierung von Privatunterkünften

Der Tätigkeitsbereich der Klassifizierung von Privatunterkünften stellt hingegen eine DAWI-Tätigkeit dar. Für diese Tätigkeit besteht kein Markt. Private Unternehmer haben keine Legitimation zur Durchführung dieser Klassifizierung von Privatunterkünften. Der deutsche Tourismusverband allein vergibt die Lizenzen für die Klassifizierungstätigkeit. Damit dient dieser Tätigkeitsbereich der Erfüllung eines Gemeinwohlinteresses im Sinne der DAWI-Mitteilung (2012/ C 8/02 vom 11.01.2012) und ist damit auch betraufungswürdig.

(5) Tourismuszentrum „erlebnisreich“

Bei dem Betrieb des Tourismuszentrums „erlebnisreich“ ist genau zu differenzieren. Der reine Betrieb eines unentgeltlichen Informationszentrums ist nach dem von der Bundesregierung bei der EU-Kommission beantragten „Comfort Letter“ vom 24.04.2014 (Verwaltungsschreiben mit erklärendem Charakter) als EU-beihilfenfrei zu qualifizieren, wenn sichergestellt ist, dass dieses nicht wirtschaftlich betrieben wird und der Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit völlig ausgeschlossen ist. Diese Infrastruktur muss im Sinne des öffentlichen Interesses errichtet und offen und allgemein zugänglich sein.

Problematisch ist, wenn in diesem Informationszentrum Leistungen erbracht werden, die einen Bezug zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit haben.

(6) Weitere Tätigkeiten

Hinsichtlich der weiteren Tätigkeiten bzw. Aufgaben der HLMS und deren EU-beihilfenrechtlichen Einordnung wird auf die Matrix (Anlage 1) verwiesen.

(7) Zwischenergebnis

Unternehmen, die neben tourismusfördernden, als DAWI qualifizierten Tätigkeiten auch noch andere, kommerzielle Dienstleistungen anbieten, sind verpflichtet für jedes Tätigkeitsfeld eine getrennte Buchhaltung zu führen. Benutzt ein Unternehmen dabei die gleiche Infrastruktur für DAWI- wie auch für kommerzielle Tätigkeiten, muss es beiden Tätigkeitsfeldern entsprechend gesondert Kosten zuweisen und eine Trennungsrechnung durchführen.

Die rein tourismusfördernde Tätigkeit der HLMS ist unzweifelhaft als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzustufen (DAWI-Tätigkeit). Insoweit können die oben beschriebenen Regelungen des „Almunia“-Pakets auf die HLMS angewendet werden, wenn und soweit eine strikte Trennung zu dem nicht-tourismusfördernden Bereich besteht.

d) De-Minimis-Verordnung

Im Rahmen der neuen De-Minimis-Verordnung (VO (EU) 360/2012) vom 25.04.2012 wird geregelt, dass eine Unterschreitung des Mindestausgleichsbetrages von 500.000 EUR verteilt auf drei Jahre von einer Meldepflicht bei der Europäischen Kommission freigestellt wird. Dadurch wird erreicht, dass an sich unzulässige Beihilfen als Maßnahme angesehen wird, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission ausgenommen sind. Die Überschreitung zieht eine generelle Meldepflicht nach sich. Diese De-Minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Unternehmen, die eine DAWI-Tätigkeit im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erbringen, wie es bei der HLMS der Fall ist. Es bestehen einige Ausnahmen, die jedoch vorliegend nicht relevant sind (z.B. Unternehmen der Fischerei und Aquakultur, Unternehmen der Landwirtschaft).

Vorliegend scheidet die Anwendung der De-Minimis-Verordnung vom 25.04.2012 für den die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter der HLMS aus, da der von diesen zu zahlende Zuschuss in Höhe von rd. 428.000 EUR für das Geschäftsjahr 2013 den Mindestausgleichsbetrag von 500.000 EUR in drei Jahren deutlich überschreitet.

Es sind alle als Beihilfen qualifizierte Ausgleichszahlungen der Gesellschafter der HLMS zusammenzufassen. Insofern wird die De-Minimis-Beihilfe als ein vom Unternehmen empfangener Gesamtbetrag berücksichtigt, um den Mindestausgleichsbetrag verteilt auf drei Jahre festzustellen (*Soltész*, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV, Rz. 418; *Raab*, Das EU-Beihilfenverbot und seine verfahrensrechtlichen Auswirkungen im Steuerrecht, 1. Aufl. 2011, S. 188). Die ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung, wonach

*„der **Gesamtbetrag** einer De-Minimis-Beihilfe, die einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, gewährt wird, den Betrag von 500.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen darf.“*

e) Betrauungsakt

In jedem Fall stellt der Betrauungsakt eine Voraussetzung der Ausnahme vom EU-Beihilfeverbot dar. Bei dem Begriff des „Betrauungsakts“ handelt es sich um einen Begriff des Gemeinschaftsrechts. Da es nach deutschem Recht kein Gegenstück zu diesem Begriff gibt, soll keine Form der Betrauung von vorneherein ausgeschlossen sein. Entscheidend ist vielmehr, dass die Betrauung ausdrücklich, bestimmt, verbindlich und unternehmensbezogen ist (*Montag/Leibenath*, in: Heidenhein, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts, 1. Aufl. 2003, § 30, Rz. 46). Die Betrauung bietet sich in Gestalt eines Verwaltungsakts oder eines Kreistagsbeschlusses mit gesellschaftsrechtlicher Umsetzung an. Inhaltlich sind im Wesentlichen die Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des betrauten Unternehmens sowie die Parameter der Ausgleichszahlungen nebst Überkompensationsregelung (Rückzahlungsmodalitäten) zu regeln (*Storr*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 1, Rz. 2421). Maßgebend ist vorliegend, dass der Finanzbedarf der HLMS auf Grundlage von Parametern berechnet wird, die vor der Auszahlung objektiv und transparent festgelegt worden sind. Die Transparenzverpflichtung soll dazu beitragen, dass der Ausgleich keinen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das Unternehmen, dem er gewährt wird, gegenüber konkurrierenden Unternehmen ungerechtfertigt und wettbewerbsrelevant begünstigt. Stellt sich nachträglich heraus, dass die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht wirtschaftlich durchführbar war und wird der Verlust ausgeglichen, obwohl die Parameter dafür nicht zuvor aufgestellt waren, ist dieser Verlustausgleich als eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren (*Storr*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Aufl. 2013, Kapitel 1, Rz. 2450). Aus den Parameterangaben muss deshalb neben den Kostenangaben hervorgehen, worin genau die behauptete DAWI-Tätigkeit besteht und wie sich der erforderliche Ausgleich berechnet. Erforderlich ist jedoch nicht, dass die Ausgleichszahlung auf Grundlage einer besonderen Formel berechnet werden muss. Es muss aber vorher festgelegt sein, wie die Kosten bestimmt und kalkuliert werden (*DAWI-Mitteilung*, 2012/ C 8/02 vom 11.01.2012, Nr. 55).

Die Festlegung der Parameter für die Ausgleichsleistung des Kreises Herzogtum Lauenburg an die HLMS wird im Betrauungsakt anhand eines Verweises auf den jeweiligen Wirtschaftsplan des betreffenden Geschäftsjahres der HLMS vorgenommen. Die Positionen des Wirtschaftsplans sind dabei so aufzuschlüsseln und zu erläutern, dass der Finanzbedarf insgesamt objektiv nachvollziehbar ist und die Ausgleichsleistung, die von dem Kreis Herzogtum Lauenburg vorzunehmen ist, im Rahmen des Wirtschaftsplans festgelegt werden kann.

Zudem sollte im Gesellschaftsvertrag der HLMS ein Hinweis auf die Aufgaben der HLMS als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) aufgenommen werden und ein Verweis auf den Betrauungsakt erfolgen.

IV. Steuerrechtliche Würdigung / Auswirkungen der Betrauung auf die steuerlichen Verhältnisse der HLMS

In steuerlicher Hinsicht berührt die Beihilfe bzw. die Ausnahme vom Beihilfeverbot durch Betrauungsakt sowohl die Ertragsteuer als auch die Umsatzsteuer.

Grundsätzlich kann eine auf der Grundlage des Betrauungsaktes zu zahlende Verlustausgleichszahlung als ergebnisneutrale Einlage in die Kapitalrücklage oder erfolgswirksam als Betriebskostenzuschuss geleistet werden, je nach Zweckbestimmung. Ob die Einzahlungen eines Gesellschafters in die („freie“) Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, also in das Eigenkapital oder ertragswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, hängt dabei maßgeblich vom Willen des Gesellschafters ab.

1. Ertragswirksamer Betriebskostenzuschuss

Das wirtschaftlich angestrebte Ziel, den operativen Verlust der HLMS auszugleichen, könnte mittels eines ertragswirksamen Betriebskostenzuschusses des Kreises Herzogtum Lauenburg erreicht werden. Die Ergebniswirksamkeit des Betriebskostenzuschusses würde damit handelsrechtlich zu einer Reduzierung des jährlichen Verlustes in Höhe des Betriebskostenzuschusses führen.

Bei der Gewährung eines ertragswirksamen Betriebskostenzuschusses gilt, dass der Zuschuss nicht in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gegeben wird, sondern über die Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag bei der HLMS verbucht wird. Dabei würde sich der handelsrechtliche Fehlbetrag der HLMS im Jahr der Gewährung des Betriebskostenzuschusses in Höhe des Betriebskostenzuschusses reduzieren.

a) Ertragsteuerliche Aspekte

Bei derartigen Betriebskostenzuschüssen des Kreises Herzogtum Lauenburg und der übrigen Gesellschafter der HLMS handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht um verdeckte Einlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und Satz 1 KStG i.V.m. §§ 5 Abs. 6, 4 Abs. 1 Satz 8 EStG, die das steuerliche Einkommen der HLMS nicht erhöhen.

Betriebskostenzuschüsse, die einen einlagefähigen Vermögensvorteil durch den Gesellschafter (Kreis Herzogtum Lauenburg) darstellen, sind verdeckte Einlagen, da der Gesellschafter keine neuen Anteile erhält, die Zahlung aber ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat (vgl. *Kulosa*, in: Schmidt, Einkommensteuergesetz, 31. Aufl. 2012, § 6 Rz. 741). Das Gesell-

schaftsverhältnis ist dann ursächlich für die Vermögenszuwendung, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Gesellschaft den Vermögensvorteil nicht zugewendet hätte (*Wochinger*, in: Dötsch/Jost/Pung/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 Abs. 3 Tz. 2; H 40 KStR; vgl. auch BFH-Urteil vom 19.10.2005 – I R 40/04, m.w.N.).

b) Umsatzsteuerliche Aspekte

Ein ertragswirksamer echter Betriebskostenzuschuss, der ertragsteuerlich als verdeckte Einlage zu qualifizieren ist, wäre umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Es ist auf Grundlage des Betriebskostenzuschusses von einem umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch auszugehen. Von einem Entgelt ist auszugehen, da insoweit ein Leistungsaustausch zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der HLMS bejaht werden kann (vgl. Abschnitt 10.2 Abs. 2 UStAE).

c) Zwischenergebnis

Da es sich bei der Zahlung eines handelsrechtlich ertragswirksamen Betriebskostenzuschusses steuerlich um eine verdeckte Einlage handeln würde, würde sich das steuerliche Einkommen der HLMS nicht erhöhen, d.h. es verbliebe ein steuerlicher Verlust in Höhe von rd. 428.000 EUR.

Dieser dauerhafte Verlust der HLMS könnte eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an den Kreis Herzogtum Lauenburg begründen:

(1) Verdeckte Gewinnausschüttung

Die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts begründet grundsätzlich eine vGA (BFH-Urteil vom 22.08.2007 – I R 32/06, BStBl. II 2007, 961). Dabei handelt es sich bei der HLMS um ein Dauerverlustgeschäft, welches eine vGA begründet.

In den vergangenen Jahren seit Gründung im Jahr 2002 erwirtschaftete die HLMS auskunftsgemäß regelmäßig einen jährlichen Verlust.

(2) Privilegierung von Dauerverlustgeschäften nach § 8 Abs. 7 Satz 1 KStG

Die Rechtsfolgen einer vGA auf Ebene der HLMS werden jedoch nicht gezogen, wenn es sich um ein privilegiertes Dauerverlustgeschäft handelt. Fallen begünstigte dauerdefizitäre Tätigkeiten der kommunalen Wirtschaft in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 7 Satz 1 KStG, werden die Rechtsfolgen einer – an sich im Einzelfall vorliegenden – vGA nicht gezogen. Von einem Dauerverlustgeschäft im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG ist auszugehen, so-

weit aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs-, oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird oder das Geschäft Ausfluss einer Tätigkeit ist, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehört.

Nach der Finanzverwaltung trifft den Steuerpflichtigen dahingehend die Feststellungslast, dass es sich bei der Tätigkeit um ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft handelt (BMF-Schreiben vom 12.11.2009, BStBl. I 2009, 1303, Tz. 35).

Die Geschäftstätigkeit der HLMS im Stadt-/Kreismarketing- und Tourismusbereich lässt sich in ihrer Gesamtheit jedoch nicht unter die nach § 8 Abs. 7 Satz 1 KStG begünstigten Dauerverlustgeschäfte subsumieren. Nach allgemeiner Auffassung fallen öffentliche Unternehmen zur Förderung des Tourismus nicht unter das Tatbestandsmerkmal des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG, da ein Tourismusbetrieb nicht zu den in § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG genannten politisch motivierten Gründen, ein kostendeckendes Entgelt im Rahmen dieser wirtschaftlichen Betätigung nicht zu verlangen, zu zählen ist. Ebenfalls scheidet eine hoheitliche Tätigkeit aus.

Damit sind bei Vorliegen einer vGA grundsätzlich auch die (steuerlichen) Rechtsfolgen einer vGA zu ziehen. Die sonst prinzipiell in Betracht kommende Übergangsregelung des § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG, nach der die Folgen einer vGA nicht ausgelöst werden, ist für die Veranlagungszeiträume ab 2012 nicht mehr anzuwenden.

Die vGA löst grundsätzlich Kapitalertragsteuer von 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag aus. Für das Veranlagungsjahr 2013 würde bei einer vGA in Höhe von 428.000 EUR die Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag (15,825 %) rd. 67.700 EUR betragen. Die Kapitalertragsteuer wäre grundsätzlich von der HLMS als Verursacherin der vGA einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, mittelbar jedoch anteilig von dem Kreis Herzogtum Lauenburg – und den übrigen Gesellschaftern – zu zahlen, da die HLMS nicht Schuldner der Kapitalertragsteuer ist.

Die abgeführte Kapitalertragsteuer müsste der Kreis Herzogtum Lauenburg an die HLMS zurückzahlen, da der Kreis Herzogtum Lauenburg „Gläubiger“ des Kapitalertrages in Gestalt der vGA ist. Insofern hätte die HLMS im Jahr des „Abflusses“ der vGA eine Forderung auf die Rückzahlung der an das Finanzamt angemeldeten und abgeführten Kapitalertragsteuer in den Jahresabschluss einzubuchen.

2. Einzahlung in die Kapitalrücklage

Nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB kann der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft in die Kapitalrücklage einzahlen, um das Eigenkapital und demzufolge die Liquidität der Gesellschaft zu

stärken. Dies ist das derzeitige Vorgehen im Falle der Ausgleichszahlung des Kreises Herzogtum Lauenburg an die HLMS. Die jährliche Ausgleichszahlung des Kreises Herzogtum Lauenburg wird der Kapitalrücklage der HLMS zugeführt.

Die Zuzahlung muss grundsätzlich das Gesellschaftsvermögen vermehren, das heißt, Geldleistungen müssen erbracht oder Sachleistungen rechtlich und wirtschaftlich auf die Gesellschaft übertragen worden sein. Außerdem muss es sich um eine andere Zuzahlung, also um eine Zuzahlung handeln, die von § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB nicht erfasst wird. Die Zahlung muss ferner willentlich in das Eigenkapital erfolgen. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist in der Form anzuwenden, dass zusätzlich zum Vorliegen einer verdeckten Einlage, die sich im Bereich des Steuerrechts nicht nach der vom Gesellschafter verfolgten Zweckbestimmung, sondern alleine danach bestimmt, ob die Leistung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, handelsrechtlich die Leistung in das Eigenkapital gewollt sein muss (FG Hamburg, Beschluss vom 30.08.2001 – VII 105/01, DStRE 2002, 193, 194).

Im Schrifttum wird dieses subjektive Element ebenfalls überwiegend gefordert, um von einer Einzahlung in die Kapitalrücklage nach § 274 Abs. 2 Nr. 4 HGB ausgehen zu können (vgl. *Fröschle/Hoffmann*, in: Beckscher Bilanzkommentar, 8. Aufl. 2012, § 272 Rn. 195; *Reiner*, in: Münchner Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 272 Rn. 104, mwN.). Das Erfordernis einer subjektiven Zweckbestimmung ergibt sich dabei schon aus dem Begriff der Leistung, der nach der zivilrechtlichen Terminologie eine Leistungszweckbestimmung bzw. -vereinbarung voraussetzt. Die erforderliche Zweckbestimmung kann ausdrücklich oder konkludent getroffen werden. Sie lässt sich unter Umständen aus dem Anlass oder der Art des Zuschusses schließen.

a) Ertragsteuerliche Aspekte

Auch bei Einzahlung der Ausgleichszahlung in die Kapitalrücklage besteht nach wie vor das Problem der vGA. Die HLMS betreibt weiterhin ein nicht nach § 8 Abs. 7 KStG begünstigtes Dauerverlustgeschäft, da die Einlage in die Kapitalrücklage nicht die vGA „rückgängig“ machen kann. Zudem wird sie steuerneutral vereinnahmt.

Die Vereinnahmung der Verlustausgleichszahlung in der Kapitalrücklage gilt als Einzahlung in das steuerliche Einlagekonto nach § 27 KStG. Durch Verwendung des steuerlichen Einlagekontos entsteht sodann bei Aufdeckung einer vGA auf Ebene der HLMS keine Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist jedoch, dass das steuerliche Einlagekonto erklärt und positiv durch das Finanzamt gesondert festgestellt worden ist.

(1) Verwendung des steuerlichen Einlagekontos

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KStG hat die unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, hier die HLMS, die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen am Schluss jedes Wirtschaftsjah-

res auf einem besonderen Konto (steuerliches Einlagekonto) auszuweisen (*Dötsch*, in: *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, KStG Kommentar, § 27, Rz. 28).

(2) Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen

Vorliegend sind von dem Kreis Herzogtum Lauenburg jährliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage dem Grunde nach zur Verlustabdeckung geleistet worden. Der Begriff der „nicht in das Nennkapital geleisteten Einlage“ verlangt eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Zuwendung eines einlagefähigen Vermögensvorteils (*Heger*, in: *Gosch*, KStG Kommentar, 2. Aufl. 2009, § 27, Rz. 13). Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist gegeben, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Vermögensvorteil der Gesellschaft nicht eingeräumt hätte (BFH, Urteil vom 26.10.1987 – GrS 2/86, BStBl. II 1988, 348).

Zu den Einlagen gehören somit auch Zuschüsse zur Abdeckung eines Bilanzverlustes. Neben tatsächlichen Zuzahlungen in die (freie) Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB können sogar erfolgswirksame Ertragszuschüsse sowie verdeckte Einlagen als Einlagen i.S.v. § 27 KStG qualifiziert werden (*Berninghaus*, in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, KStG Kommentar, § 27, Rz. 26).

(3) Fortschreibung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos

Das steuerliche Einlagekonto ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 KStG ausgehend vom Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres um die jeweiligen Zu- und Abgänge im Wirtschaftsjahr fortzuschreiben (*Heger*, in: *Gosch*, KStG Kommentar, 2. Aufl. 2009, § 27, Rz. 14). Eine Erhöhung des steuerlichen Einlagekontos erfolgt nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 04.06.2003) und des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 29.05.1996, BStBl. I 2003, S. 366) nach Zuflussgrundsätzen (*Heger*, in: *Gosch*, KStG Kommentar, 2. Aufl. 2009, § 27, Rz. 16).

(4) Gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG wird der unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Wirtschaftsjahres ermittelte Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres gesondert festgestellt (*Frotscher*, in: *Frotscher/Maas*, KStG Kommentar, § 37, Rz. 45a). Die am Schluss eines Wirtschaftsjahres erfolgte gesonderte Feststellung des Einlagekontos ist nach § 27 Abs. 2 Satz 2 KStG ein Grundlagenbescheid mit Bindungswirkung für den Feststellungsbescheid des folgenden Wirtschaftsjahres (*Dötsch*, in: *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, KStG Kommentar, § 27, Rz. 112).

Nach dem vorliegenden Bescheid zum 31.12.2012 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG vom 21.11.2013 wurde das steuerliche Einlagekonto der HLMS mit „null“ EUR gesondert festgestellt

Richtigerweise hätte das steuerliche Einlagekonto jeweils mit den in dem entsprechenden Veranlagungsjahr getätigten Einzahlungen, die größtenteils dem Verlustausgleich dienten, erklärt werden müssen, sodass sich das steuerliche Einlagekonto der HLMS jährlich hätte fortlaufend erhöhen und entsprechend durch das Finanzamt gesondert festgestellt werden müssen.

Es ist daher gesondert zu prüfen und dringend empfohlen, ob trotz eingetretener Bestandskraft des Feststellungsbescheides zum 31.12.2012 und ggf. weiterer Jahre, diese Feststellungsbescheide noch geändert werden können.

b) Umsatzsteuerliche Aspekte

Eine Einlage in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar. Es fehlt am Leistungsaustausch i.S.v. § 1 UStG.

Fraglich ist jedoch die umsatzsteuerliche Beurteilung und Ausgestaltung des nach EU-Beihilfenrecht erforderlichen Betrauungsaktes. Denn die Rechtsprechung steht dem Grunde nach auf dem Standpunkt, dass auch ein Zuschuss in Form einer Ausgleichsregelung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, wenn die Ausgleichszahlung als Gegenleistung für die Verpflichtung zur Durchführung der jeweiligen öffentlichen Daseinsvorsorge geleistet wird und sich insofern ein Leistungsaustausch begründet (vgl. BFH, Urteil vom 18.12.2008 und BFH, Beschluss vom 28.12.2010).

Auch die Richtlinienansicht der Finanzverwaltung ist in dieser Frage restriktiv, so dass echte – nicht umsatzsteuerbare – Zuschüsse nur vorliegen, wenn sich Leistung (Verpflichtung zur Übernahme und Durchführung der öffentlichen Daseinsvorsorge) und Gegenleistung (Ausgleichszahlung zur Verlustabdeckung) gerade nicht gegenseitig bedingen (Abschn. 10.2 Abs. 2 Satz 6 UStAE). Danach erfolgen Zahlungen für die Übernahme der Erfüllung von Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, zu deren Ausführung sich die Parteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, grundsätzlich im Rahmen eines Leistungsaustausches. In diesem Fall erfolgt diese Zuwendung nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht lediglich zur Subventionierung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen, wenn der Zuwendungsgeber damit auch eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt (Abschn. 10.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE).

Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den inhaltlichen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt, die eine möglichst detaillierte Beschreibung der betrauten Aufgaben und Leistungen verlangen, und der Verhinderung einer Umsatzsteuerpflichtigkeit

des Betrauungsaktes durch Vermeidung der Beschreibung eines Leistungsaustausches im Betrauungsakt.

Um dem Risiko zu entgehen, dass der Betrauungsakt einen Leistungsaustausch begründet, ist dieser bewusst so zu formulieren, dass nicht von einem gegenseitigen Leistungsaustausch zwischen der HLMS und dem Kreis Herzogtum Lauenburg ausgegangen werden kann. Vielmehr soll deutlich werden, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg "einseitig" die Aufgaben des Tourismus und Marketings überträgt.

Dieser Sachverhalt könnte ggf. in einer Umsatzsteuersonderprüfung aufgegriffen werden. Daher ist zu empfehlen, auch aus den in ähnlich gelagerten Fällen gesammelten Erfahrungen, diesen Betrauungsakt mit dem zuständigen Finanzamt verbindlich abzustimmen, um das Finanzamt nicht in die Lage zu versetzen, den Betrauungsakt dennoch als umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zu qualifizieren.

Dennoch verbleibt immer ein Restrisiko, dass der Betrauungsakt von dem Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger und umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch gesehen wird, da durch den Betrauungsakt DAWI-Tätigkeiten (= **Dienstleistungen** von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) von der HLMS übernommen werden. Die HLMS wird gerade für die Übernahme der Dienstleistungen von dem Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Zahlungen in die Kapitalrücklage begünstigt. Hierin könnte die Finanzverwaltung einen umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch sehen.

V. Ergebnis und Handlungsempfehlung

Grundsätzlich handelt sich bei den Ausgleichsleistungen des Kreises Herzogtum Lauenburg um unzulässige EU-Beihilfen.

Es besteht jedoch eine Ausnahme vom EU-Beihilfenverbot. Die HLMS ist grundsätzlich auf dem Gebiet der allgemeinen Wirtschaftsförderung in Form der Tourismusförderung tätig und führt somit DAWI-Tätigkeiten durch. Da die HLMS neben tourismusfördernden, als DAWI qualifizierten Tätigkeiten auch noch andere, kommerzielle Dienstleistungen anbietet (z.B. Reiseveranstaltung), ist sie verpflichtet für jedes Tätigkeitsfeld eine getrennte Buchhaltung zu führen, sodass durch die Ausgleichszahlung keine Quersubventionierung erfolgt. Ohne diese strikte Trennung von DAWI-Tätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten, stellt die gesamte Ausgleichsleistung eine unzulässige EU-Beihilfe dar.

Voraussetzung für die EU-Beihilfenkonformität der DAWI-Tätigkeiten ist die Betrauung der HLMS durch den Kreis Herzogtum Lauenburg mit diesen DAWI-Tätigkeiten durch einen Betrauungsakt. Dieser Betrauungsakt muss präzise formuliert sein, um zum einen den inhaltlichen Vorgaben der „Altmark-Trans“-Entscheidung zu entsprechen und zum anderen keine Umsatzsteuerbarkeit auszulösen.

Es ist zu empfehlen, die Betrauung mit DAWI-Tätigkeiten und die Parameter für die von dem Kreis Herzogtum Lauenburg und den übrigen Gesellschaftern zu erbringenden Ausgleichszahlungen in die Kapitalrücklage gesellschaftsrechtlich im Gesellschaftsvertrag der HLMS zu verankern und einen Verweis auf den jeweiligen Betrauungsakt aufzunehmen.

Sowohl die ertragsteuerlichen als auch die umsatzsteuerlichen Fragen können innerhalb eines Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO gestellt werden. Ein solcher Antrag gewährleistet hinreichende Rechtssicherheit dahingehend, dass die steuerliche Behandlung der Ausgleichszahlungen und Betrauung einer etwaigen Überprüfung beispielsweise im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) standhalten. Zudem entfaltet die verbindliche Auskunft einseitig Bindungswirkung der Finanzverwaltung im Hinblick auf den vorgetragenen geplanten Sachverhalt und die entsprechenden Rechtsfragen. In der Praxis hat sich ein Vorgespräch auf der Entwurfsbasis bewährt, um ggf. noch vor der eigentlichen Antragstellung nachjustieren zu können.

Hamburg, den 28. November 2014



Marc Tepfer, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Anlage

Matrix bzgl. Abgrenzung der DAWI-Tätigkeiten der HLMS (Anlage 1)

BETRAUUNGS AKT

Der Stadt Ratzeburg für die

Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU)

sowie

der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/ C 8/02)

Präambel

Die Stadt Ratzeburg betraut die Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei DAWI Tätigkeiten handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit übernommen werden.

Ziel der HLMS mit Sitz in Ratzeburg ist die Umsetzung der Aufgaben des Marketings und der Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit.

Dieser Betrauungsakt legt die Ausgleichszahlungen der Stadt Ratzeburg an die HLMS fest. Diese Zuwendungen sollen die Tätigkeiten und Aufgaben der HLMS allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt bestimmten Aufgaben des Marketing- und Tourismusbereiches zu erfüllen.

§ 1

Betrauung

(1) Die HLMS ist eine juristische Person des Privatrechts mit folgender Beteiligungsstruktur:

Kreis Herzogtum Lauenburg 57 %

Kreis Stormarn 10 %

Stadt Ratzeburg 10 %

Stadt Ratzeburg 10 %

Stadt Geesthacht 4,5 %

Stadt Lauenburg 4,5 %
Amt Büchen 3 %
Gemeinde Berkenthin 1 %

(2) Unternehmensgegenstand der HLMS ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere

- a) die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen des Tourismusmarketing, der tourismusbezogenen Wirtschaftsförderung und der touristischen Infrastruktur,
- b) die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen zur Vermarktung von Naturparks und anderen Großschutzgebieten sowie der Schutz und Entwicklung dieses Landschaftsraumes,
- c) die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen der Umweltbildung.

(3) Die Stadt Ratzeburg betraut die HLMS mit der Durchführung von Marketing- und Servicedienstleistungen im Tourismusbereich auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für die optimale Vermarktung des Tourismusstandortes Herzogtum Lauenburg.

(4) Zu den allgemeinen Aufgaben der HLMS gehören u.a.

- a) Allgemeines Marketing,
- b) Tourismuspolitik und Interessenvertretung in Bezug auf Belange des Tourismus und der Naherholung in regionalen und überregionalen Organisationen und Gremien,
- c) Beratung von Städten und Gemeinden aus dem Kreisgebiet in touristischen Fragestellungen,
- d) die Organisation und Koordination von Maßnahmen der Gästebetreuung im weiteren Sinne,
- e) die Schaffung von attraktiven touristischen Angeboten.

(5) Zu den besonderen Aufgaben der HLMS gehören u.a.

- a) Planung und Durchführung von touristischen Veranstaltungen,
- b) Maßnahmen des kooperativen Marketings mit regionalen Leistungsträgern sowie über- und untergeordneten Ebenen des landesweiten Tourismusmarketings,
- c) Beratung und Mitarbeit in Fragen der touristischen Infrastrukturentwicklung,
- d) Einzelbetriebliche Beratung (Investitionen, Positionierung am Markt, etc.).

(6) Konkrete Aufgaben sind von der HLMS gegenüber der Stadt Ratzeburg nicht zu erbringen. In § 1 Abs. 4 und 5 des Betrauungsaktes werden lediglich die Aufgaben der HLMS umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben sind der HLMS vorbehalten.

(7) Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist auf die Verbesserung der Standortbedingungen im Kreis Herzogtum Lauenburg für Bürger, Besucher und Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Kultur- und Tourismusförderung im Kreis Herzogtum Lauenburg. Dies ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der HLMS im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben. Die HLMS führt dabei ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks aus. Sie trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihr zu.

(8) Die HLMS führt ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten durch.

(9) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der HLMS ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

(10) Gemäß Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Artikel 2 und 3 der Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011, ABl. Nr. L 7 S. 3 sind die in § 1 Abs. 4 und 5 beschriebenen Aufgaben, mit denen die HLMS betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die selektive Begünstigung der HLMS ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung

(1) Die Betrauung der Stadt Ratzeburg mit den Aufgaben des Tourismusmarketings erfolgt zum 01.01.2015 für 10 Jahre, bis zum 31.12.2024.

(2) Die Stadt Ratzeburg wird vor Ablauf des 10jährigen Betrauungszeitraums regelmäßig überprüfen, ob die europarechtlich vorgegebenen Voraussetzungen für die

Betrauung mit dieser Aufgabe, die Berechnung der selektiven Begünstigung sowie die Vermeidung einer Überbegünstigung noch den Anforderungen entsprechen.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

(1) Die Stadt Ratzeburg erklärt sich bereit, die HLMS durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, damit die HLMS die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.

(2) Die von der Stadt Ratzeburg jährlich zu leistende Einzahlung in die Kapitalrücklage der HLMS zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages (Ausgleichszahlung) bemisst sich nach dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr der HLMS. In dem Wirtschaftsplan wird die Ausgleichszahlung berechnet und festgelegt.

(3) Die Ausgleichszahlung in der im jeweiligen Wirtschaftsplan benannten Höhe ist in Form der Kapitaleinlage zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

(4) Die HLMS hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicher zu stellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Ratzeburg führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten und betrauten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

(5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen dienen ausschließlich dazu, die HLMS in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt benannten Aufgaben zu übernehmen und dürfen ausschließlich und vollständig für die beschriebenen in Rahmen des Marketings und des Tourismus im Kreis Herzogtum Lauenburg verwendet werden.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

Die Stadt Ratzeburg kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellem Aufwand aufgrund von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 diesen ebenfalls ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens der HLMS zeitnah angezeigt werden.

§ 5

Vermeidung einer Überbegünstigung

(1) Es muss gewährleistet werden, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Einzahlung in die Kapitalrücklage keine Überkompensation für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 entsteht. Die HLMS führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses.

(3) Im Falle von zuviel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die HLMS an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine selektive Begünstigung mit den EU-rechtlichen Beihilfebestimmungen vereinbar ist, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Beendigung

Die Stadt Ratzeburg kann diese Betrauung, auch für einzelne Aufgaben, aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die HLMS geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Ratzeburg unzumutbar macht. Zuvor ist der HLMS die beabsichtigte Beendigungserklärung durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend zugunsten der HLMS, die von den Aufgaben dieses Betrauungsaktes ihrerseits frei wird, wenn die Stadt Ratzeburg einen entsprechenden Grund schafft.

§ 8

Vorrang und Unwirksamkeit

(1) Sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Rechte der HLMS bleiben von diesem Beschluss unberührt.

(2) Gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten der Stadt Ratzeburg zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HLMS, insbesondere soweit sie sich aus dem Gesellschaftsvertrag der HLMS ergeben, bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit dieses Beschlusses wird die HLMS die darin niedergelegten Anforderungen gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige wirksame Regelung getroffen ist.

§ 9

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Ratzeburg, den

Siegel

Stadt Ratzeburg

vertreten durch

Stefan Koch, Erster Stadtrat



SPD-Fraktion Ratzeburg

Oliver Hildebrand

Fraktionsvorsitzender

Am Ratsteich 23 • 23909 Ratzeburg

Tel.0176 / 240 67 445

e.mail : oliver.hildebrand@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 04.12.2016

Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Rainer Voß - Stadt Ratzeburg

Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

Umbesetzung Schulverbandsversammlung

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden Antrag zur personellen Umbesetzung in der Schulverbandversammlung:

Für den ausscheidenden Herrn Oliver Hildebrand wird Herr Matthias Radeck-Götz in die Schulverbandsversammlung gewählt.

Mit freundlichen Grüßen
für die SPD Fraktion

gez. Oliver Hildebrand
(Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion Ratzeburg

Oliver Hildebrand

Fraktionsvorsitzender

Am Ratsteich 23 • 23909 Ratzeburg

Tel.0176 / 240 67 445

e.mail : oliver.hildebrand@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 04.12.2016

Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Rainer Voß - Stadt Ratzeburg
Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

Weiterer Vertreter ASJS

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden **Antrag**:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Matthias Radeck-Götz als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Jugend, Schule und Sport (ASJS).

Mit freundlichen Grüßen
für die SPD Fraktion

gez. Oliver Hildebrand
(Fraktionsvorsitzender)

Ratzeburg, 02.12.2016

An

Herrn Bürgervorsteher Otfried Feußner

Herrn Bürgermeister i.V 1. Stadtrat Stefan Koch

Interfraktioneller Antrag zur Stadtvertretung am 19.12.2016

Thema: CVJM-Segelzentrum und Ruderakademie Ratzeburg

Die Fraktionen der Stadtvertretung Ratzeburg CDU, FRW, FDP/BFR, SPD und Bündnis90/Die Grünen beantragen, eine Entwicklungskonzeption für beide o.g. Einrichtungen zu unterstützen, die sowohl dem CVJM als auch dem Ruderverband Ratzeburg eine nachhaltige Sicherung und Planung, vorzugsweise am vorhandenen Standort, ermöglichen.

Begründung:

Das CVJM-Segelzentrum und die Ruderakademie mit Olympiastützpunkt sind für die Entwicklung der Stadt Ratzeburg und für die Region Lauenburgische Seen wichtige Einrichtungen. Mit ca. 13.000 Übernachtungen pro Jahr – nicht verordnet, sondern auf freiwilliger Basis jeden Besuchers – hat die Einrichtung eine große Anziehung, die weit über unsere Region ausstrahlt. Die Ruderakademie mit Olympiastützpunkt ist seit vielen Jahrzehnten – seit Karl Adam – neben Dortmund und Berlin ein beliebtes Lernzentrum für angehende Ruderinnen und Ruderer sowie für die Spitzensportler in dieser Sportart. Beiden gemeinsam ist, dass sie die hervorragenden Wassersportverhältnisse für Training und Wettkampf auf den umliegenden Seen schätzen und nicht missen möchten.

Wir sollten als Stadt alles dafür tun, dass beide Einrichtungen sich nachhaltig positiv entwickeln können oder umgekehrt keine Konzeption unterstützen, die nur auf Kosten des anderen zukunftsweisend ist. Die Stadt profitiert von beiden Einrichtungen.

CDU

FRW

FDP/BFR

SPD

Bündnis90/Die Grünen